

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 20. FEBRUAR 1989

Nr. 8

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		Die Regierungspräsidenten
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 510		Angestellte Vorstandsmitglieder; hier: Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten 517		DARMSTADT
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 510		Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 614 in der Gemarkung Langschied der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis 517		Vorhaben der Firma Stewing Beton- und Fertigteilwerk GmbH & Co. KG, 6096 Raunheim 538
					GIESSEN
	Hessisches Ministerium des Innern		Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. 1. 1989 ... 538
	60. Tarifvertrag zur Änderung des BAT, 2. Änderungsstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II, 3. 28. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen, 4. Änderungsstarifvertrag Nr. 5 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, 5. Änderungsstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter, sämtlich vom 5. 7. 1988, 6. Änderungsstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II, 7. 61. Tarifvertrag zur Änderung des BAT, beide vom 10. 10. 1988 510		Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 518		KASSEL
	Europawahl 1989; hier: Einsatz von Wahlgeräten 516		Hessisches Sozialministerium		Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein, 6402 Großelüder 538
	Maßgebliche Einwohnerzahl für die Kommunalwahl 1989; hier: Gemeinde Schöneck, Main-Kinzig-Kreis 517		Beurlaubung von Patienten während stationärer Krankenhausbehandlung ... 518		Buchbesprechungen 539
	Maßgebliche Einwohnerzahl für die Kommunalwahl 1989; hier: Gemeinde Knüllwald, Schwalm-Eder-Kreis 517		Zentrales Förderungswesen; hier: Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der zweiten Neufassung 519		Öffentlicher Anzeiger 540
	Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Feldatal und der Stadt Ulrichstein, beide Vogelsbergkreis 517		Personalmeldungen		Andere Behörden und Körperschaften
			im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern 536		Umlandverband Frankfurt; hier: Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Verbandstags am 12. 3. 1989 552
			im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen 536		Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt 558
			im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik 537		Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt; hier: Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1988 558
					Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar, Homberg/Efze; hier: Änderung der Satzung 558
					Öffentliche Ausschreibungen 559
					Stellenausschreibungen 560

204

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Hen z, Franz, Sicherheitsingenieur, Mainz-Kostheim
 Hilfenhaus, Rudi, MdL, Bundesbahnbeamter a. D., Eichenzell
 Hob bach, Rudolf, Orthopädienschuhmachermeister, Eschwege
 Hottenrot, Anneliese, Hausfrau, Wetzlar
 Jaschke, Günter, Redakteur, Hochheim am Main
 Jünemann, Alois, kfm. Verwaltungsleiter, Witzenhausen
 Karger, Adolf, Bäckermeister, Marburg
 Kark, Dr. med. Bendix, Ltd. Arzt, Hofheim am Taunus
 Kratz, Albert, Pfarrer i. R., Offenbach am Main
 Kreiling, Hans, Bürgermeister, Langen
 Krennrich, Hans, Ltd. Magistratsdirektor a. D., Wiesbaden
 Krömer, Edeltraud, ehem. Büroangestellte, Fulda
 Lingnau, Margot, Hausfrau, Glashütten
 Löwenstein, Wilhelm, Bauingenieur, Wolfhagen
 Ludwig, Rudolf, ehem. Prokurist, Wiesbaden
 Lühn, Alfons, Direktor a. D., Fulda
 von der Marwitz, Gebhard, Rechtsanwalt, Darmstadt
 Meinhardt, Dr. jur. Karl-Ernst, Geschäftsführer, Frankfurt am Main
 Mickel, Reinhard, Landwirt, Darmstadt
 Mengel, Dipl.-Ing., Helmut, Bauingenieur, Bensheim
 Möller, Klaus-Peter, MdL, Rechtsanwalt und Notar, Gießen
 Naujoks, Lothar, Verkaufsleiter, Rödgen
 Petzold, Wolfgang, Friseurmeister, Ober-Ramstadt
 Rein, Wilhelm, Kältemaschinen-Schlosser, Gießen
 Rettig, Heinz, ehem. Versandleiter, Erbach
 Rippert, Winfried, MdL, Kaufmann, Fulda
 Rosche, Lothar, Geschäftsführer, Reichelsheim (Odenwald)
 Scherer, Paul Martin, Bürgermeister, Rodgau
 Schmid, Harald, Trainer, Hasselroth
 Schneider, Ruth Hildegard, ehem. Leiterin der Sozialarbeit beim DRK, Wiesbaden
 Schöpel, Günther, Hauptgeschäftsführer der Landesärztekammer Hessen, Maintal
 Schöppe, Hermann, MdL, Oberstudienrat a. D., Offenbach am Main
 Schwarzkopf, Joachim, Bankdirektor, Frankfurt am Main
 Schweizer, Dr. Anton, Verkaufsdirektor, Kelkheim (Taunus)
 Siebel, Dr. jur. Ulf-Reinhard, Vors. Geschäftsführer, Frankfurt am Main

Simons, Helly, Hausfrau, Frankfurt am Main
 Soltau, Hans, Angestellter, Zierenberg
 Sonntag, Gerhard, Journalist, Niedernhausen/Ortsteil Engenhahn
 Starzacher, Karl, MdL, Rechtsanwalt, Lich
 Trautmann, Christel, Hausfrau, Darmstadt
 Weber, Katharina, Oberstudiendirektorin a. D., Frankfurt am Main
 Weidmann, Karl, Rechtsanwalt und Notar, Wiesbaden
 Zais, Alexander, Wiesbaden
 Zier, Fritz, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
 Zoellner, Anneliese, Hausfrau, Limburg a. d. Lahn

Verdienstmedaille

Bangel, Ewald, Landwirt, Waldsolms/Ortsteil Kröffelbach
 Becker, Sophieluise, Hausfrau, Friedrichsdorf
 Behr, Paul, Abteilungsleiter, Maintal
 Fischer, Otto, ehem. Angestellter, Gersfeld (Rhön)
 Frey, Ottokar, Kaufmann, Mühlheim am Main
 Helfert, Irmgard, Hausfrau, Wiesbaden
 von Keiser, Renate, Hausfrau, Marburg
 Kimpel, Heinrich, Dreher, Aarbergen
 Kimpel, Ingeborg, Verkäuferin, Aarbergen
 Klüber, Willi, Landwirt, Ehrenberg
 Rehberg, Josef, Landwirt, Burghaun/Ortsteil Steinbach
 Reitz, Hermann, Angestellter, Nauheim
 Schleicher, Hermann, ehem. Kraftfahrer, Fulda
 Schmidt, Maria, Hausfrau, Rüsselsheim
 Schwanke, Dieter, Unternehmer, Mühlheim am Main
 Spätz, Willi, ehem. Polier und Bauführer, Heusenstamm
 Stephan, Therese Auguste, Hausfrau, Darmstadt
 Talkenberger, Johannes, kfm. Angestellter, Herbstein
 Thimme, Helene, Hausfrau, Groß-Gerau
 Wenig, Werner Alwin, Architekt, Niedernhausen/Ortsteil Oberseelbach

Wiesbaden, 7. Februar 1989

Der Hessische Ministerpräsident
 P 124 — 14 a 02 01

St.Anz. 8/1989 S. 510

205

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 12. Oktober 1987 ausgestellte Ausweis Nr. 8209 für Frau Jeanne Thompson des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. Februar 1989

Hessische Staatskanzlei
 P 12 2 a 10/03

St.Anz. 8/1989 S. 510

206

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

1. 60. Tarifvertrag zur Änderung des BAT,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II,
3. 28. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen,
4. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende,
5. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter, sämtlich vom 5. Juli 1988,
6. Änderungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II,
7. 61. Tarifvertrag zur Änderung des BAT, beide vom 10. Oktober 1988

Ich gebe die vorbezeichneten Tarifverträge mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. 60. Tarifvertrag zur Änderung des BAT
- 1.1 Zu § 1 Abschn. III Nr. 1 Buchst. a und Abschn. IV Nr. 1 (§ 15 Abs. 1 BAT)
 Die regelmäßige Arbeitszeit wird von z. Z. durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich in zwei Stufen ab 1. April 1989 auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich und ab 1. April 1990 auf durchschnittlich 38½ Stunden wöchentlich herabgesetzt.
 Zur Verteilung der Arbeitszeitverkürzungen auf die Arbeitstage ergeht ein gesondertes Rundschreiben für die Landesverwaltung auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses.
- 1.2 Für Arbeitsverhältnisse mit Teilzeitkräften gilt folgendes:
- 1.2.1 Ist arbeitsvertraglich vereinbart, daß die Teilzeitkraft z. B. „mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“

- beschäftigt wird, verringert sich die arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit ab 1. April 1989 auf 19½ und ab 1. April 1990 auf 19¼ Stunden.
- 1.2.2 Ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag konkret auf z. B. „20 Stunden wöchentlich“ festgelegt, tritt keine automatische Herabsetzung der Arbeitszeit ein. Zu prüfen bleibt eine vertragliche Anpassung, um die Arbeitszeitverkürzung entsprechend zu übertragen.
- 1.3 Zu § 1 Abschn. III Nr. 1 Buchst. b (§ 15 Abs. 2 BAT)
Die Höchstgrenzen für die Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind im Hinblick auf die Arbeitszeitverkürzungen in den Fällen der Buchst. a und b ab 1. April 1989 um eine Stunde herabgesetzt. Die zulässige tägliche Arbeitszeit bleibt unverändert.
2. **Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II**
- 2.1 Die vereinbarten Änderungen entsprechen im wesentlichen denen des 60. Änderungstarifvertrages zum BAT. Die Hinweise in Tz. 1.1 bis 1.3 gelten entsprechend.
- 2.2 **Erschwerniszuschläge**
Die Arbeitszeitverkürzungen zum 1. April 1989 und zum 1. April 1990 wirken sich auf die Höhe der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach § 29 MTL II nicht aus. Soweit Lohnzuschläge durch arbeitsvertragliche Regelung für alle Arbeitsstunden des Kalendermonats pauschaliert sind (§ 30 Abs. 6 MTL II), bedarf es einer Überprüfung dieser Pauschalen zum 1. April 1989 und zum 1. April 1990.
3. **28. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen**
- 3.1 Zu § 1 Abschn. I Nr. 1 (§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3 Pkw-Fahrer-TV)
Diese Änderung des Tarifvertrages habe ich bereits mit Rundschreiben vom 31. August 1988 (n. v.) bekanntgegeben. Zu der geänderten Tarifvorschrift, die gleichlautend für alle Länder vereinbart worden ist, sind Auslegungsfragen aufgeworfen worden. In Kürze komme ich auf die Angelegenheit zurück.
- 3.2 Zu § 1 Abschn. I Nr. 2 (Protokollnotizen zu § 4 Abs. 2 Pkw-Fahrer-TV)
Der Stundenansatz bei Arbeitstagen, die wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung ausgefallen sind, richtet sich ausschließlich nach der Regelung in § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 TV, und zwar unabhängig davon, ob der Kraftfahrer Personalratsaufgaben am Ort oder (mehrtätig) auswärts wahrnimmt.
Die BAG-Urteile vom 21. September 1977 — 4 AZR 292/76 — (AP Nr. 3 zu § 19 MTB II) und vom 13. August 1987 — 6 AZR 373/85 — haben infolge Änderung der Tarifvorschrift keine Bedeutung mehr.
- 3.3 Zu § 1 Abschn. II (§ 3 und Anlagen des Pkw-Fahrer-TV)
Die Pauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer sind — ebenso wie die Monatstabellenlöhne (vgl. Abschn. I Tz 1.1 meines Rundschreibens vom 11. Mai 1988 — StAnz. S. 1143 —) vom 1. Januar 1989 an um 1,4 v. H. und vom 1. Januar 1990 an um weitere 1,7 v. H. erhöht. Die von den genannten Zeitpunkten an geltenden Pauschallöhne ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 des Änderungstarifvertrages (§ 1 Abschn. II Nr. 2).
- 3.4 Zu § 1 Abschn. III Nr. 1 Buchst. a und Abschn. IV (§ 2 Abs. 1 Pkw-Fahrer-TV)
Die zum 1. April 1989 und zum 1. April 1990 vereinbarten Arbeitszeitverkürzungen gelten auch für die Personenkraftwagenfahrer. Die in § 2 Abs. 1 TV festgelegten höchstzulässigen Arbeitszeiten werden daher entsprechend angepaßt. Vom 1. April 1989 an beträgt die höchstzulässige Arbeitszeit für den ständigen persönlichen Fahrer 287 und für die übrigen Fahrer 267 Stunden im Monat, vom 1. April 1990 an beträgt die höchstzulässige Arbeitszeit dann 285 bzw. 265 Stunden.
Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit von zwölf Stunden in § 2 Abs. 1 Satz 2 TV bleibt unverändert.
Entsprechend der o. g. Verkürzung der höchstzulässigen Arbeitszeiten im Monat vermindern sich in den Anlagen 1 und 2 jeweils zum 1. April 1989 und zum 1. April 1990 auch die Stundengrenzen, die für die Zuordnung zu den einzelnen Pauschalgruppen maßgebend sind. Die Höhe der Pauschallöhne ändert sich zu diesen Zeitpunkten nicht.
- 3.5 Zu § 1 Abschn. III Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 sowie § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Pkw-Fahrer-TV)
- Die für Ausfallzeiten nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 und nach § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 TV pauschal angesetzten Stunden sind unter Berücksichtigung der zum 1. April 1989 und zum 1. April 1990 vereinbarten Arbeitszeitverkürzungen **in einer Stufe** zum 1. April 1989 um jeweils eine halbe Stunde verringert.
- 3.6 Zu § 2 (Übergangsvorschriften)
- 3.6.1 Zu Abs. 1
Der Pauschallohn, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative TV ermittelt wird, bleibt ungeachtet der in dem neuen Kalenderhalbjahr tatsächlich geleisteten Überstunden für den Verlauf dieses Kalenderhalbjahres der Höhe nach unverändert.
Für Personenkraftwagenfahrer, die von § 4 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative TV erfaßt werden, gelten für die Ermittlung des Pauschallohnes in den Monaten April bis Juni 1989 bzw. 1990 die in den Anlagen 1 und 2 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1989 bzw. 1990 maßgebenden Stundengrenzen.
- 3.6.2 Zu Abs. 2
Entsprechend den im Rahmen der Arbeitszeitverkürzungen herabgesetzten höchstzulässigen Arbeitszeiten und Stundengrenzen der Pauschalgruppen ist für die Monate Januar bis März 1989 bzw. 1990 eine Verminderung der bei der Ermittlung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit zu berücksichtigenden Stunden vereinbart.
4. **Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**
- 4.1 Zu § 1 Abschn. I (§ 8 Abs. 2 MTV-Auszubildende)
Die Änderungen entsprechen den zum 1. Januar 1988 erfolgten Änderungen des § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT/§ 31 Abs. 2 Unterabs. 1 MTL II (vgl. mein Rundschreiben vom 1. Dezember 1987 — StAnz. S. 2552 —).
- 4.2 Die Arbeitszeitverkürzungen wirken sich auch auf die Dauer der Ausbildungszeit nach § 6 Abs. 1 TV aus. Der für die Verminderung der Ausbildungsvergütung maßgebliche Divisor ist daher entsprechend angepaßt.
5. **Auswirkungen auf andere Tarifverträge**
Die Arbeitszeitverkürzungen zum 1. April 1989 und 1. April 1990 wirken sich nach
— § 6 des Tarifvertrages zur Regelung der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,
— § 3 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970,
— § 3 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970,
— § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwester und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
— § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
auch auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit/Ausbildungszeit der von den vorgenannten Tarifverträgen erfaßten Personen aus.
6. **Änderungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II**
Auf Grund der bis zum 31. Dezember 1988 befristeten Übergangsregelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 BErzGG ist bei vor dem 1. Januar 1989 geborenen Kindern eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 19 Std./wöchl. erziehungsgeldunschädlich; bei nach dem 31. Dezember 1988 geborenen Kindern gilt dies nur für eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 18 Std./wöchl.
Die Änderung des § 3 Abs. 1 Buchst. e MTL II berücksichtigt diese Rechtslage.
7. **61. Änderungstarifvertrag zum BAT**
Aus den in Tz. 6 erwähnten Gründen haben sich die Tarifvertragsparteien darauf geeinigt, in den 61. Änderungstarifvertrag zum BAT noch die Änderung des Unterabs. 2 der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. q aufzunehmen.

An die Stelle des mit meiner Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 181) veröffentlichten Tarifvertrages tritt der zu diesem Rundschreiben abgedruckte Tarifvertrag.

Wiesbaden, 7. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern
I B 44 — P 2100 A — 621
StAnz. 8/1989 S. 510

Anlage 1

60. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Juli 1988

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits
andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 59. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Januar 1988 an:

1. Die §§ 15 bis 17 sowie die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.**)
2. § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 1987“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b werden die Worte „frühestens zum 30. September 1977,“ gestrichen.
 - c) In Buchst. c werden die Worte „, frühestens zum 31. Dezember 1987“ gestrichen.

II. Vom 1. Juli 1988 an:

1. Die SR 2 d werden wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 3 wird die folgende Nr. 3 a eingefügt:
„Nr. 3 a

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit —

Eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit für die Beamten an einer Auslandsdienststelle nach § 5 der Arbeitszeitverordnung gilt auch für die entsprechenden Angestellten an dieser Dienststelle. In diesen Fällen findet ein Ausgleich für Überstunden (Nr. 4 Satz 1) nur statt, wenn die verkürzte regelmäßige Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Monat überschritten wird.“

- b) Nr. 12 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Unterabs. 2 werden die Worte „Unterabs. 1 gilt auch,“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 bis 3 AUV gilt entsprechend,“ ersetzt.
2. In Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 SR 2 f I werden nach dem Wort „Baggereibetrieb“ die Worte „sowie auf den Mehrzweckschiffen „Mellum“ und „Scharhorn““ eingefügt.

*) Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — vgl. jedoch die Anmerkung zu § 1 Abschn. I Nr. 1 —

***) Anmerkung:

§ 1 Abschn. I Nr. 1 des mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst abgeschlossenen Tarifvertrages zur Änderung des BAT hat folgenden Wortlaut:

„Die §§ 15 bis 17 sowie die Sonderregelungen hierzu und § 48 Abs. 1 werden wieder in Kraft gesetzt.“

III. Vom 1. April 1989 an:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
 - b) § 15 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden
 - a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
 - b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
 - c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.“
2. In § 48 a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.
3. Nr. 5 SR 2 e I wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Unterabs. 3 wird die Zahl „174“ durch die Zahl „169,57“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 1:
Die Stundengrenzen von 84 bzw. 168 Stunden sind mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplangestaltung unverändert geblieben. Die Arbeitszeitverkürzungen ab 1. Januar 1969, 1. Januar 1971, 1. Oktober 1974, 1. April 1989 und 1. April 1990 sollen im Jahresdurchschnitt durch entsprechende Schichtenteilung berücksichtigt werden.“
4. In Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a und in Nr. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a SR 2 e II wird jeweils die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
5. In Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 2 SR 2 p wird die Zahl „2292“ durch die Zahl „2240“ ersetzt.
6. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 r wird die Zahl „52“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

IV. Vom 1. April 1990 an:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.
2. In Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 3 SR 2 e I wird die Zahl „169,57“ durch die Zahl „167,40“ ersetzt.
3. In Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a und in Nr. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a SR 2 e II wird jeweils die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.
4. In Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 2 SR 2 p wird die Zahl „2240“ durch die Zahl „2214“ ersetzt.
5. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 r wird die Zahl „51“ durch die Zahl „50½“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Abschn. I mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
- b) § 1 Abschn. II mit Wirkung vom 1. Juli 1988,
- c) § 1 Abschn. III am 1. April 1989,
- d) § 1 Abschn. IV am 1. April 1990.

Bonn, 5. Juli 1988

gez. Unterschriften

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II
vom 5. Juli 1988**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Januar 1988 an:

1. Die §§ 15 bis 19 sowie die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.
2. § 76 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Jahreszahl „1987“ durch Jahreszahl „1991“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b werden die Worte „frühestens zum 30. September 1977“, gestrichen.
 - c) In Buchst. c werden die Worte „frühestens zum 31. Dezember 1987“ gestrichen.

II. Vom 1. April 1989 an:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden
a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.“
2. In § 19 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
3. In § 48 a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.
4. In Nr. 2 Abs. 1 SR 2 h wird die Zahl „2292“ durch die Zahl „2240“ ersetzt.
5. Nr. 4 SR 2 l wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Zahl „174“ durch die Zahl „169,57“ ersetzt.
 - b) Die Protokollnotiz erhält die folgende Fassung:
„Protokollnotiz:
Die Stundengrenzen von 84 bzw. 168 Stunden sind mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplanung unverändert geblieben. Die Arbeitszeitverkürzungen ab 1. Januar 1969, 1. Januar 1971, 1. Oktober 1974, 1. April 1989 und 1. April 1990 sollen im Jahresdurchschnitt durch entsprechende Schichtenteilung berücksichtigt werden.“

III. Vom 1. April 1990 an:

1. In § 15 Abs. 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.

*) Anmerkung:

Gleichlautend mit dem Datum vom 6. Juli 1988 abgeschlossen mit der GGvöD.

2. In § 19 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.
3. In Nr. 2 Abs. 1 SR 2 h wird die Zahl „2240“ durch die Zahl „2214“ ersetzt.
4. In Nr. 4 Satz 3 SR 2 l wird die Zahl „169,57“ durch die Zahl „167,40“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Abschn. I mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
- b) § 1 Abschn. II am 1. April 1989,
- c) § 1 Abschn. III am 1. April 1990.

Bonn, 5. Juli 1988

gez. Unterschriften

Anlage 3

**28. Änderungstarifvertrag
vom 5. Juli 1988
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 27. Änderungstarifvertrag vom 14. April 1988, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Juli 1988 an:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Bei einer eintägigen Dienstreise, die spätestens um 12.30 Uhr beginnt und mindestens sechs Stunden dauert oder die nach mindestens sechsstündiger Dauer frühestens um 13.30 Uhr endet, wird die Arbeitszeit jedoch einheitlich um eine halbe Stunde gekürzt.“
2. Die Protokollnotiz zu Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Protokollnotizen zu Abs. 2:“
 - b) Es wird die folgende Nr. 1 eingefügt:
„1. Zur Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung i. S. des Unterabs. 3 gehören auch mehrtägige Reisen, die zur Erfüllung der Personalratsaufgaben notwendig sind und für die nach den Landespersonalvertretungsgesetzen Reisekostenvergütungen zu zahlen sind.“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 2; in Unterabs. 1 dieser Protokollnotiz werden nach dem Wort „Dienstreise“ die Worte „i. S. des Unterabs. 4“ eingefügt.

II. Vom 1. Januar 1989 an:

1. § 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die Pauschallöhne ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Tarifvertrag.“
2. Die Anlage des Tarifvertrages wird durch die Anlagen 1 und 2 dieses Tarifvertrages über die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 und für die Zeit vom 1. Januar 1990 an geltenden Pauschallöhne ersetzt.

*) Anmerkung:

Gleichlautend mit dem Datum vom 6. Juli 1988 abgeschlossen mit der GGvöD.

III. Vom 1. April 1989 an:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Zahl „292“ durch die Zahl „287“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „272½“ durch die Zahl „267“ ersetzt.

b) In der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 wird die Zahl „10½“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Zahl „9“ durch die Zahl „8½“, die Zahl „10“ durch die Zahl „9½“, die Zahl „11“ durch die Zahl „10½“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „11½“ ersetzt.

b) In Buchst. b werden die Zahl „8“ durch die Zahl „7½“, die Zahl „9“ durch die Zahl „8½“, die Zahl „10“ durch die Zahl „9½“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „10½“ ersetzt.

IV. Vom 1. April 1990 an:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Zahl „287“ durch die Zahl „285“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Zahl „267“ durch die Zahl „265“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für den Pauschallohn im ersten Kalenderhalbjahr 1989 bzw. 1990 bleiben die im ersten Kalendervierteljahr 1989 bzw. 1990 geltenden Stundengrenzen der Pauschalgruppen unverändert.

(2) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit des ersten Kalenderhalbjahres 1989 sind die für die Monate Januar bis März 1989 zu berücksichtigenden Stunden bei Fahrern der Pauschalgruppen I bis III um vier Stunden je Monat, bei Fahrern der Pauschalgruppe IV um 5 Stunden je Monat zu vermindern.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit des ersten Kalenderhalbjahres 1990 sind die für die Monate Januar bis März 1990 zu berücksichtigenden Stunden um zwei Stunden je Monat zu vermindern.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, 5. Juli 1988

gez. Unterschriften

Anlage 1

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 i. d. F. des 28. Änderungstarifvertrages vom 5. Juli 1988

Pauschallohne

Gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989

Pauschalgruppe		Dienstzeit	Pauschallohn	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV
vom 1. Januar bis 31. März 1989	vom 1. April bis 31. Dezember 1989			
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 199 Stunden	<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 195 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2 749,22 2 838,26 2 910,33 2 965,44	299,22 299,22 299,22 299,22
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 195 bis 220 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 048,44 3 137,48 3 209,56 3 264,67	580,84 580,84 580,84 580,84
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 220 bis 243 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 382,87 3 471,91 3 543,98 3 599,09	880,07 880,07 880,07 880,07
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 243 bis 267 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 734,90 3 823,93 3 896,01 3 951,12	1 161,69 1 161,69 1 161,69 1 161,69
<u>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	<u>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 981,31 4 070,35 4 142,43 4 197,54	1 337,70 1 337,70 1 337,70 1 337,70

Anlage 2

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 i. d. F. des 28. Änderungstarifvertrages vom 5. Juli 1988

Pauschallohne

Gültig vom 1. Januar 1990 an

Pauschalgruppe		Dienstzeit	Pauschallohn	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV
vom 1. Januar bis 31. März 1990	vom 1. April 1990 an			
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 195 Stunden	<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 193 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2 795,63 2 886,18 2 959,48 3 015,52	304,27 304,27 304,27 304,27
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 195 bis 220 Stunden	<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 099,90 3 190,45 3 263,76 3 319,80	590,65 590,65 590,65 590,65
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 220 bis 243 Stunden	<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 439,97 3 530,53 3 603,82 3 659,87	894,93 894,93 894,93 894,93
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 243 bis 267 Stunden	<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 797,95 3 888,49 3 961,80 4 017,84	1 181,30 1 181,30 1 181,30 1 181,30
<u>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	<u>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	4 048,52 4 139,07 4 212,38 4 268,42	1 360,29 1 360,29 1 360,29 1 360,29

Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. Juli 1988 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Oktober 1986, wird wie folgt geändert:

*) Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV, der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —

I. Vom 1. Juli 1988 an:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „Giro- oder Postscheckkonto“ durch die Worte „Girokonto im Inland“ ersetzt.
- Es wird der folgende Satz angefügt:
„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

II. Vom 1. April 1989 an:

In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird der Divisor „174“ durch den Divisor „169,57“ ersetzt.

III. Vom 1. April 1990 an:

In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird der Divisor „169,57“ durch den Divisor „167,40“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, 5. Juli 1988

gez. Unterschriften

Anlage 5

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 5. Juli 1988
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und
andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. November 1987 geänderte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 wird gestrichen.
2. Die Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, 5. Juli 1988

gez. Unterschriften

Anlage 7

**61. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 10. Oktober 1988**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und*)
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

§ 3 des zuletzt durch den 60. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 5. Juli 1988 geänderten Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. r Doppelbuchst. cc erhält der erste Spiegelstrich die folgende Fassung:
„—amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure in der Schlacht-
tier- und Fleischuntersuchung, in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode und in der Überwachung der Hygiene,“
2. In Unterabs. 2 der Protokollnotiz zu Buchst. q werden die Worte „, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1988, § 1 Nr. 2 am 1. Januar 1989 in Kraft.

Köln, 10. Oktober 1988

gez. Unterschriften

Anlage 6

207

**Änderungstarifvertrag Nr. 45
zum MTL II
vom 10. Oktober 1988**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und
andererseits**)

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

In § 3 Abs. 1 Buchst. l des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 5. Juli 1988 geänderten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 werden am 1. Januar 1989 die Worte „, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist“ gestrichen.

Bonn, 10. Oktober 1988

gez. Unterschriften

Europawahl 1989;

hier: Einsatz von Wahlgeräten

1. Für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 18. Juni 1989 hat der Bundesminister des Innern gemäß § 17 EuWG, § 84 EuWO i. V. m. § 4 Abs. 1 BWahlGV die Verwendung folgender Wahlgeräte genehmigt, deren Bauart für die letzte Bundestagswahl amtlich zugelassen war:
— Typ „080 900 Schematus“ der Herstellerfirma Müller und Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Hainauer Weg 26, 6301 Biebertal;
— Typ „System Darmstadt“ der Herstellerfirma Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt.
2. Voraussetzung für die Verwendung von Wahlgeräten beider Bauarten ist, daß nicht mehr als neun Wahlvorschläge für Hessen zugelassen werden. Die Wahlgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.
3. Die Beschriftung der Wahlgeräte sowie die Reihenfolge der Listen müssen dem amtlichen Stimmzettel entsprechen; das an den letzten Wahlvorschlag rechts anschließende Feld ist mit „Ungültig — Stimmhaltung“ zu beschriften.
4. Die Gemeindebehörden dürfen nur solche Wahlgeräte verwenden, die nach der Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist; die Wahlvorste-

*) Anmerkung:

Gleichlautend mit dem Datum vom 6. Juli 1988 abgeschlossen mit der GGVöD.

**) Anmerkung:

Gleichlautend mit dem Datum vom 11. Oktober 1988 abgeschlossen mit der GGVöD.

*) Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

her und ihre Stellvertreter sind vor der Wahl mit den Wahlgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen (§ 7 BWahlGV).

5. Ich bitte, die Kreiswahlleiter, die Gemeinden sofort von der Zulassung der Wahlgeräte zu unterrichten und hierbei besonders auf § 84 EuWO i. V. m. § 7 BWahlGV (s. Nr. 4) hinzuweisen.
6. Für den Fall, daß Wahlgeräte bei der Europawahl 1989 eingesetzt werden können, ist für die kreisfreien Städte und Landkreise die den Kreis- und Stadtwahlleitern bereits mitgeteilte Stückzahl an Niederschriften für die Wahl mit Wahlgeräten (Anlage 31 zur EuWO) vorgesehen; einen ggf. **abweichenden Mehr- oder Minderbedarf** bitte ich bis **spätestens 1. März 1989** bei mir anzumelden.

Wiesbaden, 2. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern
II A 2 — 3 e 02/03 — 20
StAnz. 8/1989 S. 516

208

Maßgebliche Einwohnerzahl für die Kommunalwahl 1989;

hier: Gemeinde Schöneck, Main-Kinzig-Kreis

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird festgestellt, daß die Einwohnerzahl der Gemeinde Schöneck im Main-Kinzig-Kreis für die Kommunalwahl am 12. März 1989 mehr als 10 000 beträgt.

Wiesbaden, 31. Januar 1989

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 11 — 3 k 02 — 39/89
StAnz. 8/1989 S. 517

209

Maßgebliche Einwohnerzahl für die Kommunalwahl 1989;

hier: Gemeinde Knüllwald, Schwalm-Eder-Kreis

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird festgestellt, daß die Einwohnerzahl der Gemeinde Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis für die Kommunalwahl am 12. März 1989 mehr als 5 000 beträgt.

Wiesbaden, 31. Januar 1989

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 11 — 3 k 02 — 41/89
StAnz. 8/1989 S. 517

210

Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Feldatal und der Stadt Ulrichstein, beide Vogelsbergkreis

Die Landesregierung hat am 1. Februar 1989 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird mit Wirkung vom 1. April 1989 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Feldatal werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Ulrichstein, beide Vogelsbergkreis, eingegliedert die Flurstücke Gemarkung Köddingen Flur 8 Nrn. 8/2, 9/1.

Wiesbaden, 7. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 31 — 3 k 08 — 10/88
StAnz. 8/1989 S. 517

211

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

An alle kommunalen Sparkassen im Lande Hessen

Angestellte Vorstandsmitglieder;

hier: Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten

Gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) entscheide ich, daß bei den Vorstandsmitgliedern der kommunalen Sparkassen und ihren Stellvertretern mit Sitz und Stimme Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG gewährleistet ist, wenn sie mit Dienstvertrag angestellt sind (vgl. § 8 HSpG) und in dem Vertrag ihre Versorgung nach den Bestimmungen des § 9 des Musterdienstvertrages geregelt ist.

Ich stelle fest, daß die genannten Vorstandsmitglieder und Stellvertreter vom Zeitpunkt der Wirksamkeit ihres Dienstvertrages nach § 8 Abs. 1 AVG von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten befreit sind.

Mit der vorgenannten Regelung entfallen die Befreiungsanträge im Einzelfall nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AVG (auch bei Wiederanstellungsverträgen).

Scheiden die genannten Personen aus ihrem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis aus, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder eine gleichwertige Leistung gewährt wird, so sind sie nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 124 AVG in der Rentenversicherung der Angestellten nachzuversichern, sofern nicht Gründe vorliegen, die den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 125 AVG bewirken. Auf den Gemeinsamen Runderlaß vom 2. März 1982 (StAnz. S. 662) wird verwiesen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß Beschäftigte kommunaler Sparkassen dann kraft Gesetzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Erster Teil Art. 1 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2477 —) in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der

Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, besteht auch Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 169 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

Der Erlaß vom 6. Juni 1978 (StAnz. S. 1207) ist im Zuge der Erlaßvereinbarung mit Ablauf des Jahres 1988 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 2. Februar 1989

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik
I c 1 — 9 b 04
— Gült.-Verz. 54, 931 —
StAnz. 8/1989 S. 517

212

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 614 in der Gemarkung Langschied der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis

Die in der Gemarkung Langschied der Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 614

von km 0,003 alt (an der L 3031 südwestlich der Ortslage Langschied)

bis km 1,362 alt (am Anschluß der K 679 in der Ortslage Langschied)

= 1,359 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1989 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Heidenrod über (§ 43 HStrG).

Die Kreisstraße 679 in der Gemarkung Langschied
von km 0,000 (bei km 1,362
der K 614 alt)
bis km 0,503 (= Anschluß an L 3031
nordwestlich der Ortslage
Langschied)

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1989 Teilstrecke der Kreis-
straße 614.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb ei-
nes Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-
tungsgericht Wiesbaden, Luisenplatz 5, 6200 Wiesbaden, erhoben

werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie
kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land
Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik)
und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten
Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. Januar 1989

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 8/1989 S. 517

213

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

**Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzge-
setzes (BImSchG) sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1
der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Groß-
feuerungsanlagen — 13. BImSchV) und Nr. 3.2 der Techni-
schen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)**

Bezug: Erlaß vom 19. Juni 1987 (StAnz. S. 512), zuletzt er-
gänzt durch Erlaß vom 28. Oktober 1988 (StAnz. S.
2495)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

In Nrn. 1.21, 2.10 und 4.5 wird die Firma

INHAK, Institut für Umweltschutz GmbH, Hanseatenstraße 39,
3012 Langenhagen,
gestrichen.

Wiesbaden, 30. Januar 1989

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
II B 21 — 53 e 111 — 2002/89

StAnz. 8/1989 S. 517

214

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

**Beurlaubung von Patienten während stationärer Kranken-
hausbehandlung**

Bezug: Mein Erlaß vom 23. März 1981 (StAnz. S. 1034)

Meinen o. a. Erlaß hebe ich auf.

Wiesbaden, 30. Januar 1989

Hessisches Sozialministerium
III B 1 a — 18 c 04.11.02

StAnz. 8/1989 S. 517

215

Zentrales Förderungswesen;

hier: Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) in der zweiten Neufassung

Nachstehend wird die zweite Neufassung der Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) bekanntgegeben. Die Neufassung ist erforderlich geworden, nachdem die grundlegenden Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung eine vollständige Überarbeitung erfahren, und eine Anpassung auch der MFR bedingt haben. Die neugefaßten MFR schließen an die bislang bestehende Fassung vom 16. März 1978 an und beziehen die im Vorgriff auf sie getroffenen Regelungen ein.

- Im Verlaufe des Anhörungs- und Abstimmungsverfahrens haben sich an Änderungen bzw. Ergänzungen insbesondere noch ergeben — die Anhebung der Bagatellgrenze auf 1000,— DM (Teil A Nr. 2.4 MFR),
- die Neugestaltung des sog. Inaussichtstellungs- und Abrufverfahrens (Teil A Nr. 6 bis 8 MFR),
- der Wegfall des Instruments des Wertausgleichs (Teil A Nr. 9.2 MFR),
- die Streichung der bisherigen Abschnitte „Untersuchung auf angeborene Stoffwechselanomalien bei Neugeborenen“ und „Rachitisprophylaxe“ bzw. „Medizinische Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung“, für die nunmehr Regelungen gesonderter Art getroffen werden bzw. entbehrlich geworden sind (Teil B Hauptabschn. IV),
- die Hereinnahme des neuen Abschnittes „Psychosoziale Beratung“ (Teil B Abschn. IV.V).

Die neuen MFR werden in das Hessische Sozialbuch aufgenommen werden.

Wiesbaden, 11. Januar 1989

Hessisches Sozialministerium
StS — VI A 4 — 93 c — 26 — MFR
— Gült.-Verz. 340 —
StAnz. 8/1989 S. 519

Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) in der zweiten Neufassung vom 11. Januar 1989

Inhalt

- Teil A Allgemeine Bestimmungen
- Teil B Besondere Richtlinien
- Anmerkungen:

1. Die Positionen, die im Vergleich zur ersten Neufassung der MFR geändert bzw. ergänzt worden sind, sind — sofern es sich nicht nur um solche redaktioneller Art handelt — an der Seite durch Längsstriche kenntlich gemacht.
2. Es stehen „SM“ für Sozialministerium, „RP“ für Regierungspräsidium.

Teil A Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

- Nr. 1 Grundsätzliches
- Nr. 2 Gegenstand der Förderung
- Nr. 3 Zuwendungsempfänger
- Nr. 4 Art und Umfang der Förderung
- Nr. 5 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
- Nr. 6 Inaussichtstellung, Planung, Anforderung
- Nr. 7 Antrag
- Nr. 8 Bewilligung; Auszahlung
- Nr. 9 Eigentum, zeitliche Bindung
- Nr. 10 Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung
- Nr. 11 Schlußbestimmungen

1 Grundsätzliches

- 1.1 Für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen gelten
- 1.1.1 das Haushaltsgesetz,

- 1.1.2 die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- 1.1.3 — soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO nebst den dazugehörenden Anlagen 1 bis 3,

- 1.1.4 die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO.

- 1.2 Nr. 1.1 gilt sinngemäß auch für solche Zuwendungen, die im Wege der Erstattung abgewickelt werden (Zahlung im Nachhinein, Abrechnung). Dagegen gilt Nr. 1.1 dann nicht, wenn es sich bei Leistungen des Landes um den Ersatz von Aufwendungen handelt (vgl. VV Nr. 1.2.3 zu § 23 LHO); hierfür finden die jeweils getroffenen, selbständigen Vereinbarungen Anwendung. Ebenso gilt Nr. 1.1 nicht, wenn die Landeshilfe in Form einer Sachleistung gewährt wird.

- 1.3 Die Richtlinien gliedern sich in

- 1.3.1 Teil A, in dem die allgemeingültigen Regelungen zusammengefaßt sind,

- 1.3.2 Teil B, in den besondere Richtlinien für verschiedene Förderungsbereiche aufgenommen sind.

- 1.4 Die Bestimmungen des Teils A finden Anwendung, soweit Teil B nichts anderes vorsieht.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung richtet sich nach den Vorschriften über die Projektförderung (VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO).

- 2.2 Soweit eine Zuwendung zu den gesamten Ausgaben oder zu einem nicht abgegrenzten Teil der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt wird, finden abweichend von Nr. 2.1 die Vorschriften über die institutionelle Förderung Anwendung (VV Nr. 2.2 zu § 23 LHO).

- 2.3 Soziale Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind nach Maßgabe des Teils B solche der

- 2.3.1 Kinder-, Jugend- und Familienförderung,

- 2.3.2 Altenhilfe,

- 2.3.3 Behindertenhilfe,

- 2.3.4 Gesundheitsförderung,

- 2.3.5 Sportförderung,

- 2.3.6 Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten,

- 2.3.7 Förderung sonstiger Maßnahmen.

- 2.4 Einzelmaßnahmen, deren Gesamtausgaben 1000,— DM nicht übersteigen, werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 und 2.3.5.

3 Zuwendungsempfänger

Zu VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

Der Zuwendungsempfänger muß auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme bieten.

4 Art und Umfang der Förderung

Zu VV Nr. 2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht

- 4.1 die Aufwendungen für die Teile einer Maßnahme, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,

- 4.2 die Ausgaben zur Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,

- 4.3 diejenigen Fahrkosten, die durch die Nichtinanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen entstehen; bei Maßnahmen nach Teil B Hauptabschn. I sind Fahrkosten für Teilnehmer an Veranstaltungen nur bis zur Höhe der 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn bzw. der Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.

5 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 5.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muß gesichert sein.

- 5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- 5.2.1 für die Maßnahme nur oder zumindest bevorzugt Personen aus Hessen zu berücksichtigen,

- 5.2.2 der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch der Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.

6 Inaussichtstellung, Planung, Anforderung

- 6.1 Die Maßnahme muß sich nach dem Bedarf richten und — soweit möglich — Maßnahmen anderer Träger berücksichtigen.

- 6.2 Soweit dies nach Art der Maßnahme möglich ist, können — aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Vereinfachung — den Trägern der Maßnahme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr nach dem Bedarf ermittelte Beträge als Zuwendung vorab in Aussicht gestellt werden.
- 6.3 Im Rahmen des nach Nr. 6.2 in Aussicht gestellten Betrages plant der Träger die Maßnahme für das Haushaltsjahr und beantragt den dafür notwendigen Betrag. Dabei kann er einen Betrag bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages anfordern; einen etwaigen Mehrbedarf kann er nachrichtlich mit der Anforderung mitteilen.
- 7 **Antrag**
Zu VV Nr. 3.1 zu § 44 LHO gilt ergänzend:
Bei Maßnahmen, für die Mittel nach Nr. 6.2 in Aussicht gestellt werden, gilt die Anforderung nach Nr. 6.3 Satz 2 als Antrag.
Dabei sind nähere Angaben zu den beantragten Maßnahmen zu machen.
- 8 **Bewilligung, Auszahlung**
Zu VV Nr. 4.1 zu § 44 LHO gilt ergänzend:
Bei der Bewilligung von Zuwendungen an kommunale Träger werden das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen beteiligt, um die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Stellung der Gebietskörperschaften im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.
- 9 **Eigentum, zeitliche Bindung**
Zu VV Nr. 5.2.1 zu § 44 LHO sowie zu Nr. 4 und 8 der Anlagen 2 bzw. 3 zu den VV zu § 44 LHO gilt ergänzend bzw. abweichend:
- 9.1 An Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist.
- 9.2 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von zehn Jahren auszugehen, so daß sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 v. H. der Zuwendung mindert.
- 10 **Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung**
Zu VV Nr. 11 zu § 44 LHO sowie zu Nrn. 6 und 7 der Anlagen 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO gilt ergänzend:
Bei einem einfachen Verwendungsnachweis kann generell und im übrigen im Einzelfall auf das Beifügen oder Nachreichen von Belegen verzichtet werden.
Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen.
- 11 **Schlußbestimmungen**
- 11.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit
- 11.1.1 die Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) in der Neufassung vom 16. März 1978 (StAnz. S. 1026) und die hierzu ergangenen Ergänzungen oder Änderungen,
- 11.1.2 die Vorläufigen Richtlinien für die Förderung von psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen vom 30. November 1987 (StAnz. S. 2572).
- 11.2 Maßnahmen, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.
- 11.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und — soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen — dem Rechnungshof. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.
- I.II Jugendarbeit der Jugendverbände
I.III Jugendarbeit der politischen Jugendverbände
I.IV Personelle Ausstattung der kommunalen Jugendämter
I.V Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe
I.VI Kinder- und Jugenderholung
I.VII Familienerholung
I.VIII Offene Erziehungshilfen
I.IX Familienbildung und Erziehungsberatung
I.X Aus- und Fortbildung von Haus- und Familienpflegekräften
I.XI Besondere Maßnahmen in Kindertagesstätten mit hohem Ausländeranteil
- II Altenhilfe
II.I Altenerholung
II.II Altenberatung
II.III Aus- und Fortbildung von Altenpflegekräften
III Behindertenhilfe
III.I Eingliederung Behinderter in halboffenen Einrichtungen
III.II Behindertenerholung
IV Gesundheitsförderung
IV.I Beratung für Familienplanung, Schwangerschaftskonflikte und Sexualerziehung
IV.II Gesundheitsförderung und Prävention
IV.III Sportärztliche Untersuchung und Beratung
IV.IV Aus-, Fort- und Weiterbildung in nichtärztlichen Heil- und Fachberufen im Gesundheitswesen
IV.V Psychosoziale Beratung
IV.VI Maßnahmen für Suchtgefährdete und Abhängige
V Sportförderung
V.I Beschäftigung von Übungsleiterinnen/Übungsleitern
V.II Behindertensport
V.III Talentförderung
V.IV Beschaffung von langlebigen Sportgeräten
V.V Sportveranstaltungen
V.VI Sonstige Sportförderung
VI Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten
VI.I Obdachlosenhilfe in sozialen Brennpunkten
VII Förderung sonstiger Maßnahmen
VII.I Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes — jeweils für alle vorstehenden Abschnitte. —
- Nr. 1 Ziel und Gegenstand der Förderung
Nr. 2 Umfang der Förderung
Nr. 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
Nr. 4 Inaussichtstellung, Antrag
Nr. 5 Bewilligung, Auszahlung
Nr. 6 Verwendungsnachweis

I Kinder-, Jugend- und Familienförderung¹⁾

II Kommunale Jugendpflege

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Jugendämter bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendpflege im Rahmen des § 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG). Die Landesförderung beschränkt sich auf die in Nr. 1.2 genannten Maßnahmen. Die Aufgabe der Jugendämter, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern, bleibt unberührt.
- 1.2 Förderungsfähige Maßnahmen sind
- 1.2.1 Veranstaltungen des Jugendamtes zur politischen, kulturellen und sozialen Bildung, soweit kein kommunales Jugendbildungswerk des Kreises oder der kreisfreien Stadt besteht,
- 1.2.2 Projekte des Jugendamtes mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit gemeinsamen bzw. besonderen Problemlagen (z. B. Hilfen im Übergang von Schule zur Arbeitswelt, Hilfen zur Integration junger Ausländer),

¹⁾ Aus Gründen der Vereinfachung wird statt der Wörter „Magistrat der Stadt — Jugendamt —“ bzw. „Kreisausschuß des Landkreises — Jugendamt —“ nur das Wort „Jugendamt“ verwendet.

Teil B Besondere Richtlinien

Inhalt

- I Kinder-, Jugend- und Familienförderung
II Kommunale Jugendpflege

- 1.2.3 Maßnahmen des Jugendamtes zur Qualifizierung der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit und der Zusammenarbeit mit den Jugendpflegern kreisangehöriger Gemeinden,
- 1.2.4 die Förderung von Aktivitäten der Jugendinitiativen, Jugendclubs und sonstigen selbstbestimmten Jugendgruppierungen.
- 1.3 Im einzelnen sind bei Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.3 förderungsfähig
 - 1.3.1 Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden, Lehrgänge ab zwei Tagen und Wochenendlehrgänge,
 - 1.3.2 Seminare (Veranstaltungsreihen) mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mit mindestens sieben Teilnehmern.
- 2 Umfang der Förderung**
 - 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) wird gewährt
 - 2.1.1 bei Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.3 in analoger Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 4 Abs. 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes,
 - 2.1.2 bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 in Höhe von bis zu 60 v. H. der Ausgaben.
 - 2.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.4 entscheidet das Jugendamt über Zweckbestimmung und Umfang der Förderung im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.
 - 2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht
 - 2.3.1 Verwaltungsausgaben,
 - 2.3.2 Honorare an Bedienstete der veranstaltenden Kommunalverwaltung.
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
 - 3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die Jugendpfleger mindestens einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch beim SM zu entsenden. Der Erfahrungsaustausch erfolgt in Verbindung mit dem Landesjugendamt.
 - 3.2 Projekt i. S. von Nr. 1.2.2 ist die gemeinde- bzw. ortsteilbezogene Arbeit des Jugendamtes mit einem langfristigen Arbeitszusammenhang, mehreren Veranstaltungen und gleichem oder überwiegend gleichem Teilnehmerkreis, bei Anwendung verschiedener Methoden der Sozialarbeit, bei der Durchführung von Projekten ist die Beteiligung anderer Institutionen und der freien Träger anzustreben.
 - 3.3 Vor der Verwendung der Landesmittel für Projekte nach Nr. 1.2.2 ist unter Vorlage einer Darstellung der Maßnahmen einschl. Finanzierungsplan über das Landesjugendamt (Stellungnahme) die Zustimmung des SM einzuholen.
- 4 Inaussichtstellung, Antrag**
 - 4.1 Den Jugendämtern werden zu Beginn des Haushaltsjahres bestimmte Beträge in Aussicht gestellt (Teil A Nr. 6).
 - 4.2 Das Jugendamt ruft den in Aussicht gestellten Betrag beim Landesjugendamt ab (Teil A Nr. 7).
- 5 Bewilligung, Auszahlung**

Die Zuwendung wird vom Landesjugendamt bewilligt und in zwei gleichen Teilen ausgezahlt.
- 6 Verwendungsnachweis**
 - 6.1 Das Jugendamt reicht den Gesamtverwendungsnachweis dem Landesjugendamt bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres ein (dreifache Ausfertigung).
 - 6.2 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis.

I.II Jugendarbeit der Jugendverbände

A. Allgemeines

- 1 Ziel und Gegenstand der Förderung**
 - 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände auf Landesebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - 1.2 Förderungsfähig sind nach Maßgabe der folgenden Buchst. B bis I
 - 1.2.1 zentrale Leitungsaufgaben (Buchst. B),
 - 1.2.2 Maßnahmen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Buchst. C),
 - 1.2.3 internationale Jugendarbeit (Buchst. D),
 - 1.2.4 Material für die Jugendarbeit (Buchst. E),
 - 1.2.5 Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten (Buchst. F),

- 1.2.6 Modellprojekte der Jugendarbeit (Buchst. G),
- 1.2.7 Beschäftigung von pädagogischen Helfern in der Kinder- und Jugendberufshilfe (Buchst. H),
- 1.2.8 jugendpolitische Veranstaltungen von grundsätzlicher Bedeutung (Buchst. I).
- 2 Umfang der Förderung**

Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Buchst. B bis I (Anteilfinanzierung).
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
 - 3.1 Zuwendungen dürfen nur für Kinder und Jugendliche sowie Jugendgruppen aus Hessen verwendet werden.
 - 3.2 Die Ausführungen unter Buchst. B bis I sind zu beachten.
- 4 Inaussichtstellung, Antrag**
 - 4.1 Den Jugendverbänden werden zu Beginn des Haushaltsjahres für die Maßnahmen nach Buchst. B, C bis G und I sowie H auf Vorschlag des Hessischen Jugendringes bestimmte Beträge in Aussicht gestellt (Teil A Nr. 6). Der Vorschlag des Jugendrings darf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 höchstens 30 v. H. der Zuwendung vorsehen.
 - 4.2 Die Beträge für die Maßnahme nach Buchst. B und H sind zweckgebunden. Die Verplanung der Mittel für die Maßnahmen nach Buchst. C bis G und I erfolgt durch die Jugendverbände. Dabei dürfen jedoch die Mittel für die Maßnahmen nach Buchst. E 30 v. H. und G 20 v. H. der Gesamtzuwendung für die Maßnahmen nach Buchst. C bis G und I nicht überschreiten.
 - 4.3 Der Jugendverband ruft den in Aussicht gestellten Betrag beim Landesjugendamt ab (Teil A Nr. 7).
- 5 Bewilligung, Auszahlung**

Die Zuwendung wird nach Entscheidung des SM vom Landesjugendamt bewilligt und in zwei gleichen Teilen ausgezahlt.
- 6 Verwendungsnachweis**

Der Jugendverband reicht den Gesamtverwendungsnachweis bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ein (zweifache Ausfertigung). Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis.

B. Zentrale Leitungsaufgaben

- 1 Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind die den Jugendverbänden entstehenden Verwaltungsausgaben (Sach- und Personalausgaben — s. Abschn. I.III Buchst. C Nr. 2.2.1 bis 2.2.9) ihrer Landesstellen.
- 2 Umfang der Förderung**
 - 2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der Verwaltungsausgaben.
 - 2.2 Als Reisekosten sind zuwendungsfähig Fahrkosten bzw. Wegstreckenentschädigung sowie Tage- und Übernachtungsgeld bis zu den Sätzen der Reisekostentabelle II gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

C. Maßnahmen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit

- 1 Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind Veranstaltungen zur pädagogischen Vorbereitung und Weiterbildung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit, der Ferien- und Freizeitpädagogik und des Jugendbildungsurlaubs.
- 2 Umfang der Förderung**
 - 2.1 Die Zuwendung wird in analoger Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 4 Abs. 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes gewährt für
 - 2.1.1 Tagesveranstaltungen (mit mindestens sechs Arbeitsstunden),
 - 2.1.2 Lehrgänge (ab zwei Tagen und Wochenendlehrgänge); An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr beendet wird,
 - 2.1.3 Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Teilnehmerkreis und mindestens sieben Teilnehmern).
 - 2.1.4 überregionale und zentrale Veranstaltungen bis zu 80 v. H. der Veranstaltungsausgaben; die Zuwendung darf jedoch

21,— DM je Tag und Teilnehmer nicht überschreiten; An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr beendet wird.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht

2.2.1 Honorare an hauptamtliche Kräfte der Landesstelle des veranstaltenden Verbandes,

2.2.2 Aufwendungen, soweit sie durch die Teilnahme von mehr als 40 Personen an der Maßnahme entstehen.

D. Internationale Jugendarbeit

1 **Gegenstand der Förderung**

1.1 Förderungsfähig sind internationale Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens vier Tagen.

1.2 Im einzelnen sind förderungsfähig

1.2.1 internationale Begegnungen in Deutschland auf Einladung hessischer Jugendgruppen,

1.2.2 internationale Begegnungen im Ausland auf Einladung ausländischer Jugendgruppen,

1.2.3 die Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen, sofern sie von Jugendverbänden entsandt werden; eine schriftliche Einladung der Konferenzleitung muß vorliegen,

1.2.4 Arbeitsseminare und Studienfahrten mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen,

1.2.5 Maßnahmen zur Schaffung von Austauschprogrammen, jugendpolitische Fachtagungen sowie Maßnahmen entwicklungspolitischer Zusammenarbeit, die von Jugenddelegationen des Hessischen Jugendrings oder anerkannter Jugendverbände durchgeführt werden.

1.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

1.3.1 für die Mittel aus dem Bundesjugendplan in Anspruch genommen werden,

1.3.2 die überwiegend der Erholung der Jugendlichen und der Besichtigung des Landes dienen,

1.3.3 die im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen,

1.3.4 die als Rundreisen durchgeführt werden.

2 **Umfang der Förderung**

2.1 Die Zuwendung beträgt

2.1.1 bei Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 bis 1.2.4 je Tag und Teilnehmer bis zu 10,— DM; bei Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3 muß die Dauer der Begegnung mit der einladenden Gruppe mindestens 75 v. H. der Gesamtdauer, für die die Zuwendung gewährt werden soll, betragen,

2.1.2 bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.5 für Inlandsbegegnungen je Tag und Teilnehmer bis zu 30,— DM sowie für Auslandsbegegnungen 60 v. H. der Fahrkosten bis höchstens 700,— DM je Teilnehmer.

2.2 Die Zuwendung wird für höchstens 40 Teilnehmer im Alter von 14 bis 25 Jahren je nach Maßnahme gewährt. Für jeweils bis zu sieben Jugendliche kann auch eine Zuwendung für einen älteren Leiter bzw. Helfer gewährt werden. Bei Maßnahmen nach den Nrn. 1.2.3 und 1.2.5 entfällt die Altersbegrenzung nach oben.

2.3 Die Zuwendung wird für eine Dauer von höchstens vier Wochen gewährt.

3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

3.1 Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet und in einer dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland förderlichen Weise durchgeführt werden.

3.2 Vor Antritt der Auslandsfahrt ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Teilnehmer abzuschließen.

E. Material für Jugendarbeit

1 **Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie

1.1 Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, Laienspielliteratur),

1.2 Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen,

1.3 audiovisuelle Medien sowie Sportgeräte,

1.4 Kleinzelte einschließlich Zubehör,
1.5 Großzelte für nicht feste Zeltlagerplätze.

2 **Umfang der Förderung**

2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 75 v. H. der tatsächlichen Ausgaben der Maßnahme.

2.2 Bei der Beschaffung von Geräten werden je Gerät höchstens 2 000,— DM als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

Die bei der Maßnahme nach Nr. 1.3 beschafften Geräte sind bei der Landesorganisation zu inventarisieren, den Jugendgruppen leihweise zur Verfügung zu stellen.

F. Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten

1 **Gegenstand der Förderung**

1.1 Förderungsfähig ist die Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten,

1.1.1 die von den Landesorganisationen durchgeführt werden,

1.1.2 die mindestens fünf Tage dauern und

1.1.3 an denen mindestens 20 Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Teilen des Bezirks, der Diözese, der Landeskirche u. ä. teilnehmen.

1.2 Nicht förderungsfähig ist die Teilnahme an Lagern und Fahrten,

1.2.1 die überwiegend religiösen oder sportlichen Charakter haben,

1.2.2 die im Ausland durchgeführt werden, ausgenommen zentrale Lager in den an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Ländern sowie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

1.3 Als Teilnehmer werden berücksichtigt

1.3.1 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren,

1.3.2 ein älterer Leiter bzw. Helfer für jeweils bis zu sieben Kinder und Jugendliche.

2 **Umfang der Förderung**

2.1 Die Zuwendung beträgt 6,— DM je Tag und Teilnehmer.

2.2 Die Zuwendung wird für die Dauer von höchstens vier Wochen gewährt.

3 **Allgemeine Voraussetzung der Förderung**

Kinder unter zwölf Jahren sind möglichst in festen Einrichtungen unterzubringen.

G. Modellprojekte der Jugendarbeit

1 **Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind neue Formen der Jugendarbeit und sozialpädagogische Projekte mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit gemeinsamen bzw. besonderen Problemlagen.

2 **Umfang der Förderung**

Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 80 v. H. der Personal- und Sachausgaben (s. Abschn. I.III Buchst. C Nrn. 2.2.1 bis 2.2.9).

3 **Allgemeine Voraussetzung der Förderung**

Vor der Verwendung der Landesmittel ist unter Vorlage einer Darstellung des Vorhabens über den Hessischen Jugendring (Stellungnahme) die Zustimmung des SM einzuholen.

H. Beschäftigung von pädagogischen Helfern in der Kinder- und Jugenderholungspflege

1 **Gegenstand der Förderung**

1.1 Förderungsfähig ist die Beschäftigung von Helfern, die von den Jugendverbänden in der Kinder- und Jugenderholungspflege eingesetzt werden.

1.2 Nicht förderungsfähig sind Vergütungen an hauptamtliche Kräfte des Jugendverbandes, die aus Mitteln für zentrale Leitungsaufgaben bezahlt werden.

2 **Umfang der Förderung**

Die Zuwendung kann gewährt werden bis zur Höhe von 20,— DM je Tag und Helfer.

3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

3.1 Die Helfer sollen 18 Jahre, keinesfalls aber jünger als 16 Jahre alt sein.

- 3.2 Die Helfer müssen für ihre Aufgabe hinreichend vorbereitet sein.

I. Jugendpolitische Veranstaltungen von grundsätzlicher Bedeutung

1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind jugendpolitische Veranstaltungen von grundsätzlicher Bedeutung.

2 Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt bis zu 70 v. H. der Gesamtausgaben.

3 Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Vor der Verwendung der Landesmittel ist unter Vorlage einer Darstellung des Vorhabens über den Hessischen Jugendring (Stellungnahme) die Zustimmung des SM einzuholen.

III Jugendarbeit der politischen Jugendverbände

A. Allgemeines

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, die politischen Jugendverbände in die Lage zu versetzen, die heranwachsenden Staatsbürger staatspolitisch zu interessieren und auf die mitbürgerliche Verantwortung hinzuweisen. Um die Bedeutung dieser Arbeit der Erziehung des jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben und um die eigene Verantwortung der politischen Jugendverbände bei der Verwaltung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die politischen Jugendverbände die Mittel in eigener Verantwortung verteilen und verwalten.

- 1.2 Förderungsfähig sind nach Maßgabe der folgenden Buchst. B bis H,

- 1.2.1 zentrale Leitungsaufgaben (Buchst. B),
1.2.2 Referenten für die politische Bildung (Buchst. C),
1.2.3 Veranstaltungen der politischen Bildung (Buchst. D),
1.2.4 Jungwählerveranstaltungen (Buchst. E),
1.2.5 internationale Begegnungen (Buchst. F),
1.2.6 Bildungsmittel (Buchst. G),
1.2.7 Referentenhonorare (Buchst. H).

2 Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung richtet sich nach Buchst. B bis H (Anteilfinanzierung).

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Gefördert wird nur die Jugendarbeit der politischen Jugendverbände von im Landtag vertretenen Parteien.
3.2 Bei der Verteilung der Mittel, die vor allem der politischen Bildungsarbeit dienen, sind vorrangig die damit in engem Zusammenhang stehenden Mitgliederzahlen und gewisse Leitungsaufgaben, die bei allen Jugendverbänden gleichwertig zu beurteilen sind, sowie die Möglichkeiten zur Einstellung von Bildungsreferenten zu berücksichtigen.
3.3 Die Ausführungen unter Buchst. B bis H sind zu beachten.

4 Inaussichtstellung, Antrag

- 4.1 Den politischen Jugendverbänden werden zu Beginn des Haushaltsjahres auf Vorschlag des Ringes politischer Jugend bestimmte Beträge in Aussicht gestellt (Teil A Nr. 6).
4.2 Die Landesorganisation des politischen Jugendverbandes ruft den in Aussicht gestellten Betrag beim Landesjugendamt ab (Teil A Nr. 7).

5 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Entscheidung des SM vom Landesjugendamt bewilligt und in zwei gleichen Teilen ausbezahlt.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Jugendverband reicht den Gesamtverwendungsnachweis bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ein (dreifache Ausfertigung).
6.2 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis.

B. Zentrale Leitungsaufgaben

1 Gegenstand und Umfang der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind die den Jugendverbänden entstehenden Verwaltungsausgaben (Sach- und Personalausgaben) — siehe Nrn. 2.2.1 bis 2.2.9 — ihrer Landesstellen.

- 1.2 Als Reisekosten sind zuwendungsfähig Fahrkosten bzw. Wegstreckenentschädigung sowie Tage- und Übernachtungsgeld bis zu den Sätzen der Reisekostenstufe II gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

C. Referenten für die politische Bildung

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Verstärkung der politischen Bildungsarbeit der Jugendverbände durch die Anstellung eines Bildungsreferenten.
1.2 Förderungsfähig sind
1.2.1 die Anstellung eines Bildungsreferenten,
1.2.2 die Anstellung einer Halbtagsschreibkraft für den Bildungsreferenten bis Vergütungsgruppe VII BAT,
1.2.3 Reisekosten für den Bildungsreferenten,
1.2.4 Büro- und Materialausgaben.
1.3 Für die Anstellungsvoraussetzungen und die tarifliche Vergütung der Bildungsreferenten finden die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Jugendbildungsförderungsgesetz analog Anwendung.

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung wird in analoger Anwendung der Verwaltungsvorschriften zum Jugendbildungsförderungsgesetz gewährt.
2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind
2.2.1 Grundvergütung,
2.2.2 Ortszuschlag,
2.2.3 allgemeine Stellenzulage,
2.2.4 einmalige tarifliche Leistung,
2.2.5 Urlaubsgeld,
2.2.6 Leistungen im Rahmen der Vermögensbildung,
2.2.7 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung,
2.2.8 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) entsprechend der Regelung im öffentlichen Dienst,
2.2.9 Essenszuschuß bis zur Höhe des Essenszuschusses für Landesbedienstete, wenn ein solcher auch an andere hauptamtliche Kräfte des Verbandes gezahlt wird,
2.2.10 Reisekosten bis zu 4 000,— DM jährlich,
2.2.11 Büro- und Materialausgaben bis zu 1 500,— DM jährlich.
2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht
2.3.1 Beihilfen und Unterstützungen,
2.3.2 Personalstellen, die ohne Einwilligung des SM angehoben werden,
2.3.3 Mieten.

3 Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zum Abschluß jedes Haushaltsjahres einen schriftlichen, detaillierten Bericht über die Tätigkeit der Bildungsreferenten dem SM vorzulegen.

D. Veranstaltungen der politischen Bildung

1 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Veranstaltungen, die der politischen Bildung der Jugend dienen.

2 Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt für

- 2.1 Tagesveranstaltungen, Tagungen und Lehrgänge für Ausgaben der Unterkunft und Verpflegung bis zu 24,— DM je Tag und Teilnehmer, die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn,
2.2 Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Teilnehmerkreis und mindestens sieben Teilnehmern) bis zu 50,— DM je Nachmittag bzw. Abend zur Bestreitung der Sachausgaben,
2.3 Studienfahrten, wenn sie unmittelbar Abschluß eines entsprechenden politischen Lehrgangs oder Seminars sind, bis zu 50 v. H. der Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt auf der direkten Strecke zwischen Ausgangs- und Zielort.

E. Jungwählerversammlungen

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, in Veranstaltungen die staatsbürgerliche Verantwortung der jungen Menschen, die durch die Wahrnehmung ihres Wahlrechts bekundet werden kann, zu wecken.
- 1.2 Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen, die überwiegend oder ausschließlich parteipolitischen Charakter haben (Wahlveranstaltungen).
- 2 **Umfang der Förderung**
Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Saalmiete, Lautsprecheranlage, Filmmiete und Publikationen.

F. Internationale Jugendarbeit

- 1 **Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Förderungsfähig sind internationale Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens vier Tagen.
- 1.2 Im einzelnen sind förderungsfähig
 - 1.2.1 internationale Begegnungen in Deutschland auf Einladung hessischer Jugendgruppen,
 - 1.2.2 internationale Begegnungen im Ausland auf Einladung ausländischer Jugendgruppen,
 - 1.2.3 die Teilnahme von Mitarbeitern an internationalen Jugendkonferenzen, sofern sie von Jugendverbänden entsandt werden; eine schriftliche Einladung der Konferenzleitung muß vorliegen,
 - 1.2.4 Arbeitsseminare und Studienfahrten mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen.
- 1.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,
 - 1.3.1 die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen,
 - 1.3.2 die als Rundreisen durchgeführt werden.
- 2 **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung beträgt für
 - 2.1.1 Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.3 bis zu 20,— DM für Ausgaben der Unterkunft und Verpflegung je Tag und Teilnehmer, die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn,
 - 2.1.2 Maßnahmen nach Nrn. 1.2.2 und 1.2.4 bis zu 50 v. H. der Sätze nach Nr. 2.1.1.
- 2.2 Die Zuwendung wird für höchstens 30 Teilnehmer je Maßnahme gewährt.

G. Bildungsmittel

- 1 **Gegenstand der Förderung**
Förderungsfähig ist die Beschaffung von Bildungsmaterial wie
 - 1.1 Zeitschriften, Broschüren, Fachliteratur, Filmmaterial u. a.,
 - 1.2 Film- und Bildvorführgeräte, Tonbandgeräte, Plattenspieler einschließlich Zusatzgeräte und Bildserien.
- 2 **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung wird gewährt bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben der Maßnahme.
- 2.2 Bei der Beschaffung von Geräten werden je Gerät als zuwendungsfähige Ausgaben jedoch höchstens anerkannt

2.2.1 Spulentonbandgeräte	770 DM,
2.2.2 Kassettentonbandgeräte	550 DM,
2.2.3 Plattenspieler	330 DM,
2.2.4 Dia-Projektoren	440 DM,
2.2.5 8-mm-Filmprojektoren	660 DM,
2.2.6 Sportgeräte	200 DM.
- 3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
Die bei der Maßnahme nach Nr. 1.2 beschafften Geräte sind bei der Landesorganisation zu inventarisieren,
 - 3.1 bei der Landesorganisation zu inventarisieren,
 - 3.2 den Jugendgruppen leihweise zur Verfügung zu stellen.

H. Referentenhonorare

- 1 **Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Förderungsfähig sind Honorare an Referenten bei Veranstaltungen der Jugendverbände.
- 1.2 Nicht förderungsfähig sind Honorare an hauptamtliche Kräfte des Verbandes.

2 Umfang der Förderung

- Zuwendungsfähig sind Honorare für
 - 2.1 eigene Referenten des Verbandes bis zu 30,— DM,
 - 2.2 andere Referenten bis zu 50,— DM, in besonderen Fällen bis zu 150,— DM.

I.V Personelle Ausstattung der kommunalen Jugendämter

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, die kreisfreien Städte und Landkreise bei der Neueinstellung zusätzlicher Fachkräfte der Jugendämter zu unterstützen und damit die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Jugendamtes anzuregen.
- 1.2 Förderungsfähig ist die Neueinstellung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
- 2 **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Maßnahmen nach Nr. 1.2 die Personalausgaben der Fachkräfte (s. Abschn. I.III Buchst. C Nrn. 2.2.1 bis 2.2.9).
- 2.3 Maßnahmen nach Nr. 1.2 für das gleiche Sachgebiet sind nur für fünf aufeinanderfolgende Haushaltsjahre zuwendungsfähig.
- 3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Durch die geförderte Neueinstellung muß eine zusätzliche Stelle im Stellenplan des Jugendamtes geschaffen werden. Als zusätzliche Stelle gilt nicht eine Stelle, die im Zuge einer Umorganisation der Verwaltung im Jugendamt neu geschaffen wird.
- 3.2 Eine personelle Maßnahme wird nach dieser besonderen Richtlinie nur dann gefördert, wenn für sie sonstige Landesmittel nicht verwendet werden können.
- 4 **Antrag**
Der Antrag ist beim Landesjugendamt einzureichen (zweifache Ausfertigung).
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird nach Entscheidung durch das SM vom Landesjugendamt bewilligt und ausbezahlt.
- 6 **Verwendungsnachweis**
- 6.1 Der einfache Verwendungsnachweis ist beim Landesjugendamt bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres einzureichen (zweifache Ausfertigung).
- 6.2 Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis.

I.V Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Träger der Jugendhilfe bei der Fortbildung ihrer Mitarbeiter. Daneben können Fortbildungsmaßnahmen sonstiger Träger gefördert werden mit dem Ziel, das Fortbildungsangebot für Fachkräfte der Jugendhilfe zu erhöhen.
- 1.2 Förderungsfähig sind Maßnahmen, die systematisch dazu beitragen, die berufliche Qualifikation von Fachkräften der Jugendhilfe zu erhalten und zu verbessern.
- 1.3 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind
 - 1.3.1 die Jugendämter,
 - 1.3.2 die Träger der freien Jugendhilfe,
 - 1.3.3 die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - 1.3.4 Vereinigungen, Verbände und Institutionen, die auf Grund ihrer Zielsetzung und regelmäßigen Tätigkeit als Träger von Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe geeignet sind,
 - 1.3.5 Gemeinden für die pädagogischen Mitarbeiter in Kindertagesstätten.
- 2 **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit für die gleiche Maßnahme nicht andere Landes- oder Bundesmittel gewährt werden.
- 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind
 - 2.2.1 die Honorare für Referenten und sonstige Mitarbeiter; als Honorarausgaben gelten je nach Art und Umfang der Mitwirkung Höchstbeträge von

- 200,— DM für einen halben Tag,
300,— DM für einen ganzen Tag;
für mehrtägige Mitwirkung sind Pauschalvergütungen zu vereinbaren, jedoch nicht mehr als 900,— DM je Woche (fünf Lehrgangstage);
- 2.2.2 die Reisekosten der Referenten und sonstigen Mitarbeiter; Reisekosten sind Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgeld bis zu den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes,
- 2.2.3 die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer bis zu 38,— DM je Tag und Teilnehmer (An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr beendet wird),
- 2.2.4 die Ausgaben für Lehrgangsmaterial.
- 2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht
- 2.3.1 Verwaltungsausgaben,
- 2.3.2 Honorare und Reisekosten für Bedienstete des Veranstalters oder dessen Spitzenverbandes,
- 2.3.3 Fahrkosten der Teilnehmer.
- 3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Die Maßnahme muß mindestens 30 Stunden umfassen, wobei die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht überschreiten soll. Dabei ist es unerheblich, ob diese Stundenzahl an aufeinanderfolgenden Tagen oder in ganztägigen Einheiten in Abständen von höchstens vier Wochen oder in Einheiten von mindestens zwei Stunden Dauer in Abständen von zwei Wochen erreicht wird.
- 3.2 Die Teilnehmerzahl soll je nach Arbeitsform mindestens acht, höchstens 30 Personen betragen. Dabei ist zu beachten, daß es sich während der gesamten Maßnahme um den gleichen Teilnehmerkreis handelt und die Teilnehmer in Hessen beschäftigt sind.
- 3.3 Die Maßnahme muß fachliche Fragen zum Gegenstand haben, die praxisorientiert und zugleich wissenschaftsbezogen behandelt werden. Informationen und Verarbeitung des Stoffes sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Den Teilnehmern soll die aktive Mitgestaltung des Lernprozesses ermöglicht werden. Grundsätzlich sind daher Arbeitsformen wie Diskussionen, Gruppenarbeit, gruppendynamische Übungen, Planspiele, Rollenspiele, Einsatz von Medien u. ä. vorzuziehen.
- 4 **Antrag**
Der Antrag ist bis acht Wochen vor Beginn der Maßnahme mit ausführlichem Programm beim Landesjugendamt einzureichen (zweifache Ausfertigung).
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird vom Landesjugendamt bewilligt und nach Vorlage des Verwendungsnachweises von diesem ausgezahlt.
- 6 **Verwendungsnachweis**
Der einfache Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Abschluß der Maßnahme beim Landesjugendamt einzureichen (dreifache Ausfertigung). Maßnahmen, die zeitlich in zwei Haushaltsjahre fallen, sind für jedes Haushaltsjahr durch einen gesonderten Verwendungsnachweis abzurechnen. Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis.

I.VI Kinder- und Jugendberufshilfe

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen Erholungsaufenthalte und Tageserholungen zu ermöglichen.
- 1.2 Förderungsfähig sind
- 1.2.1 Erholungsaufenthalte in Heimen (Erholungsheime, Jugendheime, Jugendherbergen, Schullandheime, Kinderheime u. ä.), in Zeltlagern in Verbindung mit festen Einrichtungen und in angemieteten geeigneten Räumen,
- 1.2.2 Tageserholungen (Stadtranderholung), Tageswanderungen und Ferienspiele.
- 1.3 Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen, insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten, aus schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängern, Rentnern und Arbeitslosen.

- 1.4 Erholungsaufenthalte, die als vorbeugende Gesundheitshilfe oder als Krankenhilfe nach §§ 36 und 37 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren sind, werden nicht gefördert.
- 1.5 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind als Entsendestellen
- 1.5.1 die Jugendämter,
- 1.5.2 die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- 2 **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt bis zu 66% v. H. der Teilnehmerausgaben.
- 2.2 Teilnehmerausgaben sind
- 2.2.1 die Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen,
- 2.2.2 die anteilmäßigen Ausgaben für die Beschäftigung von Betreuungskräften.
- 2.3 Die Zuwendung wird für höchstens vier Wochen je Teilnehmer gewährt.
- 3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Der Erholungsaufenthalt soll drei Wochen dauern, er darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- 3.2 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß sich die Träger an den einzelnen Maßnahmen angemessen beteiligen.
- 3.3 Dem Jugendamt obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.
- 3.4 Für die im Rahmen dieser besonderen Richtlinie geförderten Kinder und Jugendlichen ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 3.5 Andere Landesmittel dürfen für Kinder und Jugendliche, die nach dieser besonderen Richtlinie gefördert werden, nicht verwendet werden.
- 3.6 Zuwendungen dürfen nur für Kinder und Jugendliche aus Hessen verwendet werden.
- 4 **Inaussichtstellung, Antrag**
- 4.1 Den Jugendämtern werden zu Beginn des Haushaltsjahres bestimmte Beträge in Aussicht gestellt (Teil A Nr. 6).
- 4.2 Das Jugendamt stimmt die von ihm selbst geplanten Maßnahmen mit denen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege ab und teilt den in Aussicht gestellten Betrag dementsprechend auf.
- 4.3 Die Wohlfahrtsverbände reichen, sobald der Teilnehmerkreis an einer Maßnahme feststeht, dem örtlich zuständigen Jugendamt den Antrag bis spätestens zum 1. Mai des Haushaltsjahres ein (einfache Ausfertigung).
- 4.4 Das Jugendamt ruft den in Aussicht gestellten Betrag bis zum 15. Mai des Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ab (Teil A Nr. 7). Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die in Aussicht gestellten Landesmittel in voller Höhe bzw. bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden. Ein eventueller Mehrbedarf kann nur aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln berücksichtigt werden.
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird vom Landesjugendamt bewilligt und in einem Betrag ausgezahlt. Es verteilt nicht in Anspruch genommene Mittel entsprechend dem Bedarf in eigener Zuständigkeit.
- 6 **Verwendungsnachweis**
- 6.1 Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege reichen den einfachen Verwendungsnachweis bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim Jugendamt ein (zweifache Ausfertigung).
- 6.2 Das Jugendamt prüft die Verwendungsnachweise, faßt sie mit seinen eigenen Maßnahmen zum Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen dem Landesjugendamt bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres ein (dreifache Ausfertigung).
- 6.3 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis.
- 7 **I.VII Familienerholung**
- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung zu ermöglichen. Hierdurch sollen der Fami-

- lienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie gestärkt werden.
- 1.2 Förderungsfähig sind gemeinsame Erholungsaufenthalte von
- 1.2.1 Familien mit zwei und mehr Kindern,
- 1.2.2 Familien mit Behinderten ab einem Kind,
- 1.2.3 Familien mit Alleinerziehenden ab einem Kind, sofern
- 1.2.4 deren monatliches Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nach § 79 des Bundessozialhilfegesetzes und — soweit die Voraussetzungen vorliegen — die Einkommensgrenze nach § 81 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt; das Nettoeinkommen einer Familie im Sinne des ersten Halbsatzes setzt sich zusammen aus dem Bruttoeinkommen der Familienmitglieder zuzüglich Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften und abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, das Kindergeld bleibt unberücksichtigt; Jugendliche mit eigenem Einkommen, die nicht an der Familienerholung teilnehmen, bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt,
- 1.2.5 ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht ein vom Land geförderter Erholungsaufenthalt gewährt wurde.
- 1.3 Berücksichtigungsfähig sind
- 1.3.1 die Eltern und Pflegeeltern,
- 1.3.2 der Elternteil bei unvollständigen Familien,
- 1.3.3 die Kinder bis 18 Jahren,
- 1.3.4 Kinder bis 21 Jahren, soweit sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder arbeitslos sind.
- 1.4 Erholungsaufenthalte für Familien mit ausschließlich noch nicht schulpflichtigen Kindern können nur gefördert werden, wenn sie zeitlich außerhalb der Schulferien liegen; dies gilt nicht, wenn berufstätige Eltern Urlaub nur während der Schulferien erhalten (z. B. Betriebsferien).
- 1.5 Erholungsaufenthalte werden nicht gefördert, wenn sie als vorbeugende Gesundheitshilfe oder als Krankenhilfe nach §§ 36, 37 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren sind.
- 1.6 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind
- 1.6.1 Jugendämter,
- 1.6.2 anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- 1.6.3 anerkannte Familienverbände.
- 2 Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) beträgt je Tag und teilnehmenden Familienangehörigen 12,— DM. An- und Abreisetag gelten als volle Tage.
- 2.2 Die Zuwendung wird für höchstens drei Wochen je Familie gewährt.
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Der Erholungsaufenthalt soll drei Wochen dauern; er darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- 3.2 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß sich die Träger an den einzelnen Maßnahmen angemessen beteiligen.
- 3.3 Dem Jugendamt obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Familienerholung.
- 3.4 Die in Anspruch genommenen Einrichtungen sollen den Grundsätzen des Jugend- und Familienerholungswerkes entsprechen oder in anerkannten Familienferienorten liegen.
- 3.5 Für die nach dieser besonderen Richtlinie geförderten Familien ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 3.6 Zuwendungen dürfen nur für Familien aus Hessen verwendet werden.
- 4 Inaussichtstellung, Antrag**
- 4.1 Den Jugendämtern werden zu Beginn des Haushaltsjahres bestimmte Beträge in Aussicht gestellt (Teil A Nr. 6).
- 4.2 Das Jugendamt stimmt die von ihm selbst geplanten Maßnahmen mit denen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände ab und teilt den in Aussicht gestellten Betrag dementsprechend auf.
- 4.3 Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände reichen, sobald der Teilnehmerkreis an einer Maßnahme feststeht, dem Jugendamt den Antrag bis spätestens zum 1. März des Haushaltsjahres ein (einfache Ausfertigung).
- 4.4 Das Jugendamt ruft den in Aussicht gestellten Betrag bis zum 15. Mai des Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ab (Teil A Nr. 7). Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die in Aussicht gestellten Landesmittel in voller Höhe bzw. bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden. Ein eventueller Mehrbedarf kann nur aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln berücksichtigt werden.
- 5 Bewilligung, Auszahlung**
- Die Zuwendung wird vom Landesjugendamt bewilligt und in einem Betrag ausgezahlt. Es verteilt nicht in Anspruch genommene Mittel entsprechend dem Bedarf in eigener Zuständigkeit.
- 6 Verwendungsnachweis**
- 6.1 Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände reichen den einfachen Verwendungsnachweis bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim Jugendamt ein (einfache Ausfertigung).
- 6.2 Das Jugendamt prüft die Verwendungsnachweise, faßt sie mit seinen eigenen Maßnahmen zu dem Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen dem Landesjugendamt bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres ein (dreifache Ausfertigung).
- 6.3 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis.
- I.VIII Offene Erziehungshilfen**
- 1 Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, durch gezielte erzieherische Hilfen Erziehungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen zu begegnen und hiermit vorbeugend gegen Heimunterbringungen zu wirken.
- 1.2 Förderungsfähig ist die offene Arbeit mit gefährdeten Minderjährigen in Form der
- 1.2.1 Gruppenarbeit (einschließlich sozialpädagogischer Schülerhilfe),
- 1.2.2 Clubarbeit,
- 1.2.3 Elternbildung und -beratung.
- 1.3 In sozialen Brennpunkten (Unterkünfte im Rahmen der Obdachlosenfürsorge) können zusätzlich gefördert werden
- 1.3.1 Spielstuben,
- 1.3.2 spezielle Vorbereitungsmaßnahmen zur Einschulung,
- 1.3.3 Schularbeitenhilfen.
- 1.4 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind
- 1.4.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 1.4.2 Träger der freien Jugendhilfe,
- 1.4.3 anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- 2 Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Die Zuwendung bleibt von einer weiteren Zuwendung durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen unberührt.
- 2.2 Zuwendungsfähige Personalausgaben bei hauptamtlichen Kräften sind Aufwendungen nach Abschn. I.III Buchst. C Nrn. 2.2.1 bis 2.2.9.
- Sonstige Beihilfen sowie tarifliche Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres sind nicht zuwendungsfähig.
- 2.3 Zuwendungsfähige Personalausgaben bei nebenamtlichen Kräften richten sich analog nach den Regelungen des Erlasses des SM betreffend die Honorare für Referenten und sonstige Mitarbeiter bei Fortbildungsveranstaltungen des Landes.
- 2.4 Zuwendungsfähige Sachausgaben sind die Aufwendungen für
- 2.4.1 die Anmietung und die Ausstattung von Gruppenräumen und Spielstuben, einschließlich der Kosten für Wasser, Strom und Heizung,
- 2.4.2 das Spiel-, Werk-, Lehr- und Lernmaterial,
- 2.4.3 den notwendigen Transport von Kindern zu und von Gruppenräumen und Spielstuben.
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Hauptamtliche Kräfte müssen eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Erzieher oder eine vergleichbare Ausbildung haben.
- 3.2 Nebenamtliche Kräfte sollen fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen; soweit dies nicht der Fall ist, muß eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgen.

- 3.3 Bei Trägern der freien Jugendhilfe ist eine Beteiligung des Jugendamtes erforderlich.
- 3.4 Hauptamtliche Kräfte, die bereits nach der besonderen Richtlinie I.IV gefördert werden, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 4 **Antrag**
Der Antrag ist über das Jugendamt (Stellungnahme) beim Landesjugendamt einzureichen (zweifache Ausfertigung).
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird nach Entscheidung durch das SM vom Landesjugendamt bewilligt und ausgezahlt.
- 6 **Verwendungsnachweis**
- 6.1 Der einfache Verwendungsnachweis ist beim Landesjugendamt bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres einzureichen (zweifache Ausfertigung).
- 6.2 Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis.

I.IX Familienbildung und Erziehungsberatung

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, durch Bildungsmaßnahmen und Beratung in Erziehungsfragen den Eltern Wissen und Fähigkeiten für ihre erzieherischen Aufgaben zu vermitteln und Kindern und Jugendlichen bei Erziehungsschwierigkeiten zu helfen.
- 1.2 Förderungsfähig ist die Unterhaltung von
- 1.2.1 Familienbildungsstätten,
- 1.2.2 Erziehungsberatungsstellen.
- 1.3 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinien sind
- 1.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 1.3.2 Träger der freien Jugendhilfe,
- 1.3.3 anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- 2 **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) kann bis zu 33% v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahmen betragen.
- 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind
- 2.2.1 Personalausgaben (s. Abschn. I.III Buchst. C Nr. 2.2.1 bis 2.2.9),
- 2.2.2 Sachausgaben.
- 3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
Die Unterhaltung von Einrichtungen nach Nr. 1.2 wird nur gefördert, wenn sie
- 3.1 den fachlichen Richtlinien entsprechen, und zwar
- 3.1.1 bei Familienbildungsstätten den Richtlinien für Familienbildungsstätten,
- 3.1.2 bei Erziehungsberatungsstellen den Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen,
- 3.2 vom SM anerkannt sind.
- 4 **Antrag**
Der Antrag ist über das Jugendamt (Stellungnahme) beim Landesjugendamt einzureichen (einfache Ausfertigung).
- 5 **Bewilligung**
Die Zuwendung wird nach Entscheidung durch das SM vom Landesjugendamt bewilligt und ausgezahlt.
- 6 **Verwendungsnachweis**
- 6.1 Der einfache Verwendungsnachweis ist vom Träger dem Jugendamt bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres einzureichen (dreifache Ausfertigung).
- 6.2 Das Jugendamt reicht den Verwendungsnachweis mit seiner Stellungnahme bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres an das Landesjugendamt weiter (zweifache Ausfertigung).
- 6.3 Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis.

I.X Aus- und Fortbildung von Haus- und Familienpflegekräften

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist, die Anzahl an geeigneten Kräften für die Haus- und Familienpflege laufend zu erhöhen.
- 1.2 Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Aus- oder Fortbildung von Haus- und Familienpflegekräften.

- 2 **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt in der Regel bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind
- 2.2.1 die Aufwendungen für die Lehrkräfte (Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrten),
- 2.2.2 die Aufwendungen für die Schulungsteilnehmer (Verpflegung, Unterkunft, Fahrten, Taschengeld),
- 2.2.3 sonstige Aufwendungen (z. B. Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterial, Verwaltungs- und Betriebsausgaben).
- 3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Empfehlungen zu beachten, die das SM für die Ausbildung von Haus- und Familienpflegekräften erläßt.
- 3.2 Als Ausbildungsteilnehmer kommen nur Personen in Betracht, die
- 3.2.1 mindestens 18 oder höchstens 55 Jahre alt sind,
- 3.2.2 zur Ausübung einer haus- und familienpflegerischen Tätigkeit geeignet sind.
- 4 **Antrag**
Der Antrag ist dem SM vorzulegen (dreifache Ausfertigung).
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird vom SM bewilligt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das RP.
- 6 **Verwendungsnachweis**
Der einfache Verwendungsnachweis ist beim RP einzureichen (dreifache Ausfertigung). Das RP prüft den Verwendungsnachweis.

I.XI Besondere Maßnahmen in Kindertagesstätten mit hohem Ausländeranteil

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, durch besondere Maßnahmen in Kindertagesstätten mit hohem Ausländeranteil die Integration ausländischer Kinder zu verbessern. Kindertagesstätten im Sinne dieser Richtlinien umfassen die Einrichtungsarten Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte.
- 1.2 Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Neueinstellung
- 1.2.1 von zusätzlichen geeigneten Kräften (Vollzeit-, Teilzeit- oder Honorarkräfte) für die besonderen Betreuungsaufgaben in Kindertagesstätten mit hohem Ausländeranteil,
- 1.2.2 eines Fachberaters (Voll- oder Teilzeitkraft) bei Projekten, die mindestens sechs Kindertagesstätten mit hohem Ausländeranteil umfassen; dabei werden Kindertagesstätten, die aus mehr als einer der drei Einrichtungsarten von Kindertagesstätten nach Nr. 1.1 bestehen, als eine Kindertagesstätte gezählt; für die Betreuungsaufgaben muß mindestens eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) in jeder der am Projekt beteiligten Kindertagesstätten zusätzlich eingestellt werden.
- 1.3 Die Neueinstellung der zusätzlichen Kräfte muß erfolgt sein
- 1.3.1 in Kinderkrippen in der Zeit ab 1. Juli 1984,
- 1.3.2 in Kindergärten in der Zeit ab 1. Juli 1979 und
- 1.3.3 in Kinderhorten in der Zeit ab 1. Juli 1980,
- 1.3.4 in Kindergärten und Kinderhorten, die durch die Absenkung des Ausländeranteils von 25 auf 20 v. M. erstmalig förderungsfähig geworden sind, in der Zeit ab 1. Juli 1984.
- 1.4 Bei erstmaliger Antragstellung muß die Neueinstellung der zusätzlichen Kräfte nach dem 31. Dezember des vorletzten Jahres vor der Antragstellung erfolgt sein.
Als erstmalige Anträge gelten auch Anträge für Einrichtungen, die in den letzten beiden Jahren vor der Antragstellung nicht mehr gefördert wurden.
- 1.5 Als Neueinstellung gelten auch neue Arbeitsverträge für bereits beschäftigte Kräfte mit einer höheren Zahl von Arbeitsstunden.
Eine Kraft darf jedoch höchstens in zwei der drei Einrichtungsarten von Kindertagesstätten nach Nr. 1.1 eingesetzt werden.
- 1.6 Träger im Sinne der Richtlinien sind
- 1.6.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 1.6.2 Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 4 JWG.

2 Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) beträgt je Einrichtung bis zu

2.1.1 10 000,— DM bei Kinderkrippen mit bis zu 20 und bei Kindergärten oder Kinderhorten mit bis zu 40 angemeldeten Kindern,

2.1.2 15 000,— DM bei Kinderkrippen mit bis zu 35 und bei Kindergärten oder Kinderhorten mit bis zu 70 angemeldeten Kindern,

2.1.3 20 000,— DM bei Kinderkrippen mit über 35 und bei Kindergärten oder Kinderhorten mit über 70 angemeldeten Kindern,

2.1.4 20 000,— DM für einen vollzeitbeschäftigten Fachberater (bei Teilzeit entsprechend der Stundenzahl) nach Nr. 1.2.2 jährlich, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Ausgaben.

2.2 Die Zuwendung nach Nr. 2.1 erhöht sich um jeweils 10 v. H., wenn Kräfte mit 30 oder mehr Arbeitsstunden je Woche zusätzlich neu eingestellt werden.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Der Anteil in jeder der drei Einrichtungsarten von Kindertagesstätten nach Nr. 1.1 der angemeldeten ausländischen Kinder an der Gesamtzahl der angemeldeten Kinder muß mindestens 20 v. H. betragen. Ausländische Kinder sind Kinder von Eltern aus dem nicht deutschsprachigen Ausland. Kinder von Aussiedlern, die wenig deutsch sprechen, können in den Vomhundertsatz einbezogen werden.

3.2 Maßnahmen in Einrichtungsarten von Kindertagesstätten nach Nr. 1.1, die weniger als vier ausländische Kinder bzw. Kinder von Aussiedlern betreuen oder nur Kinder einer Nationalität aufnehmen, werden nicht gefördert.

4 Antrag

Der Antrag ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres für dieses beim Landesjugendamt einzureichen (zweifache Ausfertigung); Vordrucke hierfür sind beim Landesjugendamt erhältlich.

5 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Landesjugendamt bewilligt und ausgezahlt.

6 Verwendungsnachweis

6.1 Der einfache Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim Landesjugendamt einzureichen (zweifache Ausfertigung).

6.2 Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis.

II. Altenhilfe**II.I Altenerholung****1 Ziel und Gegenstand der Förderung**

1.1 Ziel der Förderung ist es, alten Menschen mit geringem Einkommen Erholungsaufenthalte zu ermöglichen.

1.2 Förderungsfähig sind Erholungsaufenthalte, die getragen werden von

1.2.1 kreisfreien Städten oder Landkreisen,

1.2.2 anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

1.3 Berücksichtigungsfähig sind Personen,

1.3.1 die ihren ständigen Wohnsitz in Hessen haben,

1.3.2 die das 65. Lebensjahr vollendet haben; aus besonderen Gründen können auch Personen berücksichtigt werden, die erst das 60. Lebensjahr vollendet haben; das gilt auch für Ehepaare, wenn einer der Ehegatten das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1.3.3 deren monatliches Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nach § 79 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt; bei Ehepaaren wird das gemeinsame Einkommen auch dann zugrunde gelegt, wenn nur einem der Ehegatten ein Erholungsurlaub gewährt wird,

1.3.4 die als Bewohner von Altenheimen über ein monatliches Nettoeinkommen verfügen, das die für sie festgesetzten Heimkosten, zuzüglich eines Barbetrages nach § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes, nicht übersteigt,

1.3.5 die reisefähig und nicht pflegebedürftig sind,

1.3.6 denen in der Regel im vorangegangenen Kalenderjahr ein vom Land geförderter Erholungsaufenthalt nicht gewährt worden ist.

1.4 Erholungsaufenthalte, die als vorbeugende Gesundheitshilfe oder als Krankenhilfe nach §§ 36 und 37 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren sind, werden nicht gefördert.

2 Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) beträgt je Person und Erholungstag 12,— DM. An- und Abreisetage gelten als volle Tage.

2.2 Die Zuwendung wird für höchstens drei Wochen je Maßnahme gewährt.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Der Erholungsaufenthalt soll drei Wochen dauern; er darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Bei Erholungsaufenthalten zu Weihnachten und Neujahr kann die Mindestdauer jedoch unterschritten werden.

3.2 Für den Erholungsaufenthalt sind Erholungseinrichtungen (z. B. Erholungsheime, Pensionen) zu verwenden, deren Eignung durch den Träger (Nr. 1.2) festgestellt worden ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausstattung sowie der räumlichen und hygienischen Verhältnisse der Einrichtung. Eine den Bedürfnissen alter Menschen entsprechende Betreuung und Versorgung muß gewährleistet sein.

4 Inaussichtstellung, Antrag

4.1 Zu Beginn des Haushaltsjahres gibt das SM die auf die kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Beträge bekannt, die damit als Zuwendung in Aussicht gestellt werden (Teil A Nr. 6).

4.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis Ausschuss des Landkreises stimmt die von ihm geplanten Maßnahmen mit denen der in seinem Bereich tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege ab und teilt den in Aussicht gestellten Betrag dementsprechend auf.

4.3 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis Ausschuss des Landkreises ruft den in Aussicht gestellten Betrag beim RP ab, bei geringerem Bedarf entsprechend weniger (Teil A Nr. 7). Sollte ein weiterer Bedarf bestehen, kann dies mit dem Abruf dem RP mitgeteilt werden.

5 Bewilligung, Auszahlung

5.1 Die Zuwendung wird vom RP bewilligt und in einem Betrag ausgezahlt.

5.2 Zuwendungsmittel, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen werden, sind von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege dem Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. dem Kreis Ausschuss des Landkreises bis zum 1. September und von diesem dem RP bis zum 1. Oktober des Haushaltsjahres zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

5.3 Das RP verteilt die überschüssigen und die zurückgemeldeten Mittel entsprechend dem Bedarf in eigener Zuständigkeit.

6 Verwendungsnachweis

6.1 Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege reichen den Verwendungsnachweis bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. beim Kreis Ausschuss des Landkreises ein (einfache Ausfertigung).

6.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis Ausschuss des Landkreises prüft die Verwendungsnachweise, faßt sie mit seinem eigenen zu dem Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres beim RP ein (dreifache Ausfertigung).

6.3 Das RP prüft den Gesamtverwendungsnachweis. Es berichtet dem SM bis zum 1. Juni des folgenden Haushaltsjahres über das Ergebnis der Prüfung der Gesamtverwendungsnachweise. Die Daten der geprüften Gesamtverwendungsnachweise sind zusammenzufassen und dem Bericht beizufügen (einfache Ausfertigung); jeweils eine Ausfertigung der geprüften Gesamtverwendungsnachweise ist dem SM vorzulegen.

II.II Altenberatung**1 Ziel und Gegenstand der Förderung**

1.1 Ziel der Förderung ist es, alten Menschen in Altenberatungsstellen in allen sie angehenden Fragen ihres Lebensbereiches Rat und Hilfe zu gewähren.

1.2 Förderungsfähig ist die Unterhaltung von Altenberatungsstellen, die getragen werden von

1.2.1 kreisfreien Städten oder Landkreisen,

1.2.2 anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

2 Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

2.2.1 Personalausgaben,

2.2.2 Sachausgaben.

2.3 Als zuwendungsfähige Ausgaben werden je Einrichtung und Haushaltsjahr anerkannt bei

2.3.1 stationären Altenberatungsstellen bis zu 9 000,— DM,

2.3.2 mobilen Altenberatungsstellen bis zu 10 000,— DM.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Die Unterhaltung von Altenberatungsstellen wird nur gefördert, wenn für diese ein Bedarf besteht, wobei eine gleichmäßige Versorgung aller Landesteile als Maßstab zugrunde gelegt wird.

3.2 Auf die Sprechstage und Öffnungsdauer der Beratungsstelle ist in geeigneter Form (z. B. durch Veröffentlichung in der Tagespresse) hinzuweisen.

4 Antrag

4.1 Der Antrag ist an das SM zu richten und einzureichen (zweifache Ausfertigung)

4.1.1 von kreisfreien Städten bzw. Landkreisen beim RP,

4.1.2 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten beim Kreis Ausschuß des Landkreises,

4.1.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Gemeindevorstand/Magistrat der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt beim Kreis Ausschuß des Landkreises.

4.2 Bei Anträgen nach Nrn. 4.1.2 und 4.1.3 reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis Ausschuß des Landkreises den Antrag unter Beifügung seiner Stellungnahme an das RP weiter (zweifache Ausfertigung).

4.3 Das RP prüft den Antrag und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem SM vor (einfache Ausfertigung).

5 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom SM bewilligt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das RP.

6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist beim RP bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres einzureichen (zweifache Ausfertigung). Das RP prüft den Verwendungsnachweis.

II.III Aus- und Fortbildung von Altenpflegekräften

(Neuregelung befindet sich im gesonderten Abstimmungsverfahren mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und dem Rechnungshof.)

III. Behindertenhilfe

III.I Eingliederung Behinderter in halböffentlichen Einrichtungen

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es,

1.1.1 die Eltern und sonstigen Unterhaltspflichtigen Behinderter von den verhältnismäßig hohen Kosten zu entlasten, die durch die Betreuung der Behinderten in den Behandlungszentren, Behandlungsstellen und sonstigen Tageseinrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte entstehen,

1.1.2 die Träger der Einrichtung in die Lage zu versetzen, den Behinderten die bestmögliche sozial- und heilpädagogische Betreuung zu gewähren.

1.2 Förderungsfähig ist die Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Behinderte, das sind

1.2.1 Behandlungszentren,

1.2.2 Behandlungsstellen,

1.2.3 Sonderkindertagesstätten,

1.2.4 Werkstätten und Beschäftigungsstätten.

2 Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) wird vom SM jährlich festgesetzt.

3 Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, daß die Behinderten und ihre Unterhaltspflichtigen, die nach sozial-

hilferechtlichen Maßstäben einen Eigenanteil zu erbringen hätten, nur in demselben Umfang zu den Kosten der Betreuung in den Tageseinrichtungen herangezogen werden wie die Eltern nicht behinderter Kinder beim Besuch von Kindergärten und -horten, es sei denn, die Gewährung öffentlicher Hilfe ist wegen der Höhe des Einkommens und Vermögens der Behinderten und ihrer Unterhaltspflichtigen unbillig. Die Verpflegungskosten können als Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis von den Eltern der Behinderten — auch der volljährigen Behinderten — erhoben werden.

4 Antrag, Bewilligung, Verwendungsnachweis

Zum Verfahren bezüglich Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung sind Einzelheiten aus dem jährlichen Förderungserlaß zu ersehen.

III.II Behindertenerholung

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, Behinderten i. S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes Erholungsaufenthalte und die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen zu ermöglichen. Die Unterhaltspflichtigen der Behinderten sollen bei der Aufbringung der eigenen Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen der Sozialhilfe entlastet werden. Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Einkommens und Vermögens der Teilnehmer und ihrer Unterhaltspflichtigen gewährt, es sei denn, die Gewährung öffentlicher Hilfe ist wegen der Höhe des Einkommens und Vermögens unbillig.

1.2 Förderungsfähig sind

1.2.1 Erholungsaufenthalte für Behinderte und für behinderte Kinder mit einer Begleitperson,

1.2.2 Freizeitveranstaltungen für Behinderte.

2 Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahmen.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben können sein

2.2.1 die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung,

2.2.2 die Fahrkosten unter Inanspruchnahme der üblichen Vergünstigungen,

2.2.3 die Ausgaben für den zusätzlichen Einsatz von notwendigem Betreuungs- und Begleitpersonal, soweit sie nicht im Tagessatz der Einrichtung enthalten sind,

2.2.4 sonstige Betreuungsausgaben.

Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben wird durch den jährlichen Förderungserlaß bestimmt.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 An dem Erholungsaufenthalt sollen mindestens zehn Behinderte teilnehmen.

3.2 Die Zuwendung ist in erster Linie zur Deckung der Kosten einzusetzen, deren Aufbringung im Einzelfall den Behinderten und ihren Unterhaltspflichtigen von den Trägern der Sozialhilfe über die häusliche Ersparnis hinaus zugemutet wird. Ein etwa verbleibender Rest der Zuwendung ist gleichmäßig auf alle Teilnehmer zur Senkung der Gesamtkosten aufzuteilen.

3.3 Zuwendungen von dritter Seite sind zu berücksichtigen. Von den Teilnehmern am Erholungsaufenthalt und ihren Unterhaltspflichtigen ist im Hinblick auf die häusliche Ersparnis grundsätzlich eine Kostenbeteiligung in zumutbarem Umfang zu erbringen.

4 Antrag, Bewilligung, Verwendungsnachweis

Zum Verfahren bezüglich Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung sind Einzelheiten aus dem jährlichen Förderungserlaß zu ersehen.

IV. Gesundheitsförderung

IV.I Beratung für Familienplanung, Schwangerschaftskonflikte und Sexualerziehung

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist, durch Beratung und Vermittlung von Hilfen das Auftreten von Konflikten und Störungen bei der Gestaltung zwischenmenschlicher partnerschaftlicher Beziehungen, vorzugsweise in Ehe und Familie, vermeiden helfen und die Ratsuchenden zur Überwindung aufgetretener Konflikte und Störungen zu befähigen.

1.2 Gegenstand der Förderung ist die Unterhaltung von Beratungsstellen, die sich den Zielen nach Nr. 1.1 widmen.

- 1.3 Träger von Beratungsstellen können sein
- 1.3.1 die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und deren Organisationen,
- 1.3.2 Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, zu deren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben die Beratung von Schwangeren, die Familien-, Ehe- oder Sexualberatung gehören.
- 1.4 Die Unterhaltung von Beratungsstellen, die auch Aufgaben in solchen Bereichen wahrnehmen, die nach anderen Vorschriften mit Landesmitteln gefördert werden, kann nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 2 Umfang der Förderung**
- 2.1 Als Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) wird je Beratungsfall gewährt
- 2.1.1 bei Beratung in Schwangerschaftskonflikten 80,— DM,
- 2.1.2 bei Beratung für Familienplanung und Sexualerziehung bis 70,— DM.
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Die Beratungsstellen haben die nachstehenden Voraussetzungen und Aufgaben zu erfüllen.
- 3.2 Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung als Beratungsstelle, soweit diese nach § 218 b Abs. 2 StGB vorgesehen ist. Außerdem ist erforderlich, daß die Beratungstätigkeit wenigstens zur Hälfte Aufgaben der Familienplanung, der Schwangerschaftskonfliktberatung und der Sexualberatung gewidmet ist und daß innerhalb des Einzugsgebietes der Beratungsstelle, das die Zahl von 50 000 Einwohnern nicht unterschreiten soll, ein öffentlicher Bedarf für das Beratungsangebot besteht. Dabei ist zu gewährleisten, daß ein ausgewogenes und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechendes Verhältnis von Beratungsangeboten verschiedener Träger erreicht wird.
- 3.3 Neben der Beratung über Fragen der Familienplanung durch individuelle Aufklärung über Mittel und Methoden, den Wunsch nach Kindern in eine planende Lebensgestaltung einzuordnen, insbesondere bei sozialen Randgruppen, und der Sexualberatung steht die soziale Beratung Schwangerer. Diese umfaßt alle gesellschaftlichen und sozialen Hilfen, die für Schwangere, Mütter und Kinder zur Verfügung stehen und geeignet sind, die Schwangere und ihr nahestehende Personen zur Erhaltung des ungeborenen Lebens zu motivieren und bei der Lösung von Konfliktsituationen mitzuwirken.
- 4 Antrag**
- 4.1 Der Antrag ist in Form eines Sammelantrages zu stellen. Im Sammelantrag sind vom regionalen Träger die Einzelanträge der zu seinem Bereich gehörenden örtlichen Träger von Beratungsstellen zusammenzufassen. Die Einzelanträge sind beim regionalen Träger aufzubewahren¹⁾.
- 4.2 Der Antrag ist an das SM zu richten und diesem bis zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen (zweifache Ausfertigung).
- 5 Bewilligung und Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom SM bewilligt.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 15. März und am 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Haushaltsjahres an den regionalen Träger.
- 5.3 Der regionale Träger stellt den zu seinem Bereich gehörenden örtlichen Trägern von Beratungsstellen die Zuwendungsmittel nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zur Verfügung. Sofern sich zwischen einzelnen Beratungsstellen Verschiebungen bei der Zahl der Ratsuchenden ergeben, kann der Träger die Einzelzuwendungen im Rahmen der Gesamtzuwendung nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit anpassen.
- 6 Verwendungsnachweis**
- 6.1 Der einfache Verwendungsnachweis ist vom regionalen Träger in Form eines Gesamtverwendungsnachweises zu führen. Im Gesamtverwendungsnachweis sind vom regionalen Träger die Einzelverwendungsnachweise der zu seinem Bereich gehörenden örtlichen Träger von Beratungsstellen zusammenzufassen. Die Einzelverwendungsnachweise sind beim regionalen Träger aufzubewahren.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis ist dem SM bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen (zweifache Ausfertigung).

IV.II Gesundheitsförderung und Prävention

- 1 Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, der Gesamtbevölkerung (Gesunde, Risikoträger und Kranke) durch geeignete Maßnahmen eine größere gesundheitliche Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu ermöglichen.
- 1.2 Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen der Aufklärung und Beratung.
- 1.3 Träger der Maßnahmen sind Institutionen, die auf den Gebieten der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsförderung tätig sind.
- 2 Umfang der Förderung**
- Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Träger zu Beginn des Haushaltsjahres vom SM festgelegt.
- 4 Antrag**
- Der Träger legt dem SM einen detaillierten Maßnahmen- und Ausgabenplan vor. Dieser Plan gilt als Antrag.
- 5 Bewilligung, Auszahlung**
- Die Zuwendung wird vom SM bewilligt und ausgezahlt.
- 6 Verwendungsnachweis**
- Der Verwendungsnachweis ist dem SM vorzulegen (zweifache Ausfertigung).

IV.III Sportärztliche Untersuchung und Beratung

- 1 Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, die sportärztliche Untersuchung und Beratung von Schülern und Schülerinnen (Nr. 1.2), von Vereinssportlern (Nr. 1.3), von Hochleistungs- und Spitzensportlern des Landeskaders (D) und der Bundeskader (A, B, C) (Nr. 1.4) sowie von Sportlehrern und Trainern (Nr. 1.5) auf der Grundlage des Aktionsprogramms der Landesregierung „Förderung des Sports in Schulen und Vereinen“ zu ermöglichen.
- 1.2 Förderungsfähig ist die sportärztliche Untersuchung von Schülern und Schülerinnen,
- 1.2.1 die den vom Kultusministerium anerkannten schulformübergreifenden Leistungsgruppen — unabhängig von Schulart und Sportart —, den Schulsportzentren, den Oberstufen mit sportlichem Schwerpunkt oder den Oberstufen, die Sport als Leistungsfach anbieten, angehören,
- 1.2.2 die Mitglieder von Schulmannschaften sind, die sich im Rahmen des Bundeswettbewerbs der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ für die Ausscheidungen auf der Regional-, der Landes- und der Bundesebene und im Rahmen des erweiterten Wettkampfprogramms des Kultusministeriums für die Ausscheidungen auf der Regional- und der Landesebene qualifiziert haben,
- 1.2.3 die in Gruppen für „kompensatorischen Sportunterricht“ bzw. „Sondersport“ aufgenommen werden sollen oder bereits erfaßt sind.
- 1.3 Förderungsfähig ist die sportärztliche Untersuchung von Vereinssportlern, die Leistungssport treiben und von ihren Vereinen zu Wettkämpfen gemeldet werden.
- 1.4 Förderungsfähig ist die sportärztliche Untersuchung, Beratung und Überwachung von Hochleistungs- und Spitzensportlern,
- 1.4.1 die nach den Absprachen des Landessportbundes — Landesausschuß zur Förderung des Leistungssports (LAL) — und des SM dem Kader D angehören oder deren Aufnahme in den Kader D durch die Fachverbände nach Abschluß der Auswahllehrgänge beabsichtigt ist,
- 1.4.2 die dem Kader A (internationales Niveau), dem Kader B (nationales Niveau) oder dem Kader C (talentierter Nachwuchs) angehören, soweit nicht von den Spitzenverbänden des Sportes und dem Landesausschuß zur Förderung des Leistungssports (BAL) eine Untersuchung durch eines der lizenzierten Untersuchungszentren vorgeschrieben ist.

¹⁾ Vordrucke für Einzelanträge und Sammelanträge sind beim SM erhältlich.

- 1.5 Förderungsfähig ist die sportärztliche Untersuchung, Beratung und Überwachung von Sportlehrern und Trainern, die die Gruppen nach Nrn. 1.2 bis 1.4 betreuen.
- 1.6 Das SM kann auf Antrag (einfache Ausfertigung) die Untersuchung anderer Sportler für förderungsfähig erklären.
- 1.7 Sportärztliche Untersuchungen sind jeweils nur nach einer der vorgenannten Regelungen (Nr. 1.2 bis 1.6) förderungsfähig. Nicht förderungsfähig sind sportärztliche Untersuchungen, soweit für sie Mittel auf Grund anderer Vorschriften bereitgestellt werden können.
- 2 **Umfang der Förderung**
Die Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) beträgt 35,— DM je Untersuchungsstunde bzw. Übungsstunde (einschließlich Sachausgaben).
- 3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
Für die sportärztliche Untersuchung sind die vom SM erlassenen Richtlinien maßgebend. Nach diesen ist für eine normale sportärztliche Untersuchung eine durchschnittliche Dauer von 30 Minuten anzusetzen. Sofern die Richtlinien eine Ergometrieuntersuchung vorsehen, beträgt die durchschnittliche Dauer 45 Minuten.
- 4 **Antrag**
Der Antrag ist jeweils zum 1. April und 1. Oktober für das abgelaufene Halbjahr dem SM vorzulegen (zweifache Ausfertigung).
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird vom SM bewilligt und ausgezahlt.
- 6 **Verwendungsnachweis**
Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben des Antrags.

IV.IV Aus-, Fort- und Weiterbildung

in nichtärztlichen Heil- und Fachberufen im Gesundheitswesen

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
 - 1.1 Ziel der Förderung ist es, die Aus-, Fort- und Weiterbildung für die nichtärztlichen Heil- und Fachberufe sicherzustellen.
 - 1.2 Förderungsfähig sind
 - 1.2.1 der Betrieb von staatlich anerkannten Aus- bzw. Weiterbildungsstätten,
 - 1.2.2 Fortbildungsmaßnahmen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
 - 1.3 Träger der Maßnahmen können sein
 - 1.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - 1.3.2 Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - 1.3.3 andere Organisationen, sofern eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird.
 - 1.4 Nicht förderungsfähig sind
 - 1.4.1 der Betrieb von Aus- bzw. Weiterbildungsstätten, deren Betriebskosten über den Pflegesatz von Krankenhäusern abgerechnet werden,
 - 1.4.2 Fortbildungsmaßnahmen, deren Dauer eine Woche nicht erreicht.
- 2 **Umfang der Förderung**
 - 2.1 Als Zuwendung werden gewährt
 - 2.1.1 bei Ausbildungsstätten eine Pauschale je Lehrgangsteilnehmer und Haushaltsjahr zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung),
 - 2.1.2 bei Weiterbildungsstätten und Fortbildungsmaßnahmen bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).
Die Höhe der Zuwendung wird vom SM festgesetzt.
 - 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die beim Betrieb der Aus- bzw. Weiterbildungsstätten entstehenden
 - 2.2.1 Personalausgaben,
 - 2.2.2 Sachausgaben.
 - 2.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen nicht die Aufwendungen für die Unterkunft und die Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer.
- 3 **Allgemeine Voraussetzung der Förderung**
- 4 **Antrag**
 - 4.1 Aus dem Antrag müssen hervorgehen
 - 4.1.1 die Anzahl der Aus- bzw. Weiterbildungsplätze,

- 4.1.2 die Anzahl der Lehrgangsteilnehmer,
- 4.1.3 die Anzahl der haupt- oder nebenamtlichen Lehrkräfte,
- 4.1.4 der Lehrplan,
- 4.1.5 eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im vorangegangenen Haushaltsjahr nach Höhe und Art bzw. bei Neuerrichtung der Aus- bzw. Weiterbildungsstätte ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- 4.2 Bei Ausbildungsstätten, für die eine regelmäßige Förderung nach diesem Abschnitt gegeben ist, ist der Antrag formlos beim Einreichen des Verwendungsnachweises zu stellen; dieser gilt dabei als Antragsunterlagen (vgl. Nr. 6).
- 4.3 Der Antrag ist bis zum 1. März des Haushaltsjahres beim RP einzureichen (zweifache Ausfertigung).
- 4.4 Das RP prüft die Anträge; es berichtet dem SM bis zum 1. April des Haushaltsjahres über die Antragslage.
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
 - 5.1 Die Zuwendung wird vom RP bewilligt und ausgezahlt.
 - 5.2 In Fällen nach Nr. 4.2 zahlt das RP im Januar und Mai für die ersten beiden Tertiale des Haushaltsjahres je ein Drittel der Gesamtzuwendung des vorangegangenen Haushaltsjahres aus; im September des Haushaltsjahres erfolgt die Restzahlung auf Grund der festgesetzten Pauschale nach Nr. 2.1.1.
- 6 **Verwendungsnachweis**
Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim RP einzureichen (zweifache Ausfertigung). Das RP prüft den Verwendungsnachweis.

IV.V Psychosoziale Beratung

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
 - 1.1 Ziel der Förderung ist es, die psychosoziale Beratung und Betreuung in entsprechenden Einrichtungen zu ermöglichen und zu stärken.
 - 1.2 Gegenstand der Projektförderung ist die Unterhaltung von Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen.
- 2 **Umfang der Förderung**
 - 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - 2.2 Zuwendungsfähig sind
 - 2.2.1 die Ausgaben für das Personal entsprechend den Voraussetzungen nach Nr. 3,
 - 2.2.2 die notwendigen Sachausgaben.
- 3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
 - 3.1 Die Einrichtung muß entsprechend den bestehenden fachlichen Grundsätzen für Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen geführt werden.
 - 3.2 Regelmäßig ist die Beschäftigung einer Fachkraft je 50 000 Einwohner erforderlich. In dünnbesiedelten ländlichen Gebieten oder Gebieten mit außergewöhnlichen Belastungen soll eine höhere Personaldichte berücksichtigt werden.
 - 3.3 Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen werden grundsätzlich nur in Ergänzung zu einem bestehenden Sozialpsychiatrischen Dienst am Gesundheitsamt gefördert.
- 4 **Antrag**
 - 4.1 Der Antrag hat die Konzeption und den Finanzierungsplan der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle zu beinhalten. Ihm ist eine Stellungnahme des Trägers des Gesundheitsamtes beizufügen. In dieser Stellungnahme soll insbesondere auf Fragen des Bedarfs sowie der Abstimmung mit anderen Trägern, der zu erwartenden Kontinuität der Arbeit der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle, die Zusammenarbeit mit anderen psychiatrischen Diensten sowie auf den Standort (Erreichbarkeit durch Hilfsbedürftige) eingegangen werden.
 - 4.2 Der Antrag ist an das SM zu richten und diesem bis zum 1. Oktober des der Bewilligung vorausgehenden Jahres über den Gemeindevorstand der kreisangehörigen Gemeinde und den Kreisausschuß des Landkreises bzw. den Magistrat der kreisfreien Stadt sowie über das RP vorzulegen (zweifache Ausfertigung).
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird vom SM bewilligt und ausgezahlt.

- 6 **Verwendungsnachweis**
Der einfache Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem SM auf dem Weg nach Nr. 4.2 vorzulegen.

IV.VI Maßnahmen für Suchtgefährdete und Abhängige

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist die Hilfe für Suchtgefährdete und Abhängige.
- 1.2 Förderungsfähige Maßnahmen sind insbesondere
- 1.2.1 Aufklärung (z. B. durch/in Kinder- und Jugendtheaterstücke, Informationsmaterial und -kampagnen, Infotheken, alkoholfreie Jugendcafés, Jugendgruppen, Veranstaltungen, Laienhelferausbildung),
- 1.2.2 Beratung (durch/in Jugend- und Drogenberatungsstellen nach den Richtlinien für Jugend- und Drogenberatung, Suchtberatungsstellen für Erwachsene, Selbsthilfegruppen, Dachorganisationen und Spitzenverbände der Suchthilfe-träger),
- 1.2.3 ambulante und teilstationäre Therapie,
- 1.2.4 Langzeittherapie (Anlauffinanzierung),
- 1.2.5 Nachsorge (z. B. durch/in berufliche Ausbildung, Arbeitsprojekte, Übergangseinrichtungen, Wohnprojekte).
- 1.3 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinien sind
- 1.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 1.3.2 freie Träger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege,
- 1.3.2 sonstige juristische Personen.

- 2 **Umfang der Förderung**
Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben.

3 **Allgemeine Voraussetzung der Förderung**

- 4 **Antrag**
- 4.1 Der Antrag ist über den Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. den Kreisausschuß des Landkreises dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung).
- 4.2 Anträge für Maßnahmen, die in mehr als einer kommunalen Gebietskörperschaft durchgeführt werden, sind dem SM direkt vorzulegen.

- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird vom SM bewilligt und ausgezahlt.

- 6 **Verwendungsnachweis**
- 6.1 Der einfache Verwendungsnachweis ist beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. Kreisausschuß des Landkreises bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres einzureichen (dreifache Ausfertigung).
- 6.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises legt den Verwendungsnachweis bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres dem SM vor (zweifache Ausfertigung).

V. Sportförderung

V.I Beschäftigung von Übungsleiterinnen/Übungsleitern

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von gut ausgebildeten Übungsleiterinnen/Übungsleitern den Sportbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und zu intensivieren.
- 1.2 Förderungsfähig ist die Beschäftigung nebenberuflicher Übungsleiterinnen/Übungsleiter durch Gemeinden oder Gemeindeverbände, soweit die Übungsleiterinnen/Übungsleiter insbesondere für Maßnahmen im Bereich „Sport für alle“ eingesetzt werden.
- 2 **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Als zuwendungsfähige Ausgabe gilt eine Stundenvergütung von 7,— DM; die Zuwendung darf jedoch 1 000,— DM je Haushaltsjahr und Übungsleiterin/Übungsleiter nicht überschreiten.
- 2.2 Soweit der Vomhundertsatz nach Nr. 2.1 nicht voll gewährt werden kann, wird ein einheitlicher Förderungssatz auf Grund der verfügbaren Haushaltsmittel und der vorgelegten Anträge festgesetzt.
- 2.3 Die Zuwendung wird nicht der/m einzelnen Übungsleiterin/Übungsleiter bewilligt, sondern dem Träger der Maßnahme nach Nr. 1.2.

- 3 **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Als Übungsleiterinnen/Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten
- 3.1.1 Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Sportunterricht,
- 3.1.2 staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf,
- 3.1.3 Inhaber von Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes,
- 3.1.4 Inhaber von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit sie nach den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien und der Ordnung für die Durchführung der Übungsleiter- und Jugendleiterausbildung im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes ausgebildet und geprüft worden sind.
- 3.2 Die Übungsleiterinnen/Übungsleiter müssen innerhalb von drei Monaten an mindestens zwölf Übungsabenden eingesetzt werden. An den Übungsabenden sollen sich im allgemeinen mindestens 15 Teilnehmer beteiligen.
- 4 **Antrag**
- 4.1 Dem Antrag (Formblatt ist beim SM erhältlich) sind die Nachweise entsprechend Nr. 3.1 beizufügen.
- 4.2 Der Antrag ist für das gesamte folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen bzw. vorzulegen (zweifache Ausfertigung)
- 4.2.1 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten beim Kreisausschuß des Landkreises bis 30. November des laufenden Haushaltsjahres,
- 4.2.2 von kreisfreien Städten und Landkreisen unmittelbar dem SM bis 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.
- 4.3 Den Antrag der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt prüft der Kreisausschuß des Landkreises hinsichtlich seiner Richtigkeit und Vollständigkeit und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem SM bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres vor.
- 4.4 Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn die Verwendung einer dem Antragsteller im vorangegangenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist.
- 4.5 Die Maßnahmenträger können je Haushaltsjahr nur einen Antrag für alle förderungsfähigen Übungsleiterinnen/Übungsleiter stellen. Zweit- oder Nachanträge können nicht berücksichtigt werden.
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird vom SM bewilligt — bei kreisangehörigen Gemeinden/Städten über den Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen unmittelbar — und ausgezahlt.

- 6 **Verwendungsnachweis**
Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres vorzulegen (zweifache Ausfertigung)
- 6.1 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten über den Kreisausschuß des Landkreises dem SM,
- 6.2 von kreisfreien Städten und Landkreisen unmittelbar dem SM.

V.II Behindertensport

- 1 **Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, sportliche Maßnahmen des Landessportbundes, der Sportfachverbände, des Behindertensportverbandes, der Sportvereine und der Versehrtenportgemeinschaften zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, Behinderten und Gesundheitsgefährdeten bei der Überwindung körperlicher Unzulänglichkeiten durch Sport zu helfen und den Kreis der Behinderten, Kranken und Gesundheitsgefährdeten durch sportliche Betätigung zu aktivieren.
- 1.2 Förderungsfähig sind Maßnahmen des Behindertensportverbandes, insbesondere
- 1.2.1 die Durchführung von Leibesübungen,
- 1.2.2 die Ausbildung von Übungsleitern, auch für den Landessportbund und seine Sportfachverbände, soweit diese wegen der fachspezifischen Besonderheiten nicht dort direkt durchgeführt werden,
- 1.2.3 die Beschäftigung von Übungsleitern,
- 1.2.4 die Beschaffung von Sportgeräten,
- 1.2.5 die Beschaffung von Sportbekleidung,
- 1.2.6 die Beschaffung von Gegenständen für Untersuchungen und Erste Hilfe,

- 1.2.7 die Durchführung von Veranstaltungen versehrtensportlicher Art,
- 1.2.8 die Durchführung von Transporten geistig und körperbehinderter Kinder und Jugendlicher zur und von der Übungsstätte,
- 1.2.9 die sportärztliche Untersuchung und Überwachung.
Soweit für Maßnahmen Mittel nach anderen Vorschriften in Anspruch genommen werden können, sind sie nach diesen besonderen Richtlinien nicht förderungsfähig.
- 1.3 Förderungsfähig sind nach den entsprechenden Bestimmungen des Hauptabschnittes V bei Maßnahmen des Landessportbundes, der Sportfachverbände und der Sportvereine
- 1.3.1 die Ausbildung von Übungsleitern für den behindertengerechten Übungsbetrieb unter entsprechender Berücksichtigung von Nr. 1.2.2,
- 1.3.2 die Beschäftigung von Übungsleitern für den behindertengerechten Übungsbetrieb,
- 1.3.3 die Beschaffung von Spezial-, Spiel- und Sportgeräten für den behindertengerechten Übungsbetrieb,
- 1.3.4 die Durchführung von Behindertensportveranstaltungen,
- 1.3.5 sonstige Sportförderungsmaßnahmen,
- 1.3.6 die Durchführung von Transporten geistig und körperbehinderter Kinder und Jugendlicher zur und von der Übungsstätte (Einzelentscheidung).
Soweit für Maßnahmen Mittel nach anderen Vorschriften in Anspruch genommen werden können, sind sie nach diesen besonderen Richtlinien nicht förderungsfähig.
- 2 Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendungen für den Behindertensportverband bei Maßnahmen nach Nr. 1.2 wird vom SM festgesetzt.
- 2.2 Als Zuwendung (Anteilfinanzierung) bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.1 werden gewährt
- 2.2.1 bis zu 70 v. H. der Ausgaben für Gemeinschaftsverpflegung und -unterkunft; als zuwendungsfähig werden jedoch nur Ausgaben bis zur Höhe des jeweils geltenden Verpflegungssatzes der Landessportschule anerkannt,
- 2.2.2 bis zu 70 v. H. der Referentenvergütung in Höhe der jeweils geltenden Sätze des Landessportbundes,
- 2.2.3 die Fahrkosten für die Ausbildungsteilnehmer und Referenten bis zur Höhe der 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn, wobei alle Fahrpreismäßigungen zu nutzen sind (Teil A Nr. 4.3).
- 2.3 Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich bzw. beträgt
- 2.3.1 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.2 10,— DM je Übungsstunde (Festbetragsfinanzierung), jedoch für höchstens 288 Übungsstunden je Haushaltsjahr,
- 2.3.2 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.3 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die in den Angeboten der Lieferfirmen bzw. die im Verwendungsnachweis angegebenen und durch Rechnungen belegten Beträge,
- 2.3.3 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.4 bis zu 50 v. H. des nachgewiesenen Fehlbetrages; dabei sind zuwendungsfähig nur die Ausgaben für die Durchführung des sportlichen Teils der Veranstaltung (ohne Siegerehrungen, kulturelle Ergänzungsveranstaltungen u. dergl.),
- 2.3.4 bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.5 nach den entsprechenden Bestimmungen des Abschn. V.VI,
- 2.3.5 bei Maßnahmen nach 1.3.6 bis zu 90 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben (Einzelentscheidung).
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Die Maßnahmen müssen den Zielsetzungen des Aktionsprogramms „Sport und Gesundheit“ entsprechen. Im übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Hauptabschnittes V.
- 3.2 Die antragstellenden Vereine müssen eine vom Landessportbund bzw. vom zuständigen Fachverband anerkannte aktive Übungsgruppe bzw. Abteilung für Sport in Prävention und Rehabilitation nach den Zielsetzungen des Aktionsprogramms nach Nr. 3.1 Satz 1 unterhalten.
- 3.3 Die Dauer des Lehrgangs bei der Ausbildung von Übungsleitern für den Behindertensport muß mindestens zwei Tage betragen.
- 4 Antrag**
- 4.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2 legt der Behindertensportverband den Antrag bis zum 1. Dezember des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr dem SM vor (zweifache Ausfertigung); im Antrag muß angegeben werden, für welche einzelnen Maßnahmen die Zuwendung bestimmt sein soll.
- 4.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.1 ist der Antrag bis zum 1. Dezember des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr unmittelbar dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung); der Antrag muß ausführliche Angaben enthalten, insbesondere angeben
- 4.2.1 den Ausbildungsträger (Landessportbund, Sportfachverband),
- 4.2.2 die Ausbildungsstätte (Ort, Anlage),
- 4.2.3 die Lehrgangsplanung (von Beginn der Antragstellung bis Prüfungsabschluß),
- 4.2.4 die Anzahl der Auszubildenden,
- 4.2.5 die voraussichtliche Höhe der Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung der Ausbildungsteilnehmer sowie für Referentenvergütung nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2,
- 4.2.6 die voraussichtliche Höhe der Fahrkosten für Ausbildungsteilnehmer und Referenten nach Nr. 2.2.3.
- 4.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.2 ist der Antrag vom Sportverein unter Verwendung der Übungsleitervordrucke des Landessportbundes bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres unmittelbar dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung).
Dem Antrag sind beizufügen
- 4.3.1 die Qualifikationsnachweise der Übungsleiter mit einem stundenmäßig aufgliederten Übungsplan für die Rehabilitationsübungsgruppen,
- 4.3.2 der Verwendungsnachweis über die vorangegangene Gesamtbewilligung.
- 4.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.3 ist der Antrag vom Sportverein unmittelbar dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung); dem Antrag sind beizufügen
- 4.4.1 die Kostenangebote der Lieferfirmen,
- 4.4.2 der Finanzierungsplan.
- 4.5 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.4 und 1.3.5 ist der Antrag unmittelbar dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung); der Antrag hat eine genaue Schilderung des Sachverhalts und der Finanzsituation zu enthalten und ist i. d. R. über den Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde und den Kreisausschuß des Landkreises dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung).
- 4.6 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.6 ist der Antrag vom Träger unmittelbar dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung); dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 5 Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird vom SM bewilligt und ausgezahlt.
- 6 Verwendungsnachweis**
- 6.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2 legt der Behindertensportverband den einfachen Verwendungsnachweis zusammen mit dem Antrag für das folgende Haushaltsjahr, spätestens jedoch bis zum 1. Februar des der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres, dem SM vor (zweifache Ausfertigung).
- 6.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.1 und Nr. 1.3.2 ist der einfache Verwendungsnachweis zusammen mit dem Antrag für das folgende Haushaltsjahr, spätestens jedoch bis zum 1. Februar des der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres, dem SM vorzulegen (zweifache Ausfertigung).
- 6.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.3 ist der einfache Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung dem SM vorzulegen (zweifache Ausfertigung); dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen mit Zahlungsbeweis beizufügen; die Nummern, unter denen die beschafften Geräte in das Inventarverzeichnis des Zuwendungsempfängers aufgenommen sind, sind auf den Rechnungsbelegen zu vermerken.
- 6.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.4 ist der einfache Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Veranstaltung dem SM vorzulegen (zweifache Ausfertigung).
- 6.5 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.6 ist der einfache Verwendungsnachweis bis zum 1. Februar des der Bewilligung fol-

genden Haushaltsjahres dem SM vorzulegen (zweifache Ausfertigung).

V.III Talentförderung

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel und Gegenstand der Förderung ist die Auswahl und Förderung talentierter Sportler in den Sportfachverbänden und die Heranführung an das Leistungsniveau der Bundeskader.

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
- 2.2 Die Höhe der Zuwendung für den jeweiligen Sportfachverband wird auf der Basis des Förderungskonzeptes nach Nr. 3.1 und nach Vorschlag des Landessportbundes Hessen — Landesaussschuß für den Leistungssport (LAL) — vom SM festgesetzt.
- 2.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben der einzelnen Aufwendungsbereiche (z. B. Trainervergütungen, Fahrkosten, Unterkunft- und Verpflegungsausgaben, leistungsdiagnostische Untersuchungen, Sondermaßnahmen im sozialen Bereich und zusätzliche begleitende Maßnahmen) werden vom SM auf Vorschlag des LAL festgesetzt.
- 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind
 - 2.4.1 Trainervergütungen über den Sätzen der Vergütungsordnung für hauptamtliche Landestrainer oder nebenamtliche Honorartrainer,
 - 2.4.2 Fahrkosten über den Kosten der 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn bzw. über den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes,
 - 2.4.3 Verpflegungs- und Unterbringungsausgaben, die die jeweils geltenden Verpflegungssätze der Landessportschule Hessen übersteigen; in Ausnahmefällen können diese Sätze um bis zu 50 v. H. überschritten werden; die Entscheidung trifft das SM auf Vorschlag des LAL,
 - 2.4.4 andere Ausgaben in unangemessener Höhe.
- 2.5 Ergeben sich im Laufe des Bewilligungszeitraumes erhebliche Änderungen bei den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 2.3, so ist dies dem SM umgehend mitzutellen. Diesem sind auch nicht in Anspruch genommene Zuwendungsmittel bis zum 1. November des laufenden Haushaltsjahres anzuzeigen.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Die Maßnahme muß dem Aktionsprogramm der Landesregierung zur Förderung des Sports in Schule und Verein sowie dem Förderungskonzept für den Leistungssport in Hessen entsprechen.
- 3.2 Förderungsfähig sind die im Förderungskonzept nach Nr. 3.1 genannten Sportarten/Disziplinen.
- 3.3 Das Training muß den Prinzipien eines entwicklungsgemäßen Aufbaues entsprechen und Leistungsfortschritt anstreben.

4 Antrag

- 4.1 Der Antrag ist über den LAL an das SM zu richten und vom Sportfachverband bis zum 1. November des Jahres für das gesamte folgende Haushaltsjahr mit allen Planungsunterlagen beim Landessportbund Hessen einzureichen (zweifache Ausfertigung).
- 4.2 Die Planungsunterlagen können für ein weiteres Haushaltsjahr Gültigkeit behalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich — ebenfalls bis zum 1. November — erklärt wird und Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt werden.
- 4.3 Der Landessportbund Hessen legt den vollständigen Antrag der Sportfachverbände nach sportfachlicher Prüfung mit der Stellungnahme des LAL und dessen Zuwendungsvorschlägen bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres dem SM vor.

5 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom SM bewilligt und ausgezahlt.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Der einfache Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des der Bewilligung folgenden Jahres beim Landessportbund einzureichen (zweifache Ausfertigung). Abrechnungsvordrucke sind mit Originalrechnungen und Zahlungsbeweis beizufügen.

- 6.2 Der Landessportbund Hessen beurteilt den Verwendungsnachweis sportfachlich und legt ihn bis zum 1. April dem SM vor.

V.IV Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Sportanlagen mit Sportgeräten so auszustatten, daß der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann.
- 1.2 Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten außerhalb des Schulsports, die mindestens drei Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.
- 1.3 Nicht förderungsfähig sind Sportgeräte,
 - 1.3.1 die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen,
 - 1.3.2 die nicht im Bewilligungsjahr angeschafft werden oder deren Einzelbeschaffungspreis weniger als 300,— DM beträgt.
- 1.4 Förderungsempfänger können nur sein
 - 1.4.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - 1.4.2 Sportvereine und -verbände.

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt mindestens 30 v. H., höchstens jedoch 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die in den Angeboten der Lieferfirmen bzw. die im Verwendungsnachweis angegebenen und durch Rechnung belegten Beträge.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

4 Antrag

- 4.1 Der Antrag, dem die Angebote der Lieferfirmen beizufügen sind, ist bis zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres für das gesamte folgende Haushaltsjahr einzureichen (einfache Ausfertigung)
 - 4.1.1 von Sportvereinen beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Gemeindevorstand/Magistrat der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt beim Kreisaussschuß des Landkreises,
 - 4.1.2 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten beim Kreisaussschuß des Landkreises.
- 4.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisaussschuß des Landkreises faßt die Anträge nach Nr. 4.1 mit den von ihm selbst geplanten Maßnahmen in einer Bedarfsmeldung zusammen, die er bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres für das gesamte folgende Haushaltsjahr dem SM als Antrag vorlegt (einfache Ausfertigung).
- 4.3 Bei Beschaffungen durch Sportfachverbände gilt abweichend zu Nr. 4.1 und 4.2:

Der Antrag, dem die Angebote der Lieferfirmen beizufügen sind, ist über den Landessportbund dem SM bis zum 1. November des Jahres für das gesamte folgende Haushaltsjahr vorzulegen (einfache Ausfertigung).

5 Bewilligung, Auszahlung

- 5.1 Die Zuwendung wird vom SM bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises (Nr. 6.2).
- 5.2 Bei Anträgen nach Nr. 4.3 wird die Zuwendung vom SM dem Landessportbund zur Weiterleitung an die Sportfachverbände bewilligt und ausgezahlt.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Zum Nachweis der Verwendung sind bis spätestens zum 31. August des Haushaltsjahres einzureichen,
 - 6.1.1 von Sportvereinen beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Gemeindevorstand/Magistrat der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt beim Kreisaussschuß des Landkreises,
 - 6.1.2 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten beim Kreisaussschuß des Landkreises

die Originalrechnungen mit Zahlungsbeweis; die Nummern, unter denen die beschafften Geräte in das Inventarverzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen sind, sind auf den Rechnungsbelegen zu vermerken.
- 6.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisaussschuß des Landkreises faßt die nach Nr. 6.1 nachgewiesenen und seine eigenen Beschaffungen in einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen und legt diesen bis zum 1. Okto-

ber des Haushaltsjahres dem SM vor (zweifache Ausfertigung).

- 6.3 Bei Beschaffung durch Sportfachverbände gilt abweichend von Nr. 6.1 und 6.2:

Zum Nachweis der Verwendung legt der Landessportbund bis spätestens 1. Oktober des Haushaltsjahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor (zweifache Ausfertigung).

V.V Sportveranstaltungen

- 1 Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Träger (Ausrichter) anlässlich der Durchführung von Hessischen und Deutschen Meisterschaften zu unterstützen.
- 1.2 Förderungsempfänger können Sportvereine und -verbände sein.
- 2 Umfang der Förderung**
- 2.1 Als Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) können gewährt werden
- 2.1.1 für Hessische Meisterschaften 1000,— DM,
- 2.1.2 für Deutsche Meisterschaften 2000,— DM.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben zur Durchführung des sportlichen Teils der Veranstaltungen.
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 4 Antrag**
- Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Veranstaltung dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung).
- 5 Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom SM ausgezahlt, sobald die Meldung nach Nr. 6 vorliegt.
- 5.2 Kann keine Zuwendung gewährt werden, erhält der Träger vor der Durchführung der Veranstaltung hierüber Mitteilung.
- 6 Verwendungsnachweis**
- 6.1 Als Verwendungsnachweis gilt eine Meldung des Trägers über die Durchführung der Veranstaltung mit einem kurzen Bericht über den Veranstaltungsverlauf und die Höhe der entstandenen Ausgaben.
- 6.2 Die Meldung ist innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung).

V.VI Sonstige Sportförderung

- 1 Ehrenpreise und Ehrengaben**
- 1.1 Für Sportveranstaltungen kann ein Ehrenpreis bereitgestellt werden.
- 1.2 Für Vereinsjubiläen ab 50 Jahre, besondere Leistungen und Anlässe sportlicher Art kann eine Ehrengabe bereitgestellt werden. Für Vereinsjubiläen, bei denen bereits für eine Sportveranstaltung eine Zuwendung gewährt wird, kann eine Ehrengabe zusätzlich nicht bereitgestellt werden.
- 1.3 Förderungsempfänger können nur sein
- 1.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 1.3.2 Sportvereine und -verbände.
- 1.4 Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung).
- 1.5 Die Gewährung des Ehrenpreises oder der Ehrengabe wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 1.6 Der Erhalt des Ehrenpreises oder der Ehrengabe ist innerhalb von zwei Monaten zu bestätigen.
- 2 Sportförderung in besonderen Fällen**
- 2.1 In begrenzten Einzelfällen kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung, für die eine Landeszuwendung aus anderen Gründen nicht gewährt werden kann, eine Zuwendung (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.
- 2.2 Der Antrag hat eine genaue Schilderung des Sachverhalts und der Finanzsituation zu enthalten und ist i. d. R. über den Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Gemeindevorstand der kreisangehörigen Gemeinde und den Kreis Ausschuß des Landkreises dem SM vorzulegen (einfache Ausfertigung).
- 2.3 Die Zuwendung wird vom SM bewilligt und ausgezahlt.

VI.VI Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

VI.I Obdachlosenhilfe in sozialen Brennpunkten

- Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Ziel der Förderung ist die Verbesserung der sozialen Lage der Obdachlosen.
- 1.2 Förderungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein, soweit keine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt,
- 1.2.1 Familienhilfe in den sozialen Brennpunkten (Nr. 1.3),
- 1.2.2 spezifische Stabilisierungshilfen (Nr. 1.4),
- 1.2.3 Tätigkeit der Bewohnerräte (Nr. 1.5),
- 1.2.4 Fortbildung von sozialen Fachkräften, Schulung von Helfern und Bewohnerrätevertretern, die in sozialen Brennpunkten (Obdachlosensiedlungen) tätig sind (Nr. 1.6),
- 1.2.5 Modellprojekte (Nr. 1.7),
- 1.2.6 Erarbeitung wissenschaftlicher Programme (Nr. 1.8).
- 1.3 Im einzelnen sind nach Nr. 1.2.1 förderungsfähig
- 1.3.1 allgemeine Lebensberatung,
- 1.3.2 Familienberatung,
- 1.3.3 Familienplanung und Mütterschulung,
- 1.3.4 Gesundheitsberatung,
- 1.3.5 Familienfreizeiten von mehreren Familien,
- 1.3.6 Kurmaßnahmen für Mütter mit Kindern.
- 1.4 Nach Nr. 1.2.2 sind im einzelnen förderungsfähig insbesondere Maßnahmen, die dienen
- 1.4.1 der Festigung der Gemeinschaft,
- 1.4.2 der Festigung einzelner Gruppen in der Gemeinschaft,
- 1.4.3 der Integration der Bewohner in die Nachbarschaft,
- 1.4.4 der Integration einzelner Familien in die Nachbarschaft.
- 1.5 Die Tätigkeit der Bewohnerräte nach Nr. 1.2.3 kann gefördert werden, soweit es sich handelt um
- 1.5.1 organisatorische Arbeiten,
- 1.5.2 Maßnahmen nach Nrn. 1.3 und 1.4.
- 1.6 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.4 können gefördert werden
- 1.6.1 Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden, Lehrgänge ab zwei Tage und Wochenendlehrgänge,
- 1.6.2 Seminare mit mindestens vier Abenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mit mindestens zwölf Teilnehmern,
- 1.6.3 Einzelveranstaltungen mit der Behandlung eines bestimmten Themas,
- 1.6.4 Wettbewerbe mit politischer, sozialer oder kultureller Thematik,
- 1.6.5 Material für die Personen nach Nr. 1.2.4.
- 1.7 Nach Nr. 1.2.5 können Modellprojekte zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Modelle zur Verbesserung der sozialen Bedingungen in den Obdachlosensiedlungen gefördert werden.
- 1.8 Wissenschaftliche Programme nach Nr. 1.2.6 sind förderungsfähig, soweit es sich handelt um Untersuchungen
- 1.8.1 über die soziologischen Strukturen in sozialen Brennpunkten und über den gefährdeten Personenkreis,
- 1.8.2 über die Ursachen der Gettobildung,
- 1.8.3 über Möglichkeiten der Verbesserung der sozialen Lage in Obdachlosensiedlungen,
- 1.8.4 über den Gesundheitszustand der Bewohner von sozialen Brennpunkten.
- 1.9 Träger der Maßnahmen nach Nr. 1.2 können sein
- 1.9.1 Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 1.9.2 Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- 1.9.3 Gruppen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, sofern sie seit mindestens einem Jahr ständig Sozialarbeit in den sozialen Brennpunkten leisten und die Gewähr für eine stetige Weiterarbeit bieten,
- 1.9.4 die in den sozialen Brennpunkten gebildeten Bewohnerräte, die von den Gemeinden als Träger anerkannt worden sind, unabhängig davon, ob sie eine rechtsfähige Organisation bilden.
- 2 Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) wird vom SM festgesetzt.
- 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht
- 2.2.1 Verwaltungsausgaben der öffentlichen Träger,

2.2.2 Honorare an Bedienstete der veranstaltenden Kommunalverwaltung oder Vereinigungen nach Nrn. 1.9.1 bis 1.9.4.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sind bei den jeweiligen Trägern zu inventarisieren und müssen den Bewohnergruppen leihweise zur Verfügung stehen.

3.2 Modellprojekte sind vor Beginn mit dem SM im einzelnen zu erörtern und festzulegen.

4 Antrag

4.1 Der Antrag ist einzureichen (dreifache Ausfertigung)

4.1.1 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten beim Kreisausschuß des Landkreises,

4.1.2 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Gemeindevorstand/Magistrat der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt beim Kreisausschuß des Landkreises.

4.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises legt seinen Antrag und die Anträge anderer Träger mit seiner Stellungnahme über das Landesjugendamt dem SM vor (zweifache Ausfertigung).

5 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom SM bewilligt und ausgezahlt.

6 Verwendungsnachweis

Der einfache Verwendungsnachweis ist dem SM vorzulegen (zweifache Ausfertigung).

VII. Förderung sonstiger Maßnahmen

VIII Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, vorschlagsberechtigte Verbände und Organisationen bei der eigenverantwortlichen Aus- und Fortbildung der Personen zu unterstützen, die ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Hessen sind oder für ein solches Amt vorgesehen sind.

1.2 Förderungsfähig sind Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung nach Nr. 1.1 dienen.

2 Art und Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung kann bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen (Anteilfinanzierung). Übersteigt der Gesamtbetrag der beantragten Zuwendungen die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soll sich die

Aufteilung dieser Mittel nach der Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, für die der einzelne Verband oder die einzelne Organisation vorschlagsberechtigt ist, richten.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind im einzelnen

2.2.1 Sachausgaben (Ausgaben für Saalmiete, Einladungen, Porto).

2.2.2 Teilnehmerausgaben, nämlich nachgewiesener Verdienstaufschlag bis zu den in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhrRiEG) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstbeträgen, Fahrkosten (Berechnungsgrundlage Bundesbahn 2. Klasse, bei Benutzung eines Kraftwagens 0,25 DM je km, Mitnahmeentschädigung 0,03 DM je km und Person), Tagegeld bis zu 25,— DM für auswärts Wohnende und bis zu 16,— DM für ortsansässige Teilnehmer, Übernachtungsgeld bis zu 25,— DM.

2.2.3 Ausgaben für Lehrkräfte, nämlich bis zu 30,— DM stündlich zuzüglich Fahrkostenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld in der den Teilnehmern gewährten Höhe.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

4 Antrag

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter soll bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres bei dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main eingereicht werden. Der Antrag muß Angaben zu Anzahl und Zeitpunkt der Durchführung der vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 1.2, zur Höhe und Aufgliederung der zu erwartenden Gesamtausgaben sowie zur beabsichtigten Finanzierung enthalten.

5 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main für sämtliche Lehrgänge eines Haushaltsjahres — unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Durchführung — bewilligt und nach Abruf — frühestens jedoch vier Wochen vor Beginn des ersten Lehrgangs — in voller Höhe ausgezahlt.

6 Verwendungsnachweis

6.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres bei dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main einzureichen (zweifache Ausfertigung).

6.2 Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main prüft den Verwendungsnachweis.

216

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

verstorben:

Polizeihauptmeister Bernhard Pelzer (25. 1. 89).

Frankfurt am Main, 1. Februar 1989

Der Polizeipräsident
P III/24

StAnz. 8/1989 S. 536

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsräten/innen (BaL)** die Regierungsräte/innen z. A. (BaP) Johannes Brack, FA Friedberg (30. 12. 88), Hartmut Marx (20. 12. 88), Inge-Lore Miosga, beide FA Darmstadt (11. 10. 88), Helga Naujoks, FA Friedberg (1. 10. 88), Sven Thiede, FA Nidda (20. 12. 88);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Andreas Hanikel, FA Biedenkopf (1. 11. 88);

zur **Steuerinspektorin z. A. (BaP)** Finanzanwärtlerin (BaW) Natascha Kühle, FA Kassel-Goethestraße (24. 11. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Bruno Diegel, FA Kassel-Goethestraße (1. 11. 88), die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Annette Dietrich, FA Langen (28. 11. 88), Annette Fischer, FA Rüdesheim (5. 12. 88), Uwe Kämmerer (1. 11. 88), Thomas Karges, beide FA Langen (25. 11. 88), Ottmar Veltum, FA Ffm.-Hamburger Allee (17. 11. 88), Margarete Vogel, FA Darmstadt (15. 11. 88), Oliver Vogt, FA Dieburg (21. 11. 88), Helga Wamser, FA Ffm.-Börse (22. 11. 88), Jürgen Wrba, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 11. 88), die Steuerinspektoren (BaP) Michael Pingitzer, FA Ffm.-Höchst (11. 11. 88), Stefan Weber, FA Ffm.-Hamburger Allee (14. 11. 88), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Michael Adler, FA Darmstadt (7. 11. 88), Friedhelm Becker, FA

D. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen

bei der Oberfinanzdirektion

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steueroberinspektor (BaP) Frank Vick (8. 12. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Theodor Heumüller, Betriebsinspektor Wilhelm Blum (beide 31. 12. 88), Steuerhauptidekretär Anton Glassl (31. 1. 89), Oberamtsmeister Karl Kohlas (31. 12. 88);

Wetzlar (21. 12. 88), Volker Bernhardt, FA Ffm.-Höchst (21. 11. 88), Birgit Ehm, FA Offenbach-Stadt (7. 12. 88), Angelika Endlein, FA Bensheim (1. 11. 88), Gerd Fleischhacker, FA Groß-Gerau (28. 11. 88), Angelika Gaubatz, FA Michelstadt (9. 11. 88), Ralf Hartmann, FA Dieburg (2. 11. 88), Holger Hermann, FA Wiesbaden I (5. 12. 88), Aribert Hix, FA Hanau (9. 11. 88), Claudia Kempf, FA Ffm.-Höchst (14. 11. 88), Bettina Knickel, FA Hanau (11. 11. 88), Larry Koch, FA Wiesbaden II (2. 11. 88), Uwe Laubach, FA Bad Schwalbach (28. 12. 88), Herwig Lauerer, FA Ffm.-Börse (19. 12. 88), Bernd Lotz, FA Nidda (28. 12. 88), Doris Maus, FA Gelnhausen (1. 11. 88), Jürgen Muth, FA Wiesbaden II (10. 11. 88), Frank Rehbein, FA Kassel-Goethestraße (19. 12. 88), Jörg Rehmann, FA Ffm.-Höchst (7. 12. 88), Petra Rock, FA Bad Schwalbach (28. 11. 88), Edwin Schneider, FA Gelnhausen (7. 12. 88), Kornelia Vogel, FA Wiesbaden I (2. 12. 88), Steuersekretär (BaP) Karl-Heinz Heiduk, FA Wiesbaden II (15. 11. 88);

versetzt:

vom FA Böblingen
Steuerinspektorin (BaP) Kerstin Clemens, FA Nidda (1. 1. 89),
vom FA Köln-Ost
Steuerinspektorin (BaL) Birgit Harbeke, FA Ffm.-Börse (1. 2. 89),
vom FA Starnberg
Steuerinspektorin z. A. (BaP) Christine Feick, FA Darmstadt,
vom FA Heidelberg
Steuerhauptsekretärin (BaL) Elsbeth Dürrnagel, FA Bad Schwalbach (beide 1. 1. 89),
zum FA Freiburg-Stadt
Regierungsrat (BaL) Franz Josef Brockmeier (1. 12. 88),
zum Magistrat der Stadt Frankfurt
Steueramtfrau (BaL) Gudrun Zimmer, beide FA Ffm.-Börse (1. 1. 89),
zum Magistrat der Stadt Michelstadt
Steuerobersekretär (BaL) Ralf Hartmann, FA Dieburg,
zum FA Stuttgart-Körperschaften
Steuerobersekretärin (BaL) Annette Killisch, FA Ffm.-Höchst (beide 1. 1. 89);

in den Ruhestand getreten:

die Regierungsoberräte Erwin Fischer, FA Offenbach-Stadt (30. 11. 88), Wilhelm Heil, FA Ffm.-Börse (31. 1. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsoberrat Karl-Albin Heinemann, FA Kassel-Goethestraße (31. 1. 89), Obersteuerrat Karl Klingl, FA Ffm.-Börse (31. 12. 88), die Oberamtsräte Werner Kreck, FA Dillenburg (30. 11. 88), Erich Lingelbach, FA Kassel-Goethestraße (31. 1. 89), Otto Philipp, FA Friedberg, Hans Rupp, FA Darmstadt (beide 31. 12. 88), Horst Schumann, FA Kassel-Goethestraße, die Steuerräte Reinhold Müller, FA Gießen (beide 31. 1. 89), Albert Nowoczyn, FA Hanau, Steueramtmann Karl Gerhard, FA Wetzlar, die Steueramtsinspektoren/in Wilhelm Becker, FA Bad Homburg (sämtlich 31. 12. 88), Margarethe Schermuly, FA Weilburg (31. 1. 89), Wilhelm Schleich, FA Marburg (31. 12. 88), die Oberamtsmeister Günther Seichter, FA Hanau (31. 1. 89), Willi Szogs, FA Biedenkopf (31. 12. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Amtsrat Rainer Göbel, FA Ffm.-Börse, Steueroberinspektor Peter Werner, die Steuerinspektoren Thomas Bergmann, beide FA Bad Homburg, Gregor Vick, FA Ffm.-Börse, Steuersekretär/in Sabine Kleimann, FA Bad Homburg (sämtlich 31. 12. 88), Ronald Lieb, FA Ffm.-Taunustor (31. 10. 88);

verstorben:

Amtsrat Karl-Heinz Lepper, FA Ffm.-Börse (24. 11. 88);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Hans-Jürgen Waschk, StBA Kassel (1. 1. 89);
zum **Baurat z. A. (BaP)** Baureferendar (BaW) Reinhard-Gabriel Bouley, StBA Wiesbaden (1. 1. 89).

Frankfurt am Main, 2. Februar 1989

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 8/1989 S. 536

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik

in der Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Ltd. Baudirektor** Baudirektor (BaL) Dipl.-Ingenieur Günter Engelbach (1. 10. 88);
zu **Baudirektoren** die Bauoberräte (BaL) Dipl.-Ingenieure Reinhold Enders, Dieter Engel (beide 1. 10. 88);
zu **Bauoberräten** die Bauräte (BaL) Dipl.-Ingenieure Bernhard Röss, Gerald Richter (beide 1. 10. 88);
zu **Bauräten** (BaL) die Bauräte z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure Jürgen Porwollik (29. 5. 88), Rolf-Reiner Lescher (1. 6. 88), Andreas Moritz (23. 11. 88), Bewerber Dipl.-Ingenieur Volker Sauerbrunn (1. 12. 88);
zum **Baurat** Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieur Peter Wöbbing (31. 10. 88);
zu/zur **Bauräten/in z. A. (BaP)** die Bauassessoren/in (BaW) Dipl.-Ingenieure/in Stefan Zirngibl (6. 6. 88), Gunnar Santowski (9. 6. 88), Thomas Platte, Eugen Reichwein, Uta Pleß (sämtlich 29. 11. 88);
zu **Baureferendaren (BaW)** die Bewerber Dipl.-Ingenieure Werner Bednorz, Joachim Pös, Gerd Riegelhuth (sämtlich 1. 10. 88);
zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Klaus Wissenbach (1. 10. 88);
zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Dipl.-Ingenieur Gerhard Weinert (1. 10. 88), Günter Hehr (1. 4. 88), Herbert Toepfer (7. 10. 88);
zu/zur **Techn. Amtmännern/Amtfrau** die Techn. Oberinspektoren/in (BaL) Dipl.-Ingenieure/in Günter Bracht, Petra Kell-Recktenwald, Joachim Vorwerk (sämtlich 1. 10. 88), Hans-Dieter Klingberg (11. 10. 88), die Techn. Oberinspektoren (BaL) Hans-Georg Einloft (1. 10. 88), Norbert Knieling (7. 10. 88);
zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Norbert Brunn (1. 10. 88);
zu/zur **Techn. Oberinspektoren/in (BaL)** die Techn. Oberinspektoren/in z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure/in Harald Körner (19. 5. 88), Jürgen Beecht (16. 6. 88), Manfred Bacher (9. 8. 88), Herbert Diehl (1. 10. 88), Jürgen Klems, Petra Schulz (beide 6. 10. 88), Klaus Petreszin (22. 12. 88), Bewerber Dipl.-Ingenieur Karl-Peter Clös (1. 8. 88);
zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Dipl.-Verwaltungswirte/innen Gerda Breitenborn, Steffi Fritz, Bernhard Rieger, Thomas Tresbach (sämtlich 1. 10. 88);
zu/zur **Oberinspektoren/in** die Inspektoren/in (BaP) Dipl.-Verwaltungswirte/in Klaus-Dieter Avemaria, Astrid Bernhard, Uwe Biermas (sämtlich 1. 10. 88);
zum/zur **Techn. Oberinspektor/in** Techn. Oberinspektor/in z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieur/in Martina Kuss (1. 7. 88), Rainer Schäfer (31. 10. 88);
zu/zur **Techn. Oberinspektoren/in z. A. (BaP)** die Techn. Inspektorantenwärter (BaW) Dipl.-Ingenieure Bernd Nebel (1. 8. 88), Matthias Hauck, Ralf Thomas (beide 1. 10. 88), Werner Creß (1. 12. 88), die Bewerber/in Dipl.-Ingenieure/in Annette Trautmann (1. 5. 88), Markus Stähler (11. 5. 88), Werner Trautmann (1. 11. 88);
zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Dipl.-Verwaltungswirtin Petra Rücker (1. 10. 88);
zum/zur **Inspektor/in z. A. (BaP)** Inspektorantenwärter/in (BaW) Dipl.-Verwaltungswirt/in Martin Gottl, Brigitte Schmidt (beide 1. 10. 88);
zu **Techn. Inspektorantenwärttern (BaW)** die Bewerber Dipl.-Ingenieure Uwe Theiß (1. 5. 88), Gernot Fink, Jochen Kilian (beide 1. 10. 88), Matthias Hannappel (1. 1. 89);
zum **Sekretär Assistent** (BaL) Jürgen Strüber (1. 10. 88);
zu **Assistenten/innen z. A. (BaP)** die Assistentenwärter/innen (BaW) Susanne Bergau, Horst Bohrmann, Dagmar Dehnardt, Marco Fingerhut, Carina Frehse, Jürgen Grün, Heike Ickstadt, Heike Reuter, Rüdiger Schmidt, Hans-Jürgen Schreiner, Jürgen Schütz, Klaus Schwalm, Petra Thorn, Petra Wißenborn (sämtlich 1. 9. 88), Tanja Schilkowski (1. 12. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Baurat (BaP) Dipl.-Ingenieur Peter Wöbbing (27. 12. 88), die Techn. Oberinspektoren (BaP) Dipl.-Ingenieure Georg Bam-bach (1. 7. 88), Helmut Richter (2. 7. 88), Oberinspektorin (BaP) Dipl.-Verwaltungswirtin Petra Wolff (27. 6. 88), die Inspektoren/in (BaP) Dipl.-Verwaltungswirte/in Steffi Fritz (1. 7. 88), Thomas Tresbach (12. 9. 88), Siegfried Weidl (28. 12. 88);

versetzt:

von der Bundesbahndirektion Köln
Techn. Oberinspektor (BaL) Dipl.-Ing. Hans-Walter Buchner
(1. 11. 88),
vom Statistischen Bundesamt
Amtmann (BaL) Jürgen Griskiewitz (1. 11. 88),
von der Gemeinde Dautphetal
Techn. Oberinspektor (BaL) Dipl.-Ingenieur Paul Beimborn
(1. 1. 89);

in den Ruhestand getreten:

die Bauoberräte Dipl.-Ingenieure Günther Röhl (30. 6. 88),
Heinz Brunkow (30. 11. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Baudirektor Dipl.-Ingenieur Ralf Domscheit (30. 6. 88), Regie-
rungsoberrat Werner Plechatsch (31. 7. 88), die Techn. Ober-
amtsräte Gernot Holleyn (30. 11. 88), Rudolf Sauer (31. 1. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberinspektor Manfred Sauer (31. 1. 89), Techn. Oberinspektor
z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieur Josef Wissing (30. 6. 88);

verstorben:

Bauberrat Karl Berg (24. 6. 88), Amtsrat Kurt Wölfl
(12. 9. 88), Amtsinspektorin Margit Diefenbach (31. 8. 88).

Wiesbaden, 3. Februar 1989

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1142 — 7 h — 04

StAnz. 8/1989 S. 537

217

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Stewing Beton- und Fertigteilwerk GmbH & Co. KG, 6096 Raunheim

Die Firma Stewing Beton- und Fertigteilwerk GmbH & Co. KG, Kelsterbacher Straße 38—46, 6096 Raunheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionshalle zur Herstellung von Fertigbetonteilen in Raunheim, Gemarkung Raunheim, Flur 7, Flurstück 50/12, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. Februar 1989 bis 26. April 1989 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. Obergeschoß, Zimmer 317, und im Rathaus, Bauamt, Zimmer 23, Schulstraße 2, 6096 Raunheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. Mai 1989 bestimmt. Er findet um 10.00 Uhr im Stadtzentrum Raunheim, Vortragsraum, Eingang VHS, Ringstraße 109, 6096 Raunheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 27. Januar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 5/32 — 53 e 621 — Stewing (16)
StAnz. 8/1989 S. 538

218

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. Januar 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. De-

zember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Feldatal/Ortsteil Groß-Felda in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 27. März 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Hauptstraße im Bereich von Hausnummer 7/16 bis 32 sowie Schulstraße im Bereich von Hausnummer 1 bis 14.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. März 1989 in Kraft.

Gießen, 31. Januar 1989

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder
StAnz. 8/1989 S. 538

219

KASSEL

Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein, 6402 Großlüder

Bezug: Bekanntmachung vom 19. Dezember 1988 (StAnz. S. 2788)

Der in der o. a. Bekanntmachung und in der Fuldaer Zeitung für den 16. März 1989, 10.00 Uhr, festgesetzte Erörterungstermin in 6402 Großlüder-Müs, großer Saal des Bürgerhauses, wird aufgehoben.

Eine ggf. erneute Offenlegung der Unterlagen sowie die Festsetzung des Erörterungstermins wird rechtzeitig im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie der örtlichen Presse bekanntgegeben.

Kassel, 3. Februar 1989

Der Regierungspräsident
32 b — 53 e 621 — 4.7
StAnz. 8/1989 S. 538

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar —, Begründet von Walter Böhm, Min.Rat a. D. und Hans Spieritz, Dir. a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit; bearbeitet von Franz Steiner, Ltd. Verwaltungsdir. bei der Bundesanstalt für Arbeit, und Dr. Wolf-Dieter Sponer, Min.Rat im Finanzministerium Baden-Württemberg, unter Mitarbeit von Rolf D. Sauter und Wolf-Dieter Weimann, Oberamtsräte im Finanzministerium Baden-Württemberg. Loseblattwerk, 3. Aufl., Gesamtwerk 6 832 S., 6 PVC-Ordner, 188,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg 1.

Mit weiteren Ergänzungslieferungen haben die Verfasser den schon seit Jahren bewährten Kommentar u. a. unter Berücksichtigung von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand Januar 1989 gebracht. Im wesentlichen beinhalten die Ergänzungslieferungen:

51. Erg.Liefg.

— eine Neukommentierung der §§ 26 a, 27, 28, 30 BAT,

52. Erg.Liefg.

— die Aktualisierung der Kommentierung zu den Vorbemerkungen zu Abschn. I und den §§ 1, 3 und 4 BAT,

— die Berücksichtigung der Zuwendungs-Änderungstarifverträge vom 12. November 1987 und der 22. VBL-Satzungsänderung vom 14. Dezember 1987,

53. Erg.Liefg.

— die Änderung der Durchführungshinweise zum BGGG (Teil I, § 31 BAT) auf Grund des Gemeinsamen Rundschreibens des BMJFFG und des BMI vom 4. Mai 1988 (GMBL S. 321),

— eine Überarbeitung der Kommentierungen zu den SR 2 a, 2 d, 2 e III, 2 i, 2 s, 2 t und 2 x BAT,

— die Einarbeitung des 23. Änderungs-TV in den VersTV-G,

— die Berücksichtigung der Änderungen im SchwBG und im BERzGG,

54. Erg.Liefg.

— eine Neukommentierung des § 10 BAT;

— eine Aktualisierung der Kommentierung zu den §§ 7, 8, 11, 14 und 15 a BAT,

— die Fassung der Bundesnebenstätigkeits-VO i. d. F. vom 12. November 1987,

— eine Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 29, 36, 37, 47 BAT,

— eine Neukommentierung zum Urlaubsrecht betreffend Entstehung, Fälligkeit, Festlegung und Durchsetzung des Urlaubsanspruches,

— die Neufassung des Gemeinsamen steuerrechtlichen Erlasses des BMF zum 5. VermBG,

55. Erg.Liefg.

— eine Neukommentierung der §§ 51, 52 BAT,

— die Aufnahme der ab 1989 geltenden Wertsätze der Personalunterkünfte (§ 68 BAT),

— die Übernahme der Änderungen in die Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer,

— die Vergütungstabellen 1989, die wiederum in bewährter Form in einer besonderen Broschüre abgedruckt sind,

56. Erg.Liefg.

— eine Aktualisierung der Kommentierungen zu den §§ 22, 24 BAT, der Vorbemerkung zu Abschn. XII BAT (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und zu den §§ 53, 54 und 55 BAT,

— eine Neukommentierung des § 35 BAT,

— den Beginn der Neukommentierung des Abschn. XIII (§§ 62 bis 64 BAT),

— die Aufnahme des Arbeitsgerichtsgesetzes in Teil VII.

Auch weiterhin werden fortlaufend Ergänzungslieferungen zu erwarten sein, die den hervorragenden Kommentar auf den aktuellsten Stand bringen. Das Werk ist daher eine wertvolle Hilfe für die Praxis und kann allen Anwendern des Tarifrechts, z. B. Personalsachbearbeitern, Personalräten des öffentlichen Dienstes und anderen Interessierten, als eine wesentliche Stütze empfohlen werden. Dies um so mehr, als das Werk zu einem vernünftigen Preis erworben werden kann.

Regierungsobererrat Kurt Wörner

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hessischen Innenministerium unter Mitarbeit hervorragender Fachkenner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 51. Nachtragslfg., Gesamtwerk, 6 Ordner, 159,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 51. Nachtragslieferung wurden folgende Vorschriften in die beiden Bände Katastrophenschutz neu aufgenommen: Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS-Verordnung) vom 6. April 1971 sowie die Anweisungen der Landesstellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS); Richtlinien für Evakuierungsplanungen vom 2. Juni 1980 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern); Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz vom 4. Juni 1982 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern); Plan der Gesundheitsbehörde Hamburg für den ärztlichen Einsatz bei Großunfällen und Katastrophen vom 22. Juli 1985 und Empfehlungen an die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz zur Erstellung eines Katastrophenschutzplanes vom September 1982.

In dem Landesteil Baden-Württemberg wurde das Feuerwehrgesetz (FwG) durch eine Neufassung vom 10. Februar 1987 ersetzt.

In den Band Zivilschutz wurden die Neufassungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. Störfall VwV) vom 26. August 1988 und der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 19. Mai 1988 aufgenommen. —β

Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Von Schellhorn/Jirasek/Seipp. Kommentar für Ausbildung, Wissenschaft und Praxis. Begründet von Walter Schellhorn, Hans Jirasek und Dr. Paul Seipp, fortgeführt von Walter Schellhorn. 13., durchgesehene und ergänzte Aufl., 1988, 928 S., Ln. mit Schutzumschlag, 88,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-51022-6

Der seit langem bekannte und für Ausbildung, Wissenschaft und Praxis bewährte Kommentar von Schellhorn/Jirasek/Seipp ist nunmehr in 13., völlig überarbeiteter Auflage erschienen. Wie bisher beginnt der Kommentar mit einer Inhaltsübersicht, der sich die umfangreiche Rechtsprechungsübersicht, die Entscheidungen bis zum Herbst 1988 berücksichtigt, und die sehr ausführlich gehaltene Einführung anschließen.

Gegenüber den bisherigen Auflagen wurden die drucktechnische Gestaltung und die Gliederung des Kommentars erheblich verändert, wodurch die Übersichtlichkeit und praktische Handhabung entscheidend verbessert wurden. So wurden jetzt erstmals der Kommentierung jeder Vorschrift eine mit Randziffern versehene Gliederungsübersicht vorangestellt und die Kommentierung selbst durch Zwischenüberschriften und Hervorhebungen im laufenden Text übersichtlicher gestaltet.

Jeweils beginnend mit Ausführungen zur Bedeutung der gesetzlichen Regelung und den hierzu ergangenen Gesetzesentscheidungen werden die einzelnen Vorschriften ausführlich erläutert und unter Einbeziehung auch der maßgeblichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches interpretiert.

Neu sind außerdem, die im Anschluß an die jeweiligen Erläuterungen aufgeführten Literaturhinweise, die neben den in der gesonderten Übersicht enthaltenen Entscheidungen grundsätzliche Abhandlungen und Aufsätze zu der jeweiligen Problematik enthalten.

Weiter beibehalten sind die für den Benutzer äußerst wertvollen Erläuterungen zu den zum BSHG ergangenen Rechtsverordnungen sowie die im Anhang abgedruckten Vorschriften des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil und Zehntes Buch —. Inhaltlich ist der Kommentar wie bisher geprägt von dem Bemühen der Verfasser um zeitliche und inhaltliche Aktualität.

So wurden Gesetzesänderungen aus dem Jahr 1988 ebenso berücksichtigt wie neue Entscheidungen und Literaturmeinungen, so daß der Kommentar den aktuellen Stand wiedergibt.

Die Erläuterungen zur Gewährung einmaliger Beihilfen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wurden der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre entsprechend neu gefaßt und enthalten nun auch aktuelle Stichworte wie AIDS, Schuldnerberatung oder Beschäftigungshilfen für Arbeitslose. Gerade die Darstellung und Auseinandersetzung mit solchen neuen Problemen macht den Kommentar zu einem wichtigen Hilfsmittel auch für die Praxis der Sozialhilfeverwaltungen, die auf neue soziale Notlagen reagieren müssen und sich dabei auf solche Auslegungsregeln stützen können.

Gleiches gilt für den neu gefaßten und erweiterten Abschnitt über die Kostentragung zwischen den Trägern der Sozialhilfe. Hervorzuheben ist hier die ausführlich dargestellte Verflechtung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches.

Abschließend ist festzustellen, daß der Kommentar von Schellhorn/Jirasek/Seipp zu Recht den Untertitel Kommentar für Ausbildung, Wissenschaft und Praxis führt. Alle wichtigen Fragen und Probleme aus dem schwierigen Bereich des Sozialhilferechts werden unter Einbeziehung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches und ihrer Bedeutung für das Sozialhilferecht übersichtlich und in verständlicher Form dargestellt und erläutert.

So werden sowohl dem Berufsanfänger oder rechtssuchenden Laien ein guter Einstieg vermittelt als auch dem Praktiker aus allen mit dem BSHG befaßten Bereichen wertvolle Anregungen und Auslegungshilfen gegeben.

Dabei kommen vor allem der Aktualität des Kommentars sowie der Fülle der Entscheidungen und vertiefenden Literaturhinweise eine große Bedeutung zu.

Regierungsoberärztin Marina Heiduk

Anwalts geschichten. Von Dipl.-Volkswirt Dr. Otto Gritschneider, Rechtsanwalt in München. 1988, 143 S., geb., 24,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33434-2

Geschichten, die das Leben schrieb ...

Es ist für Juristen wie für Laien ein uneingeschränkter Genuß, in diesem flott geschriebenen Bändchen — schmunzelnd oder auch stauend — mitzuerleben, wie in dem angeblich so trockenen Juristendasein Situationen entstehen, von denen ein Skeptiker glaubt, sie könnten nicht wahr sein. Welch reizvolle Möglichkeiten eröffnen sich da der Kunst des Anwaltes, unter Hinweis auf derartige „Unmöglichkeiten“ Unmögliches möglich erscheinen zu lassen und Mögliches unmöglich.

So liegt denn auch ein Schwerpunkt der Darstellung auf dem strafrechtlichen Sektor, wo das Gericht „im Zweifel ...“ Erfreulicherweise überwiegen beim Autor die komischen oder tragikomischen Konstellationen in den geschilderten Fällen, was nicht zu dem Schluß verleiten sollte, daß es nicht auch weniger amüsante Zufälle und Verkettung von unwahrscheinlichen Umständen gibt, mit denen der Anwalt fertig werden muß. Für viele Kollegen dürfte das Büchlein mit seinen geschilderten Erfahrungen und Pointen wertvolle Anregungen enthalten. Lediglich in der Geschichte, in der sich der Autor auf das notarielle Gebiet gewagt hat, bleibt es sein pikantes Geheimnis, wie denn der Notar — für sich allein — also ohne Mitwirkung der Parteien, einen Vertrag hätte „aufheben“ (= annullieren) können. Sollte der Notar etwa eine so weit gehende Bürovollmacht in seine Verträge aufgenommen haben? ...

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Kerst

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 20. FEBRUAR 1989

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

753

371 a E 3 Sd.Bd. Mouqué: Die Geschäfts-sitzverlegung nach Offenbach am Main des Rechtsbeistandes Peter Mouqué, Herrnstraße 16, 6050 Offenbach am Main, wird genehmigt. Rechtsbeistand Mouqué besitzt die Vollzulassung und ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

6050 Offenbach am Main, 27. 1. 1989

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

754

GR 2421 — Neueintragung — 6. 2. 1989: Klauert, Manfred, Klauert geb. Hauschild, Roswitha Doris, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 7, 6350 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Januar 1989.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 2. 1989

Amtsgericht

755

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2876 — 1. 2. 1989: Eheleute Ohlsen, Norbert, geb. 17. 3. 1950, Ohlsen, Hannelore, geb. Pepler, geb. 3. 11. 1949, 6310 Grünberg. Durch Vertrag vom 9. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2878 — 1. 2. 1989: Eheleute Geiß, Dr. Volker, geb. 15. 1. 1961, Geiß, Dr. Barbara Elisabeth, geb. Pause, geb. 29. 7. 1960, 6301 Pohlheim-Garbenteich. Durch Vertrag vom 21. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2880 — 1. 2. 1989: Eheleute Hoffmann, Herbert Erich, geb. 9. 1. 1952, Hoffmann, Bärbel Sigrid, geb. Scheffs, geb. 30. 11. 1958, 6304 Lollar 4. Durch Vertrag vom 25. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2882 — 1. 2. 1989: Eheleute Ganske, Gerhard, geb. 11. 2. 1949, Ganske, Waltraud, geb. Hof, geb. 10. 6. 1960, Gießen-Wieseck. Durch Vertrag vom 20. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2883 — 1. 2. 1989: Eheleute Abermann, Martin, Beamter, geb. 7. 3. 1946, und Abermann, Christa, geb. Fay, geb. 26. 12. 1946, beide wohnhaft Am Wartweg 13, 6301 Pohlheim-Grünungen. Durch Vertrag vom 3. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 2. 2. 1989

Amtsgericht

756

GR 360 — Neueintragung — 2. 2. 1989: Eheleute Kindermann, Karl, geboren am 26. 4. 1957, und Kindermann geb. Schalk, Cornelia, geboren am 26. 8. 1958, beide wohnhaft Brieger Weg 1, 3570 Stadtallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart und die Berechtigung des jeweils anderen Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des

Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen (§ 1357 BGB), ausgeschlossen worden.

3575 Kirchhain, 7. 2. 1989

Amtsgericht

757

8 GR 830 — Neueintragung — 8. 2. 1989: Manfred Heinz Greulich, geb. 9. 9. 1942, Renate Greulich geb. Drechsler, geb. 11. 4. 1945, Schillerstraße 6, 6074 Rödermark, 6070 Langen. Durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 8. 2. 1989

Amtsgericht

758

GR 617 — Veränderung — 24. 1. 1989: Reinhold Rump, Hotelkaufmann, und Helga Rump geb. Nau, beide wohnhaft Bahnhofstraße 29, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1988 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart worden.

3550 Marburg, 24. 1. 1989

Amtsgericht

759

GR 245 — Neueintragung — 8. 2. 1989: Reiner Gonther, geboren am 6. 5. 1961, und Cornelia Gonther geb. Naumann, geboren am 23. 3. 1966, 3579 Willingshausen. Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt, 8. 2. 1989

Amtsgericht

760

GR 1157 — Neueintragung — 23. 1. 1989: Eheleute Wolfgang Wilhelm Neu, geboren am 29. März 1948, Fernmeldemonteur, und Helga Emmi Katharina Neu geborene Momborg, geboren am 12. Januar 1957, Fotolaborantin, Ludwigstraße 22, 6330 Wetzlar-Naunheim. Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Wetzlar vom 15. September 1988 — Urkundenrolle Nr. W 356/88 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 23. 1. 1989

Amtsgericht

761

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

GR 1156 — 17. 1. 1989: Eheleute Günther Oskar Kaps, geboren am 12. 10. 1940, und Petra Kaps geb. Burzel, geboren am 26. 8. 1958, Am Rabenacker 9, 6333 Braunfels. Durch notariellen Vertrag des Notars Herbert Steinbeck in Braunfels vom 8. Dezember 1988 — Urkundenrolle Nr. 359/1988 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1158 — 27. 1. 1989: Eheleute Frank Richard Lepper, Feinmechaniker, geboren am 20. 4. 1959, und Roswitha Lepper geborene Krug, Postangestellte, geboren am 10. 2. 1953, Heinestraße 28, 6330 Wetzlar-Naunheim. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto-Karl Appel in Schotten vom 22. Dezember 1988 — Urkundenrolle Nr. 172/1988 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 27. 1. 1989

Amtsgericht

Vereinsregister

762

VR 595 — Neueintragung — 6. 2. 1989: Vereinigten Fischfreunde Hohenroda 1969 e. V. in Hohenroda.

6430 Bad Hersfeld, 6. 2. 1989

Amtsgericht

763

5 VR 959 — Neueintragung — 2. 2. 1989: Dr. Christiansen-Weniger Fonds e. V., Hofbieber-Schloß Bieberstein.

6400 Fulda, 2. 2. 1989

Amtsgericht

764

5 VR 960 — Neueintragung — 2. 2. 1989: Telekommunikations-Centrum Fulda e. V. in Fulda.

6400 Fulda, 2. 2. 1989

Amtsgericht

765

5 VR 963 — Neueintragung — 2. 2. 1989: Verein zur Förderung des lautereren Wettbewerbs Osthessen e. V. in Fulda.

6400 Fulda, 2. 2. 1989

Amtsgericht

766

5 VR 961 — Neueintragung — 2. 2. 1989: Wassersportverein Marbach e. V. (WVM) in Petersberg-Marbach.

6400 Fulda, 2. 2. 1989

Amtsgericht

767

5 VR 962 — Neueintragung — 2. 2. 1989: Reit- und Fahrclub Bonusehof e. V. in Hosenfeld/Jossa.

6400 Fulda, 2. 2. 1989

Amtsgericht

768

VR 1716 — Neueintragung — 25. 1. 1989: Billard-Club Climbach 1982, Allendorf-Climbach.

VR 1389 — Löschung — 25. 1. 1989: Verein zur Förderung des Kulturzentrums Lahnlust, Gießen. Dem Verein wurde mit Beschluß vom 18. Januar 1989 die Rechtsfähigkeit entzogen.

6300 Gießen, 2. 2. 1989

Amtsgericht

769

41 VR 1165 — Neueintragung — 31. 1. 1989: Verein für Vor- und Frühgeschichte im unteren Niddertal e. V., Schöneck.

6450 Hanau, 31. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 41

770

VR 322 — Neueintragung — 23. 1. 1989: Kultur- und Geschichtsverein Calden, Calden.

3520 Hofgeismar, 3. 2. 1989

Amtsgericht

771
 VR 265 — Neueintragung — 3. 2. 1989:
 KOnrad-Zuse-Gesellschaft e. V., 6418 Hünfeld 1, Kreis Fulda.
 6418 Hünfeld, 3. 2. 1989 **Amtsgericht**

772
 VR 370 — Neueintragung — 6. 2. 1989:
 Burschenverein Rissderfer Stinze, 3572 Amöneburg-Roßdorf.
 3575 Kirchhain, 6. 2. 1989 **Amtsgericht**

773
 1 VR 300 — Neueintragung — 1. 2. 1989:
 Schützenverein Orketal 1960 Oberorke e. V. in Oberorke.
 3540 Korbach, 1. 2. 1989 **Amtsgericht**

774
 VR 523 — Neueintragung — 21. 4. 1988:
 EDC Kameradschaft Lampertheim, Lampertheim.
 6840 Lampertheim, 6. 2. 1989 **Amtsgericht**

775
 VR 1392 — Neueintragung — 6. 2. 1989:
 F.C. Italia 88 Offenbach/M., Sitz: Offenbach am Main.
 6050 Offenbach am Main, 6. 2. 1989
 Amtsgericht, Abt. 5

776
 VR 503 — Neueintragung — 6. 2. 1989:
 Verein für Kultur- und Bildungsreisen, Bese-lich 1.
 6290 Weilburg, 7. 2. 1989 **Amtsgericht**

777
 VR 1191 — Neueintragung — 13. 1. 1989:
 Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Solms/Burgsolms e. V.“ in 6336 Solms ist heute unter Nr. 1191 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 6. Februar 1987 errichtet.
 6330 Wetzlar, 13. 1. 1989 **Amtsgericht**

778
 VR 1188 — Neueintragung — 14. 12. 1988:
 Der Verein „Verein für Bedürftigenhilfe“ in 6330 Wetzlar ist am 14. Dezember 1988 unter Nr. 1188 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 1. November 1988 errichtet.
 6330 Wetzlar, 9. 2. 1989 **Amtsgericht**

779
 VR 255 — Neueintragung — 6. 2. 1989:
 Sozial-Psychologischer Dienst Burghasungen e. V., Sitz: Zierenberg-Burghasungen.
 3549 Wolfhagen, 6. 2. 1989 **Amtsgericht**

780
 VR 256 — Neueintragung — 6. 2. 1989: TC 88 Oberlistingen, Sitz: Breuna-Oberlistingen.
 3549 Wolfhagen, 6. 2. 1989 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

781
 1 N 17/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dietrich Wilhelm Karl Wagener, Hinter der Pforte 18, 3500

Kassel (Lebensmittelgeschäft in Arolsen, Königsbergallee 1), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
 Die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind je auf 50,— DM, ihre Vergütung auf je 150,— DM festgesetzt.
 3548 Arolsen, 31. 1. 1989 **Amtsgericht**

782
 6 N 59/87 — **Beschluß:** Der Antrag der Verwaltungsgesellschaft Zimmas mbH & Co. Kommanditgesellschaft für Grundbesitz, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Zimmas mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans Zimmas, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Frölingstraße 7, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das durch Beschluß vom 9. September 1987 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 2. 1989
 Amtsgericht

783
 6 N 9/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 8. 1987 verstorbenen Hans-Leo Blein, geboren am 27. 11. 1946, zuletzt wohnhaft gewesen in Oberursel (Taunus), Untere Hainstraße 1 b, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf
 Montag, 13. März 1989, 8.45 Uhr, Raum 220, II. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe.
 Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 6 610,— DM Vergütung, 125,40 DM bare Auslagen, 480,26 DM Umsatzsteuer.
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 2. 1989
 Amtsgericht

784
 4 N 18/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dexler Baubetreuungsgesellschaft mbH in Bensheim wird besonderer Termin zur Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages bestimmt auf
 Montag, den 6. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.
 6140 Bensheim, 6. 2. 1989 **Amtsgericht**

785
 4 N 15/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elektro Bormuth GmbH in Heppenheim wird besonderer Termin zur Genehmigung der Vereinbarung vom 27. Januar 1989 bestimmt auf
 Montag, den 6. März 1989, 8.30 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.
 6140 Bensheim, 6. 2. 1989 **Amtsgericht**

786
 61 N 164/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma F & L Einstreu Vertriebs GmbH, Griesheim, Groß-Gerauer-Straße 2, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Labinsky, Heissfeldstraße 36, 6080 Groß-Gerau, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
 6100 Darmstadt, 3. 2. 1989
 Amtsgericht, Abt. 61

787
 3 N 12/86: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Michael Heinrich Keller, 6110 Dieburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
 6110 Dieburg, 27. 1. 1989 **Amtsgericht**

788
 81 N 567/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 24. 4. 1987 verstorbenen Frau Hannelore Britz geb. Scondo, wohnhaft gewesen in Bachwiesenstraße 3, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.
 6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1989
 Amtsgericht, Abt. 81

789
 81 N 38/89: Über den Nachlaß des am 5. 8. 1988 gestorbenen, zuletzt in Bergerstraße 283 in Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Rudolf Franz Ludwig Klein, wird heute, am 25. Januar 1989, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.
 Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Schopenhauerstraße 3, 6000 Frankfurt am Main 60, Tel. 43 34 61.
 Konkursforderungen sind bis zum 17. März 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.
 Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am
 Mittwoch, 22. März 1989, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.
 Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. März 1989 ist angeordnet.
 6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1989
 Amtsgericht, Abt. 81

790
 81 N 48/89: Über das Vermögen der Firma Advance Transport Services GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Paul H.-J. Kroppen in 6000 Frankfurt am Main, Am Seedamm 48, mit einer Zweigniederlassung in Bremerhaven, wird heute, am 25. Januar 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.
 Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang K. H. Fiebig, Wilhelm-Hauff-Straße 5, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 74 78 24.
 Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.
 Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 22. März 1989, 9.45 Uhr, Prüfungstermin am Mittwoch, 19. April 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.
 Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1989 ist angeordnet.
 6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1989
 Amtsgericht, Abt. 81

791
 81 N 55/89: Über das Vermögen der Francofruit Handels GmbH u. Co. Vertriebs KG, vertreten durch die Francofruit Handels GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Giuseppe Boumassar und Franz Niederkofler, 6000 Frankfurt am Main, Großmarkthalle Fach 29, wird heute, am 26. Januar 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.
 Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 96 17 77.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. März 1989, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 21. April 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 26. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

792

81 N 223/85 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Steiner-Bau GmbH & Co. KG, Konstanzer Straße 55, 6000 Frankfurt am Main 61**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind festgesetzt:

- a) Dr. Robert Schack:
Vergütung 720,— DM,
b) Dieter Häcksel: Vergütung 652,— DM,
c) Hans Hess: Vergütung 2 430,— DM,
Auslagen 57,15 DM.

6000 Frankfurt am Main, 27. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

793

81 N 374/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **B. u. P. Bürohandels-gesellschaft mbH, Seehofstraße 46, 6000 Frankfurt am Main 70**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Heinz Bambei und Gerhard Bölingen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 27. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

794

81 N 346/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 10. 1986 verstorbenen Kaufmannes **Kurt-Jürgen Moderhack, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Schwarzburgstraße 61**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 27. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

795

81 N 56/89: Über das Vermögen der **Francfruit Handels GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Giuseppe Bonmassar und Franz Niederkofler, Großmarkthalle Fach 29, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 30. Januar 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Alois Brauburger, Nidenau 36, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 7 24 06 88.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. März 1989, 9.40 Uhr,

Prüfungstermin am 21. April 1989, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

796

81 N 77/89: Über das Vermögen der Firma **Stolzenwaldt und Partner GmbH, Am Forsthaus 5, 6238 Hofheim am Taunus**, wird heute, am 1. Februar 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 12. April 1989, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 26. April 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. März 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 1. 2. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

797

N 6/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Super-Sound-Video-Einzelhandels-gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kurt-Schumacher-Straße 65, 6365 Rosbach v. d. Höhe**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der noch nicht geprüften Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände Termin anberaumt auf:

Donnerstag, den 6. April 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 87 600,— DM nebst 7% Ausgleich;
b) Auslagen: 2 318,— DM nebst 14% Mehrwertsteuer.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 1. 1989
Amtsgericht

798

7 N 12/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 6. 1932 in Falkenberg geborenen und am 24. 12. 1987 in Schwalmstadt verstorbenen **Johannes Siegmund Ruppert, zuletzt wohnhaft gewesen in 3585 Neuental-Römersberg, Römersberger Straße 9**, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf

Freitag, 28. April 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 27, I. Stock, im Gerichtsgebäude, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Gerd Daake, Fritzlär, ist auf 3 609,— DM, der Ausgleichsbetrag auf 252,63 DM, seine Auslagen und MwSt. sind auf 205,20 DM festgesetzt.

3580 Fritzlär, 31. 1. 1989
Amtsgericht

799

24 N 57/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **B. und R. Bau GmbH, Platanenallee 7, 6082 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Andreas Bopp, Heinrich-von-Kleist-Straße 6, 6250 Limburg a. d. Lahn, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Verwalters ist auf

2 850,— DM (inkl. MwSt.), seine Auslagen sind auf 585,55 DM festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 2. 2. 1989
Amtsgericht

800

65 N 3/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SBS Stock Broker Services Vermittlungsgesellschaft für Vermögensanlagen mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Schaumburg geb. Knobel, Kreuzbreite 16, 3502 Vellmar, HRB 19 253 AG Frankfurt, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 19. April 1989, 8.20 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 27. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 65

801

65 N 27/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Gisela Püse geb. Kühne, Inhaberin der Firma Wiedersich & Co. Nachf., Wilhelmsstraße 6, 3500 Kassel**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 25. April 1989, 9.45 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß hofseitig, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 30. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 65

802

65 N 295/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Brennpunkt Kamin- und Kachelofen-Fachmarkt GmbH & Co. Handels-KG**, vertreten durch die Brennpunkt Kamin- und Kachelöfen Fachmarkt Geschäftsführungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hans Seeliger, Holländische Straße 228—236, 3500 Kassel, HRA 9177 AG Kassel, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 5. April 1989, 8.50 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 26. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 65

803

65 N 295/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Brennpunkt Kamin- und Kachelofen-Fachmarkt GmbH & Co. Handels-KG**, vertreten durch die Brennpunkt Kamin- und Kachelöfen Fachmarkt Geschäftsführungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hans Seeliger, Holländische Straße 228—236, 3500 Kassel, HRA 9177 AG Kassel, wird Herr Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 3500 Kassel, zum Sonderverwalter ernannt mit dem Wirkungskreis Prüfung der Forderung VI/13 der Konkurstabelle in einem besonderen Prüfungstermin.

3500 Kassel, 26. 1. 1989
Amtsgericht, Abt. 65

804

65 N 158/88: Über den Nachlaß des am 7. 4. 1985 verstorbenen **Bernhard Heinrich Klein, geboren am 14. 10. 1928, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Hansteinstraße 29**, ist am 30. Januar 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 11. April 1989 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 15. März 1989, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 26. April 1989, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, -Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. März 1989 anzeigen.

3500 Kassel, 30. 1. 1989 **Amtsgericht, Abt. 65**

805

65 N 62/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Rechtsanwalts Olaf Borgmann, Pestalozzistraße 4, 3500 Kassel**, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die freihändige Veräußerung des Grundstücks Pestalozzistraße 4 (Blatt 5828 von Wehlheiden), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 1. März 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, -Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 3. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 65**

806

7 N 45/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma E. Weis Druck und Verlag GmbH, Veilchenstraße 2, 6072 Dreieich**, vertreten durch die Geschäftsführerin Ulrike Haselmann, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 9 696,11 DM, seine Auslagen werden auf 466,50 DM festgesetzt.

6070 Langen, 3. 2. 1989 **Amtsgericht**

807

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 17. 8. 1987 verstorbenen **Hans-Leo Blein, geb. 27. 11. 1946, letzter Wohnsitz: 6370 Oberursel, Untere Hainstraße 1 b**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 19 772,45 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0,00 DM bevorrechtigte und 107 412,02 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts), Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

6457 Maintal 2, 3. 2. 1989

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt **Kneller**

808

N 4/89: Über den Nachlaß der am 26. 9. 1988 verstorbenen **Ingeborg Lieselotte Boogs geb. Jentsch, zuletzt wohnhaft in der Frankfurter Straße 92 in 6054 Rodgau-Niederroden**, ist am 3. Februar 1989, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelongstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 15. März 1989 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 13. März 1989, 10.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, 10. April 1989, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Erdgeschoß, Saal 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1989.

6453 Seligenstadt, 3. 2. 1989 **Amtsgericht**

809

62 N 168/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Mercator Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 6200 Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 1**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

10. April 1989, 14.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 7 500,— DM (Siebentausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 219,40 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1989 **Amtsgericht, Abt. 62**

810

62 N 13/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Elektro-Wilhelm u. Co. GmbH Installations KG, Schmalweg 38, 6503 Mainz-Kastel**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 30. 1. 1989 **Amtsgericht**

811

62 N 56/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **bonbon-carres Produktions- und Handelsgesellschaft m.b.H., Wiesbaden, Rheinbahnstraße 3**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 30. 1. 1989 **Amtsgericht**

812

62 N 67/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Johann Pechmann, Mosburgstraße 8 e, 6200 Wiesbaden**, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 30. 1. 1989 **Amtsgericht**

813

62 N 22/89: Konkursantragsverfahren betreffend **Emmerich Microcomputer GmbH, Oranienstraße 38, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Hilde Emmerich.

Der Schuldnerin ist am 24. Januar 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 1. 2. 1989 **Amtsgericht**

814

62 N 2/89: Über das Vermögen des **Bernd Thiels, geboren am 13. März 1943, wohnhaft Goldsteinal 14, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg**, wird heute, 1. Februar 1989, 11.55 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37.

Anmeldungen (doppelt) bis 28. Februar 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Februar 1989.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, den 17. April 1989, 13.30 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 1. 2. 1989 **Amtsgericht**

815

62 N 150/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Adolf Rehwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Import — Schuhe — Export, Paul-Friedländer-Straße 6, 6200 Wiesbaden**, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 13. April 1989, 9.00 Uhr, auf Saal 412, des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 1. 2. 1989 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

816

K 33/87: Das im Grundbuch von Eifa, Bezirk Alsfeld, Band 11, Blatt 501, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Eifa, Flur 1, Flurstück 473, Hof- und Gebäudefläche, Bürgermeister-Wagner-Straße 34, Größe 7,39 Ar,

soll am Montag, dem 10. April 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1985 bzw. 4. 9. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Edwin Herbst, Alsfeld-Eifa,
b) Ehefrau Irmtraud Herbst geb. Born, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

In einem früheren Termin erfolgte Zuschlagsversagung gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 1. 2. 1989

Amtsgericht

817

K 34/86: Das im Grundbuch von Merlau, Bezirk Alsfeld, Band 20, Blatt 698, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Merlau, Flur 2, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Stückweg 3, Größe 8,58 Ar,

soll am Freitag, dem 21. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1986/27. 1. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Alfred Burk, Stückweg 3, Mücke-Merlau, — zu zwei Dritteln —,

Peter Burk, Stückweg 3, Mücke-Merlau, — zu einem Drittel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

254 024,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 30. 1. 1989

Amtsgericht

818

K 16/88: Das im Grundbuch von Kirtorf, Bezirk Alsfeld, Band 21, Blatt 742, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Kirtorf, Flur 2, Flurstück 124, Hof- und Gebäudefläche, Erbenhäuser Weg 16, Größe 10,43 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Röder, Strutstraße 10, 8781 Aura i. Sinngrund.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

541 135,— DM.

Der Zuschlag wurde im ersten Versteigerungstermin gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 3. 2. 1989

Amtsgericht

819

K 3 K 22/87: Das im Grundbuch von Hörle, Band 9, Blatt 253, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Hörle, Flur 2, Flurstück 18/2, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Grünland, Zum kleinen Feld 6, Größe 45,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Michael Lohmann und Sonja Lohmann geb. Friedrichs.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 3. 2. 1989

Amtsgericht

820

K 3 K 67/87: Das im Wohnungsgrundbuch von Braunsen, Band 12, Blatt 317, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in ei-

nem 1/160 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Braunsen,

Flur 23, Flurstück 2, Sportplatz, Wiggenberg, Größe 29,84 Ar,

Flur 23, Flurstück 3, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 29,49 Ar,

Flur 23, Flurstück 4, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,06 Ar,

Flur 23, Flurstück 8, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 35,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 24,06 Ar,

Flur 23, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 6,12 Ar,

Flur 23, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 102,81 Ar,

Flur 23, Flurstück 14, Sportplatz, Wiggenberg, Größe 88,58 Ar,

Flur 23, Flurstück 15/2, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 36,43 Ar,

Flur 23, Flurstück 17, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,20 Ar,

Flur 23, Flurstück 18, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 19, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,73 Ar,

Flur 23, Flurstück 20, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,70 Ar,

Flur 23, Flurstück 22, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,64 Ar,

Flur 23, Flurstück 23, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,41 Ar,

Flur 23, Flurstück 24, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 7,32 Ar,

Flur 23, Flurstück 25, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,61 Ar,

Flur 23, Flurstück 26, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,69 Ar,

Flur 23, Flurstück 27, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,14 Ar,

Flur 23, Flurstück 28, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 3,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 29, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,63 Ar,

Flur 23, Flurstück 31, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,20 Ar,

Flur 23, Flurstück 32, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,39 Ar,

Flur 23, Flurstück 33, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,72 Ar,

Flur 23, Flurstück 34, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,24 Ar,

Flur 23, Flurstück 36, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,18 Ar,

Flur 23, Flurstück 37, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,52 Ar,

Flur 23, Flurstück 38, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,88 Ar,

Flur 23, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 1644,14 Ar,

Flur 23, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 54,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Ferienhaus Nr. 48, Typ A Spitzbergen, und dem alleinigen Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche, auf der das Ferienhaus errichtet ist, und dem mit Nr. 48 gekennzeichneten Parkplatz,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 17. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Günter Ahr.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

127 000,— DM.

Im Termin am 7. Dezember 1988 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 3. 2. 1989

Amtsgericht

821

6 K 20/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Eschbach,

a) Blatt 2856: 109,31/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 1462/11, Gebäude- und Freifläche, Jakob-Lengfelder-Straße 54, 56, 58 und Neugaßhohl 1, Größe 21,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr. 3/29 des Aufteilungsplanes;

b) Blatt 2586: 1/166 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 1462/31, Gebäude- und Freifläche, An der Leimenkaut, Größe 31,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichneten Pkw-Einstellplatz;

soll am Dienstag, dem 18. April 1989, 13.30 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 120 000,— DM,

b) auf 19 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 1. 1989

Amtsgericht

822

6 K 46, 47, 48/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach,

a) Blatt 3566 (6 K 46/87): 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 136 des Aufteilungsplanes;

b) Blatt 3573 (6 K 47/87): 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 143 des Aufteilungsplanes;

c) Blatt 3580 (6 K 48/87): 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 150 des Aufteilungsplanes;

zu a) bis c): das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431—3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Dienstag, dem 16. Mai 1989, 13.40 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM für jedes Wohnungseigentum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 1. 1989

Amtsgericht

823

6 K 96/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt

3773: 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 343 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 16. Mai 1989, 13.30 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 1. 1989

Amtsgericht

824

6 K 32/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3845: 21,7/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 415 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 11. April 1989, 13.30 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 2. 1989

Amtsgericht

825

K 32/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Springen, Band 12, Blatt 339,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 99/1, Hof- und Gebäudefläche, Schmittgasse 1, jetzt Daimlerstraße 1, Größe 10,45 Ar,

soll am Freitag, dem 14. April 1989, 8.30 Uhr, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Gebauer und Sigrid, geb. Diefenbach, Heidenrod 6, Miteigentümer, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

322 450,— DM.

Im Termin am 2. Dezember 1988 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 1. 1989

Amtsgericht

826

4 K 12/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steckenroth, Band 21, Blatt 630,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 221/2, Gebäude- und Freifläche, Weimannstraße, Größe 4,19 Ar, soll am Freitag, dem 26. Mai 1989, 8.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elke Schu-Winkel geb. Kujus in Hohenstein 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 221/2 auf 184 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 26. 1. 1989

Amtsgericht

827

K 1/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 26, Blatt 749, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 3/21, Hof- und Gebäudefläche, Giflitzer Straße 2, Größe 4,03 Ar,

soll am Freitag, dem 14. April 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kellner Werner Geisel in Bad Wildungen. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 30. 1. 1989

Amtsgericht

828

4 K 21/88: 1. Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 215, Blatt 9446, eingetragene Grundeigentum, 124/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 9, Größe 20,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 67 bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß und dem mit derselben Nr. bezeichneten Kellerraum, 2. Grundbuch von Heppenheim, Band 236, Blatt 10 084: 1/169 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 172/6, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 13, Größe 74,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet,

soll am Montag, dem 8. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 2. 1989

Amtsgericht

829

4 K 32/88: Das im Grundbuch von Eckelshausen, Band 22, Blatt 714, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eckelshausen, Flur 9, Flurstück 76, Ackerland, Am Grünen Wege, Größe 14,89 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70 — Nebengebäude —, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Werner Bernhardt, geboren am 6. 1. 1944, Dautphetal-Wolfgruben, In Wolfgruben 22.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 722,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 1. 2. 1989

Amtsgericht

830

61 K 11/88: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 70, Blatt 2894, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 876, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 9, Größe 6,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. April 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reiner Bach, Weiterstadt,
b) Hedwig Inge Bach geb. Abendschön, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 2. 1989

Amtsgericht

831

61 K 47/88: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 116, Blatt 5671, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pfungstadt, Flur 9, Flurstück 99/2, Ackerland, Bergstraße, Größe 17,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helena Jäger geb. Kirchner, Alsbach-Hähnlein,

b) Katharina Kropp geb. Jäger, Pfungstadt,

c) Karl Heinrich Klink, Groß-Gerau,

d) Marie Lina Stein geb. Klink, Groß-Gerau,

e) Anna Elisabeth Ries geb. Schneider, Weiterstadt,

f) Ingrid Hoffmann geb. Jockel, Nauheim,

g) Karl Edwin Jockel, Köppern,

h) Edwin Mischlich, Groß-Gerau,

i) Wallfred Mischlich, Rüsselsheim,

j) Ditlind Jungling geb. Mischlich, Nauheim,

k) Wilhelm Kunz, Weiterstadt,

l) Marie Müller geb. Kunz, Weiterstadt,

m) Hans Adam Schneider, Bad Zwischenahn-Kayhausen,

n) Dieter Karl August Bauer, Georgetown/Ont., Canada,

o) Gisela Lakshmi Elfriede St. Amant geb. Bauer,

— alle in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 904,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 2. 1989 **Amtsgericht**

832

61 K 169/87: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 116, Blatt 5671, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 10, Flurstück 16, Ackerland, Wald (Holzung), Am Stallberggrund, Größe 61,64 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. April 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helena Jäger geb. Kirchner, Alsbach-Hähnlein,

b) Katharina Kropp geb. Jäger, Pfungstadt,

c) Karl Heinrich Klink, Groß-Gerau,
d) Marie Lina Stein geb. Klink, Groß-Gerau,

e) Anna Elisabeth Ries geb. Schneider, Weiterstadt,

f) Ingrid Hoffmann geb. Jockel, Nauheim,

g) Karl Edwin Jockel, Köppern,

h) Edwin Mischlich, Groß-Gerau,

i) Wallfred Mischlich, Rüsselsheim,

j) Ditlind Jüngling geb. Mischlich, Nauheim,

k) Wilhelm Kunz, Weiterstadt,

l) Marie Müller geb. Kunz, Weiterstadt,

m) Hans Adam Schneider, Bad Zwischenahn-Kayhausen,

n) Dieter Karl August Bauer, Georgetown/Ont., Canada,

o) Gisela Lakshmi Elfriede St. Amant geb. Bauer,

— alle in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

24 656,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird

hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 2. 1989 **Amtsgericht**

833

3 K 91/87: Der im Grundbuch von Harpertshausen, Band 11, Blatt 574, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 6, Harpertshausen, Flur 3, Flurstück 146/4, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 26, Größe 21,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. April 1989, 13.30 Uhr, Raum 113, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1987/26. 1. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Claudia Mölbert geb. Menningen,

b) Ronny Jürgen Mölbert,

c) Manfred Mölbert,

alle in 6113 Babenhausen, — je zu einem

Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

405 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin

mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicher-

heit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten

unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird

hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 1. 1989 **Amtsgericht**

834

8 K 31/88: Das im Grundbuch von Dillbrecht, Band 14, Blatt 469, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzbachstraße 47, Größe 9,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Mai 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zimmermann, Walter, geboren am 9. 8. 1951, Schwarzbachstraße 27, 6342 Haiger-Dillbrecht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 620,— DM für Flur 1, Flurstück 36.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 2. 1989 **Amtsgericht**

835

3 K 3/88: Die im Grundbuch von Eltville, Bezirk Eltville, Band 96, Blatt 3029, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 482, Gebäude- und Freifläche, Stormweg 7, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 516, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Brandströmstraße, Größe 0,17 Ar,

sowie des Grundbesitzes Abt. I, Nr. 5 a) und b) an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 518, Wegefläche, Brandströmstraße, Größe 1,48 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Juni 1989,

13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung

versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1988

(Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Friedemann Gensel, Eltville

am Rhein,

2. Doris Gensel geborene Sebastian, Elt-

ville am Rhein, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Verkehrswert:

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird

hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 26. 1. 1989

Amtsgericht

836

2 K 29/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röddenau, Band 43, Blatt 1606,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Röddenau, Flur 5, Flurstück 41, Ackerland, In der Litze, Größe 7,82 Ar,

Grünland, daselbst, Größe 37,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Röddenau, Flur 8,

Flurstück 26, Ackerland, Bei der Teich-

mühle, Größe 13,27 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Röddenau, Flur 11,

Flurstück 99/1, Hof- und Gebäudefläche,

Scheidweg 1, Größe 10,14 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Röddenau, Flur 15,

Flurstück 168, Ackerland, Auf der Hute,

Größe 73,66 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Röddenau, Flur 15,

Flurstück 192, Hof- und Gebäudefläche,

Grünland, Auf der Unteraue, Größe 34,86

Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Röddenau, Flur 11,

Flurstück 96/1, Hof- und Gebäudefläche, Am

Goldbach 12, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Röddenau, Flur 11,

Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Am

Goldbach 12, Größe 2,02 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Röddenau, Flur 11,

Flurstück 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Goldbach 12, Größe 0,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. April 1989, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Gottlieb Dehnert und seine Ehefrau Martha Dehnert geb. Schneider, beide in Frankenberg-Röddenau, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 4 auf 8 100,— DM,

Grundstück Nr. 5 auf 3 200,— DM,

Grundstück Nr. 7 auf 200 000,— DM,

Grundstück Nr. 8 auf 14 700,— DM,

Grundstück Nr. 9 auf 10 400,— DM,

Grundstück Nr. 23 auf 700,— DM,

Grundstück Nr. 24 auf 4 000,— DM,

Grundstück Nr. 25 auf 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird

hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 1. 1989

Amtsgericht

837

84 K 216/88: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 86, Blatt 2830, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 410/15 230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt

am Main 51, Flur 12, Flurstück 1058/4, Hof-

und Gebäudefläche, Gründenseestraße 35,

Größe 4,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung Nr. 3.03.2 des Aufteilungs-

plans und beschränkt durch das Sonderei-

gentum der anderen Miteigentumsanteile

(Blatt 2821 bis 2829, 2831 bis 2856),

sowie der lfd. Nr. 2/zu 1 eingetragene 410/

100 000 Miteigentumsanteil an dem Grund-

stück,

Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur

12, Flurstück 1058/11 (tatsächliche Bezeich-

nung 1058/12 und 570/82), Hof- und Gebäu-

defläche, Gründenseestraße 29—35 und

Meersburger Straße 11—15, Größe 143,90

Ar,

sollen am Donnerstag, dem 20. Juli 1989,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-

straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer

137, durch Zwangsvollstreckung versteigert

werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1988

(Versteigerungsvermerk):

a) Dieter Mewes,

b) Anni Mewes geb. Zinn, Gründensee-

straße 35, 6000 Frankfurt am Main 60, — je

zur Hälfte —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 160 000,— DM, je Hälfte auf

80 000,— DM,

lfd. Nr. 2/zu 1 auf 60 000,— DM, je Hälfte

auf 30 000,— DM,

zusammen: 220 000,— DM, je Hälfte auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird

hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

838

84 K 166/88: Das im Grundbuch-Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 191, Blatt 5990, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 44,

Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 6, Größe 5,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Juli 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1988 (Versteigerungsvermerk):

a) Werner Lilje, Ernst-Esch-Straße 7, 6539 Waldalgesheim,

b) Maria Lilje geb. Fleckenstein, Lindenstraße 6, 6238 Hofheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM, für jede ideelle Hälfte auf 300 000.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

839

K 6/87: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 20, Blatt 716, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ungedanken, Flur 4, Flurstück 18/110, Hof- und Gebäudefläche, Südstraße 9, Größe 6,84 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Raude,

b) Edeltraud Raude, beide Fritzlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

159 900,— DM.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 19./26. Februar 1988 der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 1. 1989

Amtsgericht

840

K 50/88: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 58, Blatt 1713, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wächtersbach, Flur 9, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, Hessendorfer Straße 26, Größe 29,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. April 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Regina Råde in Köln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 2. 1989

Amtsgericht

841

K 46/87: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 71, Blatt 1868, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Niedermittlau, Flur 7, Flurstück 337, Hof- und Gebäudefläche, Nickelstraße 25, Größe 9,20 Ar,

soll am Freitag, dem 28. April 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Phil-

ipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Goldbach und Gabriele Johanna Goldbach, in Hasselroth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 725 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 3. 2. 1989

Amtsgericht

842

K 92/87: Das im Grundbuch von Roth, Band 38, Blatt 1275, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Roth, Flur 6, Flurstück 402/70, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 2, Größe 2,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Mai 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Liskan in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 3. 2. 1989

Amtsgericht

843

42 K 84/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lumda, Band 68, Blatt 2327,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Rheingasse 20, Größe 2,18 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Mai 1989, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Stiebing, Rheingasse 20, 6301 Allendorf/Lumda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 1. 1989

Amtsgericht

844

42 K 75/88: Folgendes Wohnungseigentum,

a) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-Buseck, Band 87, Blatt 3886,

lfd. Nr. 1: 230/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I/30 bezeichneten Wohnung;

b) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-Buseck, Band 90, Blatt 3972,

lfd. Nr. 1: 184/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II/1 bezeichneten Wohnung;

c) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-Buseck, Band 90, Blatt 3975,

lfd. Nr. 1: 212/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II/4 bezeichneten Wohnung;

d) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-Buseck, Band 91, Blatt 3997,

lfd. Nr. 1: 212/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II/26 bezeichneten Wohnung;

gilt für alle Einheiten: der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums mit Ausnahme der in § 6 der Miteigentümerordnung bestimmten Fälle der schriftlichen Zustimmung des Verwalters;

soll am Donnerstag, dem 22. Juni 1989, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Luigi Maio.

Auf das im Versteigerungstermin am 12. Januar 1989 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. I/30 (Blatt 3886) auf

63 500,— DM,

Wohnung Nr. II/1 (Blatt 3972) auf

44 500,— DM,

Wohnung Nr. II/4 (Blatt 3975) auf

61 500,— DM,

Wohnung Nr. II/26 (Blatt 3997) auf

67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 2. 1989

Amtsgericht

845

42 K 173/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 85, Blatt 2658,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 175/1, Gebäude- und Freifläche, Riegelweg 3, Größe 13,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. April 1989, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1988 (Versteigerungsvermerk):

a) Dr. Dieter Herrmann,

b) Andrea Herrmann geb. Zimmermann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

409 130,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 1. 1989

Amtsgericht

846

24 K 79/88: Die ideelle Hälfte des Herrmann August Pabst des im Grundbuch von Wolfskehlen, Band 33, Blatt 1608, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfskehlen, Flur 2, Flurstück 129/3, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 9, Größe 4,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. April 1989, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, III. Stock, Raum 354, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Pabst, Hermann August, — zur Hälfte
Verkehrswert: 142 500,— DM (Hälfte von
285 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 31. 1. 1989 **Amtsgericht**

847

24 K 67/88: Das im Grundbuch von Mör-
felden, Band 276, Blatt 10 888, eingetragene
Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 1,
Flurstück 1266/2, Gebäude- und Freifläche,
Schützenstraße 7, Größe 4,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. April 1989, 8.30
Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring
11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schulmeyer, Rolf, —
b) Schulmeyer, Erna, — in Gütergemein-
schaft —

Verkehrswert: 298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 31. 1. 1989 **Amtsgericht**

848

24 K 82/87, 4/88: Das im Grundbuch von
Geinsheim, Band 42, Blatt 1769, eingetra-
gene Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Geinsheim, Flur 1,
Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche,
Hundgasse 4, Größe 1,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. April 1989, 8.30
Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring
11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1987/
26. 1. 1988 (Tage der Versteigerungsver-
merke):

1. Jessberger, Günther,
2. Jessberger, Stephanie, — je zur Hälfte.
Verkehrswert: 244 000,— DM.

Die 5/10- und 7/10-Grenze gemäß §§ 85 a,
74 a I ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 2. 1989 **Amtsgericht**

849

42 K 44/88: Folgender Grundbesitz, eingetra-
gen im Grundbuch von Groß-Steinheim,
Band 109, Blatt 3894,

BV Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim,
Flur 1, Flurstück 933/2, Hof- und Gebäude-
fläche, Huttenstraße 26, Größe 3,25 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Groß-Steinheim,
Flur 1, Flurstück 943, Hof- und Gebäudeflä-
che, Huttenstraße, Größe 0,22 Ar (Eck-Rei-
henhaus, zweigeschossig, Garage, Garten-
Schwimmbecken),

soll am Donnerstag, dem 27. April 1989,
11.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichts-
gebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Schwefer, Manfred, Hanau 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a ZVG festgesetzt auf 344 440,— DM für
BV Nr. 1; 13 560,— DM für BV Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 42**

850

42 K 103/88, 42 K 8 — 40/89: Folgende
Sondereigentumsrechte, eingetragen im
Grundbuch von Kesselstadt, Band 114—116,
Blatt 4016, 4017, 4019—4021, 4027, 4028,
4030, 4033—4035, 4037—4045, 4049, 4053,
4054, 4057, 4059, 4060, 4065—4071: 106/
100 000 Miteigentumsanteile an dem Grund-
stück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flur-
stück 267/1, Hof- und Gebäudefläche, Ger-
hard-Hauptmann-Straße 2, 4, 6, 8, Größe
59,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an ein-
nem Tiefgaragenplatz mit ca. 12,50 qm Park-
fläche in der im Aufteilungsplan mit Nr. 400
bezeichneten Tiefgarage im Kellergeschoß,
sollen im Gerichtsgebäude Hanau, Nußal-
lee 17, Raum 161, I. Stock, Gebäude B, am
Donnerstag, dem 11. Mai 1989, 9.00 Uhr, die
Tiefgaragenplätze Nr. 1, 2, 4, 5 und 6;

11.00 Uhr, die Tiefgaragenplätze Nr. 12,
13, 15, 18, 19 und 20;

13.30 Uhr, die Tiefgaragenplätze Nr. 22,
23, 24, 25, 26 und 27;

am Freitag, dem 12. Mai 1989, 9.00 Uhr,
die Tiefgaragenplätze Nr. 28, 29, 30, 34, 38
und 39;

11.00 Uhr, die Tiefgaragenplätze Nr. 42,
44, 45, 47, 50 und 51;

13.30 Uhr, die Tiefgaragenplätze (Ver-
kehrsflächen) Nr. 52, 53, 54, 55 und 56,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Kauffrau Frede Weiskopf geb. Kröger,
Frankfurt am Main.

Der Wert der Tiefgaragenplätze ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je
6 000,— DM für die Plätze Nr. 1, 2, 4, 5, 6,
12, 13, 15, 18, 19, 20, 22—30, 34, 38, 39, 42,
44, 45, 47, 50, 51; je 1700,— DM für die
Plätze (Verkehrsflächen) Nr. 52—56.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 2. 1989 **Amtsgericht, Abt. 42**

851

K 36/87: Folgender Grundbesitz, eingetra-
gen im Grundbuch von Ehrsten, Band 14,
Blatt 400,

Gemarkung Ehrsten, Flur 2, Flurstück 61/
17, Hof- und Gebäudefläche, Kohlbreite 7,
Größe 6,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. April 1989,
10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude,
Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1987
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Bodo Radkowski und Gabriele Radkowski
geb. Pohl, 3527 Calden-Ehrsten, — je zur
Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

331 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 30. 1. 1989 **Amtsgericht**

852

K 35/84: Das im Grundbuch von Homberg/
Efze, Bezirk Homberg, Band 147, Blatt 4398,
eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 26,
Flurstück 73/12, Bauplatz, Die Dörnswiesen
(Ludwig-Erhard-Straße 11), Größe 100,00
Ar,

soll am Freitag, dem 7. April 1989, 10.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze,
Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Transportunternehmer Heinrich Böttger,
geboren am 24. 2. 1931, Homberg/Efze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 2. 2. 1989 **Amtsgericht**

853

64 K 20/88: Das im Grundbuch von Wal-
dau, Band 42, Blatt 1271, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 2,
Flurstück 486/14, Gebäude- und Freifläche,
Glogauer Straße 5 B, Größe 2,88 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1989, 10.00
Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amts-
gerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2,
Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1988
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Henze, Hartwig,
b) Henze, Judit, geb. Ujvari, beide in Kas-
sel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

196 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 1. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

854

64 K 300/86: Die im Grundbuch von Wik-
kenrode, Band 64, Blatt 2187, eingetragenen
Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wickenrode, Flur
12, Flurstück 107/3, Gartenland, Buchberg-
straße, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wickenrode, Flur
12, Flurstück 120, Hof- und Gebäudefläche,
Buchbergstraße 3, Größe 1,96 Ar (bebaut mit
einem als Denkmal geschützten Einfamilien-
wohnhaus, Fachwerkbau, Baujahr 1600/
1700),

sollen am Dienstag, dem 14. März 1989,
10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des
Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße
2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

In einem früheren Versteigerungstermin ist
der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I
ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1986
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

1. Reiner Putlitz, geboren am 25. 4. 1954,
2. Christa Putlitz geb. Stück, geboren am
25. 7. 1953, beide in Helsa, — je zur Hälfte.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

zusammen 138 015,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 1. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

855

64 K 206/87: Das im Grundbuch von Kas-
sel, Band 434, Blatt 11 098, eingetragene
Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 55/
10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kas-
sel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34-48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30-32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße, Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 124, K 124, G 124, Typ E;

für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 10 975 bis 11 232 angelegt;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979 (Eigentumswohnung Fichtnerstraße 27, Erdgeschoß links, 4 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Balkon, Garage = 70,5 m² Wohnfläche);

soll am Mittwoch, dem 24. Mai 1989, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paula Bonewald, Braunschweig u. a., — in GbR —

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 2. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

856

9 K 39/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 32, Blatt 1034,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bremthal, Flur 13, Flurstück 364, Hof- und Gebäudefläche, Rosserblick 6, Größe 7,75 Ar (laut Katasterauszug E 484/89: Gebäude- und Freifläche, Wohnen),

soll am Dienstag, dem 21. März 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Ingeborg Häuber geb. Kilb, 6239 Eppstein/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

627 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 6. 2. 1989

Amtsgericht, Abt. 9

857

9 K 22/88: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 77, Blatt 2560,

lfd. Nr. 1: 33/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 48, Flurstück 160/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinlandstraße, Größe 14,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 19 des Aufteilungsplanes, soll am Dienstag, dem 4. April 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Gerhard Herzsprung in Schwalbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 7. 2. 1989

Amtsgericht, Abt. 9

858

1 K 89/88: Das im Grundbuch von Fürstenberg, Band 10, Blatt 254, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenberg, Flur 4, Flurstück 19, Gartenland, Grünland, Wiese, Die Gründchensgärten, Größe 10,69 Ar,

soll am Freitag, dem 21. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 39, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Simon, Oswald Manfred, Bühen 50, 4423 Gescher,

b) Simon, Johanna, geb. Fritz, Hattinger Straße 703, 4630 Bochum, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 414,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 26. 1. 1989

Amtsgericht

859

K 46/88: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 243, Blatt 9570, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 57/2, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 50 A, Größe 3,80 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pflüger, Bernhard,

b) Pflüger, Ingeborg, geb. Moser, beide wohnhaft Poststraße 50 A, Lampertheim, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 26. 1. 1989

Amtsgericht

860

K 51/86: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 155, Blatt 6722, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 24, Flurstück 59, Grünland, Die Zweigemahden, Größe 87,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 10.50 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Ketteler Straße, Zimmer 103, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Kamuff, Sandstraße 8, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 30. 1. 1989 Amtsgericht

861

K 41/88: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 181, Blatt 7484, eingetragene Wohnungseigentum, 45/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim, Flur 3, Nr. 1484/4, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Lanz-Ring 67 und 69, Größe 13,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18, Haus Nr. 67 im 4. OG, rechts,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 9.45 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Ketteler Straße, Zimmer 103, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Abels, Poststraße 10, Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 30. 1. 1989 Amtsgericht

862

7 K 27/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Würges, Band 63, Blatt 2099,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 16, Grünland, Rembach, Größe 62,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. April 1989, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Gisbert Bargon in Bad Camberg,

2. Maria Gisela Förderer geb. Bargon in Waldems 1,

3. Reinhard Gisbert Deusinger in Bad Camberg,

4. Gertrud Ingeborg Hoffmann geb. Deusinger in Eisenbach,

5. Gisela Weygand geb. Deusinger in Bad Camberg,

6. Hildegard Müller geb. Deusinger in Witzhausen 6,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 599,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 2. 1989

Amtsgericht

863

7 K 63/88: Das im Grundbuch von Marburg, Band 393, Blatt 13 081, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Barfüßerstraße 42 und 45, Größe 3,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 10.50 Uhr, im Rathaus in Marburg, Ketteler Straße, Zimmer 103, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Kamuff, Sandstraße 8, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 30. 1. 1989

Amtsgericht

davon 87,2/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, lt. Aufteilungsplan Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 27. April 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edgar Bungart, Am Wasserturm 13, 5450 Neuwied 21.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 23. 1. 1989 **Amtsgericht**

864

7 K 50/88: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 87, Blatt 2728, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 121/9, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße 21, 23, 25, 27, Größe 45,68 Ar,

davon 234/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Untergeschoß und am Kellerraum des Hauses Ernst-Lemmer-Straße 27, im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 27. April 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schilling, wohnhaft Hauptstraße 41, 3559 Burgwald-Industriehof.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 23. 1. 1989 **Amtsgericht**

865

7 K 69/87: Der im Grundbuch von Nanz-Willershausen, Band 8, Blatt 193, eingetragene 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nanz-Willershausen, Flur 5, Flurstück 10/30, Gebäude- und Freifläche, In der Struth 7 und 9, Größe 29,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 30. März 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Kleinfeld, Eckenstückerweg 36 c, 3500 Kassel.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 27. 1. 1989 **Amtsgericht**

866

7 K 83/87: Die im Grundbuch von Marburg, Band 406, Blatt 13 453, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 18/22, Gebäude- und Freifläche, Fuchspaß 8, Größe 5,1 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 18/61, Gebäude- und Freifläche, Fuchspaß 6, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 18/142, Gebäude- und Freifläche, Fuchspaß 8, Größe 1,78 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Mijalski, Höhenweg 7, 6300 Gießen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 170 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 143 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 27. 1. 1989 **Amtsgericht**

867

1 K 50/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beiseförth, Band 30, Blatt 953,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beiseförth, Flur 6, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 11, Größe 7,08 Ar,

soll am Freitag, dem 21. April 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marianne Zinn geb. Günther, Bergstraße 11, 3509 Malsfeld-Beiseförth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 2. 1989 **Amtsgericht**

868

1 K 8/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Guxhagen, Band 40, Blatt 1386,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guxhagen, Flur 7, Flurstück 229/150, Hofraum, Hinter den Höfen, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guxhagen, Flur 7, Flurstück 150/2, Hof- und Gebäudefläche, Schiffstadt 10, Größe 12,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück 223/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Stadeort, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück 223/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück 233/11, Betriebsgelände, Schiffstadt, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück 219/3, Hof- und Gebäudefläche, Schiffstadt, Größe 0,69 Ar,

Flur 8, Flurstück 214/5, Hof- und Gebäudefläche, Schiffstadt, Größe 20,11 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Guxhagen, Flur 7, Flurstück 150/58, Hof- und Gebäudefläche, Schiffstadt 10, Größe 9,99 Ar,

soll am Freitag, dem 21. April 1989, 13.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rosemarie Horch-Rüppel geb. Neuhof, Ihringshäuser Straße 105, 3500 Kassel, — zur Hälfte —,

b) Rosemarie Horch-Rüppel geb. Neuhof, Ihringshäuser Straße 105, 3500 Kassel,

c) Günter Horch, Ihringshäuser Straße 105, 3500 Kassel, — b) und c) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 687,50 DM für lfd. Nr. 1; auf 271 562,50 DM für lfd. Nr. 2; auf 292,— DM für lfd. Nr. 4; auf 217,— DM für lfd. Nr. 5; auf 91,— DM für lfd. Nr. 6; auf 293 000,— DM für lfd. Nr. 17; auf 98 750,— DM für lfd. Nr. 19; Gesamtwert 688 600,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG ver sagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 2. 1989 **Amtsgericht**

869

1 K 18/88: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 60, Blatt 2442, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hungen, Flur 7, Flurstück 200, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 34, Größe 7,57 Ar,

soll am Montag, dem 24. April 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Karl, Lothar Richard,

b) Karl, Helga, geb. Luckhardt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 30. 1. 1989 **Amtsgericht**

870

1 K 9/88: Das im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 73, Blatt 3066, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Schotten, Flur 7, Flurstück 93/2, Bauplatz Bockzahl, Größe 161,68 Ar,

soll am Montag, dem 22. Mai 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ruhr-Lippe-Wohnungsbaugesellschaft mbH in Soest.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

727 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 2. 1989 **Amtsgericht**

871

7 K 92/88: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 246, Blatt 8627, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar, in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; zugeordnet: Garage Nr. 15;

am Dienstag, dem 11. April 1989, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 8. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anton Jakubec, z. Z. unbekanntes Aufenthaltes.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 1. 1989
Amtsgericht

872

K 32/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bosserode, Band 44, Blatt 1077, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bosserode, Flur 5, Flurstück 10/2, Freifläche, Am Dornröschen, Größe 10,00 Ar,

Gemarkung Bosserode, Flur 5, Flurstück 11/2, Freifläche, Am Dornröschen, Größe 10,00 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Mai 1989, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fischer, Hannelore, geb. Schneeweiß, geboren am 26. 12. 1948, Richelsdorfer Straße 12, 6444 Wildeck-Bosserode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 30. 1. 1989
Amtsgericht

873

K 28/87: Die im Grundbuch von Hohenzell, Band 25, Blatt 868, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Bellingser Straße 26, Größe 8,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 52, Ackerland, Hohe Süß, Größe 23,28 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 20. April 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Heinz Verständig,
 2. Mathilde Verständig geb. Steinbauer,
 3. Barbara Verständig,
- sämtlich wohnhaft in Schlüchtern-Hohenzell, — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 290 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 6 518,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 1. 2. 1989 **Amtsgericht**

874

K 2/87: Die im Grundbuch von Riebelsdorf, Band 21, Blatt 556, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riebelsdorf, Flur 10, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Straße 12, Größe 18,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riebelsdorf, Flur 10, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche, Sandgärten, Größe 5,28 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. April 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Roth, geboren am 13. 12. 1906, Neukirchen-Riebelsdorf, Sandgärten 10.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 16. 1. 1989 **Amtsgericht**

875

K 42/88: Das im Grundbuch von Wasenberg, Band 51, Blatt 1389, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wasenberg, Flur 7, Flurstück 198/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 23, Größe 8,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Wiegand, geboren am 15. 10. 1938, Hauptstraße 23, Willingshausen-Wasenberg.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 16. 1. 1989 **Amtsgericht**

876

K 17/88: Das im Grundbuch von Neukirchen, Band 107, Blatt 3275, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neukirchen, Flur 15, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg 3, Größe 9,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Husse und Silvia Husse geb. Fehrmann, Fasanenweg 3, Neukirchen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 304 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 13. 1. 1989 **Amtsgericht**

877

K 43/88: Das im Grundbuch von Ziegenhain, Band 81, Blatt 2620, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ziegenhain, Flur 27, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Hesselallee 6, Größe 14,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. April 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gottilieb Langheinrich, geboren am 9. 5. 1935,

Martin Broschwitz, geboren am 24. 10. 1938,

Christa Broschwitz geb. Ritter, geboren am 1. 5. 1943, sämtlich Hesselallee 6, Schwalmstadt-Ziegenhain, — zu je einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 416 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 19. 1. 1989 **Amtsgericht**

878

3 K 66/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandoberrdorf (Gemeinde Waldsolms), Band 39, Blatt 1413,

lfd. Nr. 56, Flur 2, Flurstück 172, Grünland, Unten in der Griedelbach, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 57, Flur 2, Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Klappfeld 7, Größe 11,86 Ar,

lfd. Nr. 58, Flur 4, Flurstück 116, Ackerland, Am Rothenstein, Größe 31,12 Ar,

lfd. Nr. 59, Flur 4, Flurstück 155/2, Gartenland, Mitten in der Griedelbach, Größe 4,86 Ar,

lfd. Nr. 60, Flur 5, Flurstück 87, Ackerland, Hahnwäsen, Größe 60,94 Ar,

lfd. Nr. 61, Flur 6, Flurstück 26, Ackerland, Auf dem Weinbornsweg, Größe 72,00 Ar,

lfd. Nr. 62, Flur 7, Flurstück 34, Grünland, Am Hohenrain, Größe 23,20 Ar,

lfd. Nr. 63, Flur 7, Flurstück 33, Grünland, am hohen Rain, Größe 32,66 Ar, soll am Mittwoch, dem 26. April 1989, 8.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelmine Kaus geb. Baumann, — zur Hälfte —,
- b) 1. Wilhelmine Kaus geb. Baumann,
2. Wilfried Günter Kaus, alle in 6331 Waldsolms,

zu 1 und 2, — in Erbengemeinschaft —, zu b) — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 172 auf	3 060,— DM,
Flur 2, Flurstück 255 auf	131 160,— DM,
Flur 4, Flurstück 116 auf	6 224,— DM,
Flur 4, Flurstück 155/2 auf	2 430,— DM,
Flur 5, Flurstück 87 auf	12 188,— DM,
Flur 6, Flurstück 26 auf	10 800,— DM,
Flur 7, Flurstück 34 auf	2 320,— DM,
Flur 7, Flurstück 33 auf	3 266,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 1. 1989 **Amtsgericht**

879

3 K 50/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandoberndorf (Gemeinde Waldsolms), Band 45, Blatt 1589, lfd. Nr. 3, Gemarkung Brandoberndorf, Flur 2, Flurstück 80/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Schulacker 9 (Zweifamilienwohnhaus mit Garage), Größe 7,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Angelika See geb. Schmidt, Waldsolms-Brandoberndorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 80/2 auf 315 670,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 2. 1989

Amtsgericht

880

61 K 107/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 698, Blatt 35 232, eingetragene Grundeigentum: 776,028/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 64, Flurstück 41/5, Hof- und Gebäudefläche, Eltviller Straße 19—21, Größe 30,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet

mit Nr. 44; zum Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Doppelparker Nr. 28;

soll am Montag, dem 24. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1988

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Schwabe in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 1. 1989

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt (UVF) am 12. März 1989

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) — i. d. F. vom 1. März 1981 (GVBl. I S. 109), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235) — und § 26 der Kommunalwahlordnung (KWO) — vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1988 (GVBl. I S. 293) — werden nachfolgend die in der öffentlichen Sitzung des Umlandverbandswahlausschusses am 9. Februar 1989 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Verbandstag des Umlandverbands Frankfurt am 12. März 1989 bekanntgemacht.

6000 Frankfurt am Main, 15. Februar 1989

Der Umlandverbandswahlleiter
gez. Saftig
Erster Beigeordneter

Wahlkreis I

Stadt Frankfurt am Main und Stadt Bad Vilbel

Liste 1

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Kreling, Hermann-Josef, geb. 1928 in Frankfurt am Main, Verbandsdirektor des UVF, Hohe Stätte 13, Frankfurt am Main
2. Daum, Heinz, geb. 1935 in Frankfurt am Main, Stadtrat, An der Nachtweide 2, Frankfurt am Main
3. Diehl, Franz, geb. 1923 in Frankfurt am Main, Landwirt, Oeserstraße 80, Frankfurt am Main
4. Dr. Spitz, Herbert, geb. 1928 in Schlackenwerth/Böhmen, Berufsschullehrer a. D., Elbfallweg 8, Bad Vilbel
5. Birkenfeld-Pfeiffer, Daniela, geb. 1959 in Frankfurt am Main, Rechtsreferendarin, Im Uhrig 28, Frankfurt am Main
6. Dr. Küppers, Hans, geb. 1934 in Duisburg, Stadtrat, Töplitzstraße 11, Frankfurt am Main
7. Schwarz, Edwin, geb. 1948 in Frankfurt am Main, Oberstudienrat, Raiffeisenstraße 88, Frankfurt am Main
8. Herkströter, Martin, geb. 1954 in Offenbach am Main, Rechtsanwalt/Geschäftsführer, Elsa-Brandström-Straße 22, Offenbach am Main
9. Dr. Hraby, Ernst, geb. 1952 in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt, Mailänder Straße 21, Frankfurt am Main
10. Beckmann, Johannes, geb. 1924 in Essen, Oberamtsrat a. D., Carl-Barthel-Weg 5, Frankfurt am Main
11. Serke, Bernd-Dieter, geb. 1940 in Broes, Ingenieur, Flurscheideweg 11, Frankfurt am Main
12. Dr. Stammler, Wolfgang, geb. 1937 in Berlin, Vors. Richter, Gartenstraße 116, Frankfurt am Main
13. Dr. Harting, Friedhelm, geb. 1938 in Hannover, Rechtsanwalt, Am Bächelchen 40, Frankfurt am Main
14. Lehmann, Joachim, geb. 1935 in Münster/Westf., kfm. Angestellter, An der Lühe 8, Frankfurt am Main
15. Caspar, Ulrich, geb. 1956 in Frankfurt am Main, Dipl.-Betriebswirt, Woogstraße 131, Frankfurt am Main

16. Reifschneider, Wolfgang, geb. 1950 in Frankfurt am Main, Elektrotechniker, Arnoldstraße 8, Frankfurt am Main
17. Dr. Bartelt, Ralf-Norbert, geb. 1956 in Frankfurt am Main, Arzt, Praunheimer Weg 25, Frankfurt am Main
18. Gritschke, Elfriede, geb. 1936 in Frankfurt am Main, selbst. Unternehmerin, Friedensstraße 51, Bad Vilbel
19. Mertens, Bernhard, geb. 1942 in Euskirchen, Bauingenieur, Saarbrücker Straße 27, Frankfurt am Main
20. Höfner, Helmut, geb. 1934 in Gaukönigshofen, Ingenieur, Homburger Landstraße 694, Frankfurt am Main
21. Borgstede, Ilse, geb. 1923 in Breslau, Lehrerin, Tannenkopfweg 51, Frankfurt am Main
22. Goeder, Fritz, geb. 1917 in Essen, Baukaufmann, Eschersheimer Landstraße 431, Frankfurt am Main
23. Klug, Herbert, geb. 1935 in Frankfurt am Main, Bankkaufmann, Tucholskystraße 29, Bad Vilbel
24. Pfender, Bernhard, geb. 1937 in Köln, Industriekaufmann, Am Rüttschlehen 23, Frankfurt am Main
25. Schneider, Barbara, geb. 1958 in Frankfurt am Main, Studentin, Am Dorfgarten 34, Frankfurt am Main
26. Ott, Fritz, geb. 1931 in Frankfurt am Main, Metzgermeister, Mainzer Landstraße 135, Frankfurt am Main
27. Wolf, Helger, geb. 1939 in Frankfurt am Main, Kaufmann, Rheinstraße 12, Frankfurt am Main
28. Wessel, Bernd, geb. 1942 in Berlin, Bankbeamter, Rudolf-Breitscheid-Straße 22, Frankfurt am Main
29. Zalewski, Gisela, geb. 1931 in Königsberg, Hausfrau, Atzelbergstraße 18, Frankfurt am Main
30. von Hallensleben-Linsenhoff, Ruth, geb. 1917 in Hamburg, Geschäftsfrau, Böhmerstraße 53, Frankfurt am Main
31. Hartwich, Gabriele, geb. 1958 in Frankfurt am Main, selbst., Hausverwaltung, Auf der Lindenhöhe 2, Frankfurt am Main
32. Meister, Alfons, geb. 1937 in Frankfurt am Main, selbst. Kaufmann, Hedderheimer Landstraße 16, Frankfurt am Main
33. Laufert, Gabriele, geb. 1967 in Frankfurt am Main, Auszubildende, Elektronstraße 84, Frankfurt am Main
34. Härter, Markus, geb. 1960 in Offenbach am Main, Dipl.-Ingenieur, Wiener Straße 56, Frankfurt am Main
35. Wiegand, Heinrich, geb. 1921 in Tann/Kr. Bad Hersfeld, Lehrer, Am Dachsberg 95, Frankfurt am Main
36. Wetzel, Adalbert, geb. 1944 in Euerdorf, Verwaltungsangestellter, Iselinstraße 4, Frankfurt am Main
37. Quirin, Stefan, geb. 1958 in Frankfurt am Main, Metallbau-schlosser, Maßbornstraße 100, Frankfurt am Main
38. Walter, Karl-Heinz, geb. 1927 in Frankfurt am Main, Verkaufsleiter, Welschgrabenstraße 6, Frankfurt am Main
39. Lotz, Roland, geb. 1957 in Hanau, Bahnfahrer, Wolfhagener Straße 37, Frankfurt am Main
40. Schirmer, Franz, geb. 1934 in Burgsteinfurt, kfm. Angestellter, Am Fischstein 70, Frankfurt am Main
41. Port, Jürgen, geb. 1962 in Frankfurt am Main, Student, Mönchstraße 3, Frankfurt am Main
42. Reusch, Franz-Georg, geb. 1938 in Limburg a. d. Lahn, Verwaltungsangestellter, Ernst-Kahn-Straße 21, Frankfurt am Main

43. Weiser, Frank, geb. 1948 in Gütersloh, Verwaltungsangestellter, Vatterstraße 5, Frankfurt am Main
44. Fritz, Rudolf, geb. 1935 in Offenbach am Main, Studienrat, Zum Erlengrund 11, Frankfurt am Main
45. Endres, Georg, geb. 1939 in Frankfurt am Main, kfm. Angestellter, Kehrreinststraße 8, Frankfurt am Main
46. Freifrau von Rotenhan, Regine, geb. 1940 in Karl-Marx-Stadt, Hausfrau/Betriebswirtin, An den Drei Brunnen 42, Frankfurt am Main
47. Scherling, Hilmar, geb. 1926 in Leipzig, Rentner, Jakob-Schiff-Straße 6, Frankfurt am Main

Liste 2**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Dr. Behrendt, Rembert, geb. 1937 in Schwantainen, Rechtsanwalt und Notar, Kreuzerhohl 22, Frankfurt am Main
2. Jost, Heidi, geb. 1938 in Hamburg, Sekretärin, Atzelbergstraße 62, Frankfurt am Main
3. Prof. Sander, Reinhard, geb. 1921 in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt, Wiesenau 58, Frankfurt am Main
4. Michel, Hans-Georg, geb. 1938 in Haselünne, Arbeitsdirektor, Goldsteinstraße 313, Frankfurt am Main
5. Henrich, Gisela, geb. 1939 in Frankfurt am Main, Angestellte, Leuchte 70, Frankfurt am Main
6. Gross, Werner, geb. 1948 in Frankfurt am Main, Dipl.-Ingenieur, Berliner Straße 52, Bad Vilbel
7. Protzmann, Hans-Karl, geb. 1944 in Schwichteler, Angestellter, Großer Hasenpfad 80, Frankfurt am Main
8. Ruwwe, Sabine, geb. 1947 in Stuttgart, Dipl.-Geologin, Burgfriedenstraße 2, Frankfurt am Main
9. Dr. Rautenberg, Thomas, geb. 1957 in Frankfurt am Main, Jurist, Wasserweg 4, Frankfurt am Main
10. Burow, Dieter, geb. 1940 in Burgdorf, Fraktionsassistent, Marbachweg 351, Frankfurt am Main
11. Kemper, Brigitte, geb. 1959 in Frankfurt am Main, Angestellte, Meersburger Straße 13, Frankfurt am Main
12. Dr. Kummer, Michael, geb. 1949 in Wiesbaden, Denkmalpfleger, Am Mühlgarten 11, Frankfurt am Main
13. Knapp, Dieter, geb. 1942 in Frankfurt am Main, Lehrer, Albanusstraße 8, Frankfurt am Main
14. Will, Michaela, geb. 1962 in Frankfurt am Main, Rechtsreferendarin, In den Waldgärten 11, Frankfurt am Main
15. Weinrich, Gerhard, geb. 1948 in Bergen-Enkheim, Geschäftsführer, Kirchgasse 9, Frankfurt am Main
16. Dr. Seidelmann, Christoph, geb. 1943 in Koblenz, Volkswirt, Schleidenstraße 20, Frankfurt am Main
17. Rossbrey-Helfer, Petra, geb. 1959 in Düsseldorf, Assessorin, Alt-Bornheim 22, Frankfurt am Main
18. Ebert, Werner, geb. 1936 in Breslau, Forstbeamter, Flughafenstraße 3, Frankfurt am Main
19. Zimmer, Hans-Ulrich, geb. 1938 in Berlin, Stadtplaner, Hartmann-Ibach-Straße 105, Frankfurt am Main
20. Ackermann, Lony, geb. 1939 in Stronn/Oels, Dipl.-Ingenieur, Eschersheimer Landstraße 101, Frankfurt am Main
21. Rein, Erich, geb. 1943 in Frankfurt am Main, Kriminalbeamter, Quellenstraße 12, Bad Vilbel
22. Dr. Wolter, Hans, geb. 1956 in Cochem, Politikwissenschaftler, Günthersburgallee 74, Frankfurt am Main
23. Schramm, Hildegard, geb. 1927 in Wiesengrund, Rentnerin, Praunheimer Weg 21, Frankfurt am Main
24. Gesell, Rudolf, geb. 1932 in Frankfurt am Main, Postbeamter, Damaschkeanger 196, Frankfurt am Main
25. Lünzer, Claus-Jürgen, geb. 1944 in Frankfurt am Main, Versicherungskaufmann, Sindlinger Bahnstraße 116, Frankfurt am Main
26. Michel-Himstedt, Doris, geb. 1950 in Frankfurt am Main, Hausfrau, Taläckerstraße 24, Frankfurt am Main
27. Fritz, Hans, geb. 1932 in Frankfurt am Main, Betriebsratsvorsitzender, Fritz-Tarnow-Straße 11, Frankfurt am Main
28. Pape, Klaus, geb. 1948 in Limburg a. d. Lahn, Verwaltungsbeamter, Bodenbacher Weg 2, Frankfurt am Main
29. Köstlin, Reinhart, geb. 1941 in Rostock, Verwaltungsbeamter, Günthersburgallee 46, Frankfurt am Main
30. Ringelstetter, Wolfgang, geb. 1946 in Frankfurt am Main, techn. Betriebswirt, Kleestraße 5, Frankfurt am Main

31. Pöhlmann, Artur, geb. 1925 in Frankfurt am Main, Amtsrat, Talstraße 92, Frankfurt am Main
32. Semmelbauer, Karl, geb. 1929 in Frankfurt am Main, Revisor, Eschersheimer Landstraße 459, Frankfurt am Main
33. Pohlens, Frank, geb. 1941 in Waldenburg, Fraktionsassistent, Schwalbenweg 40, Frankfurt am Main
34. Schmidt, Jürgen-Heinrich, geb. 1942 in Przemysl, Referent, Hammarskjöldring 105, Frankfurt am Main
35. Foerster, Karl-Heinz, geb. 1943 in Weimar, Werbekaufmann, Westerbachstraße 103, Frankfurt am Main

Liste 3**DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Guder, Karin, geb. 1953 in Bad Freienwalde, Angestellte, Nesenstraße 7, Frankfurt am Main
2. Damian, Michael, geb. 1944 in Mayschoß, Studienrat, Herzbergstraße 10, Frankfurt am Main
3. Maltz, Anne, geb. 1959 in Münchberg/Hof, Dipl.-Volkswirtin, Neuhausstraße 6, Frankfurt am Main
4. Hettler, Hans, geb. 1947 in Stuttgart, Betriebswirt, Lenaustraße 47, Frankfurt am Main
5. Dr. phil. Schneider-Kuszmierzcyk, Hannelore, geb. 1946 in Wiesbaden, Sozialwissenschaftlerin, Unter den Akazien 11, Frankfurt am Main
6. Rahlwes, Björn Uwe, geb. 1960 in Frankfurt am Main, Vikar, Am Schwalbenschwanz 17, Frankfurt am Main
7. Tuckfeld, Manon, geb. 1961 in Hameln, Studentin, Ostendstraße 78, Frankfurt am Main
8. Morgenstern, Manfred, geb. 1950 in Bremthal/Ts., Dipl.-Soziologe, Robert-Blum-Straße 4, Frankfurt am Main
9. James, Ursula, geb. 1939 in Halle, Angestellte, Siebenbürgenstraße 8, Frankfurt am Main
10. Lesser, Martin, geb. 1954 in Dernbach, Rechtsreferendar, Friedberger Landstraße 169, Frankfurt am Main
11. Mütze, Rolf, geb. 1959 in Korbach, Liebigstraße 39, Frankfurt am Main

Liste 4**Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**

1. Stein, Volker, geb. 1950 in Frankfurt am Main, Kreisbeigeordneter, Marbachweg 77, Frankfurt am Main
2. Schimpff, Thomas, geb. 1959 in Ballenstedt, Gerichtsreferendar, Alt Praunheim 75, Frankfurt am Main
3. Dr. von Lindeiner-Wildau, Klaus, geb. 1937 in Amsterdam, Wirtschaftsjurist, Winterbachstraße 42, Frankfurt am Main
4. Kubitz, Klaus Peter, geb. 1942 in Frankfurt am Main, Bankangestellter/Rechtsanwalt, Bachwiesenstraße 10 a, Bad Vilbel
5. Zilg, Gert, geb. 1937 in Goslar, Bankkaufmann, Herderstraße 2, Bad Vilbel
6. Kuhl, Albert, geb. 1935 in Frankfurt am Main, kfm. Angestellter, Gangstraße 26, Frankfurt am Main
7. Becht, Sibylle, geb. 1963 in Wiesbaden, PR-Beraterin, Gabelsbergerstraße 2, Frankfurt am Main
8. Escher, Caritas, geb. 1926 in Trier/Mosel, Steuerberaterin, Amöneburger Straße 16, Frankfurt am Main
9. Clemens, Peter, geb. 1932 in Achern, Ingenieur, Liebigstraße 10, Frankfurt am Main
10. Scholz, Hans-Joachim, geb. 1935 in Breslau, techn. Kaufmann, Frankenallee 329, Frankfurt am Main
11. Schulz, Uwe, geb. 1962 in Berlin, Student, Lamboystraße 26, Frankfurt am Main
12. Freund-Hahn, Heike, geb. 1956 in Düsseldorf, Rechtsanwältin, Weitzesweg 2 a, Bad Vilbel
13. Reinhard, Albrecht, geb. 1957 in Frankfurt am Main, Hausmann, Steinauer Straße 31, Frankfurt am Main
14. Conzelmann, Jürgen, geb. 1950 in Haigerloch, Rechtsanwalt, Humboldtstraße 2, Frankfurt am Main
15. Prior, Egbert, geb. 1963 in Münster, Student, Werrastraße 6, Frankfurt am Main

Liste 5**Deutsche Kommunistische Partei (DKP)**

1. Wagner, Otto, geb. 1948 in Frankfurt am Main, Angestellter, Libellenweg 79, Frankfurt am Main
2. Niebuhr-Huthmacher, Jutta, geb. 1954 in Hochheim am Main, Rechtsanwältin, Lixfelder Weg 15, Frankfurt am Main

3. Maurer, Rudolf, geb. 1931 in Friedberg, Angestellter, Eschersheimer Landstraße 374, Frankfurt am Main
4. Reiningger, Lothar, geb. 1959 in Frankfurt am Main, Werkzeugmacher, Lenaustraße 26, Frankfurt am Main
5. Weidenhammer, Karl-Heinz, geb. 1941 in Breitenbrunnen, Rechtsanwalt, Matthias-Claudius-Straße 2, Bad Vilbel
6. Freyeisen, Brunhilde, geb. 1940 in Mainz, Angestellte, Tituscorso 5, Frankfurt am Main
7. Fischer, Klaus, geb. 1946 in Eickelborn, Politologe, Bonamer Straße 42, Frankfurt am Main
8. Malkomes, Wilhelm, geb. 1925 in Frankfurt am Main, Rentner, Raimundstraße 116, Frankfurt am Main
9. Kahn, Hilde, geb. 1925 in Ludwigshafen, Rentnerin, Vatterstraße 41, Frankfurt am Main
10. Schmidt, Walter, geb. 1948 in Oppenrod, Angestellter, Altebornstraße 7, Frankfurt am Main
11. Dr. Eckert, Rainer, geb. 1944 in Würzburg/Hessen, Angestellter, Königslacher Straße 22, Frankfurt am Main
12. Fornoni, Dieter, geb. 1946 in Pforzheim, Betriebswirt (grad.), Heimchenweg 3, Frankfurt am Main
13. Lehr, Karl, geb. 1897 in Bad Vilbel, Rentner, Homburger Straße 38, Bad Vilbel

Liste 6**Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**

1. Beul, Karl-Heinz, geb. 1951 in Frankfurt am Main, Taxiunternehmer, Johanna-Kirchner-Straße 6, Frankfurt am Main
2. Ott, Volker, geb. 1946 in Miltenberg, Rehabilitand, Deuil-la-Barre-Straße 110, Frankfurt am Main
3. Maluschka, Ilona, geb. 1955 in Aussig/Elbe, Krankenschwester, Westerwaldstraße 31, Frankfurt am Main
4. Todt, Ursula, geb. 1920 in Siegen, Hausfrau, Am Hang 62 a, Bad Vilbel
5. Wintzer, Holger, geb. 1966 in Lüdenscheid, Student, Otto-Bussmann-Straße 60, Bad Vilbel
6. Friedrich, Oliver, geb. 1968 in Wolfsburg, Auszubildender, Langweidenstraße 32, Frankfurt am Main
7. Mierse, Frank, geb. 1966 in Bad Vilbel, Zivildienstleistender, Friedrich-Ebert-Straße 97, Bad Vilbel
8. Schlegelmilch, Kai, geb. 1965 in Frankfurt am Main, Student, Kurt-Moosdorf-Straße 59, Bad Vilbel
9. Massek, Frank, geb. 1968 in Frankfurt am Main, Auszubildender, Ackermannstraße 43, Frankfurt am Main
10. Queisser, Steffen, geb. 1966 in Frankfurt am Main, Auszubildender, Rhönstraße 4, Bad Vilbel

Wahlkreis II**Stadt Offenbach am Main****Liste 1****Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1. Bodensohn, Klaus, geb. 1941 in Offenbach am Main, Ingenieur, Rhönstraße 76, Offenbach am Main
2. Bär, Walter, geb. 1931 in Offenbach am Main, Ltd. Regierungsdirektor, Eduard-Oehler-Straße 20 a, Offenbach am Main
3. Kurt, Maria, geb. 1928 in Offenbach am Main, Dipl.-Kaufmann, Im Frankfurter Grund 12, Offenbach am Main
4. Werné, Klaus-Josef, geb. 1941 in Offenbach am Main, Bezirksleiter, Elbestraße 32, Offenbach am Main
5. Schnitzer, Emmi, geb. 1936 in Göttingen, Hausfrau, Spießstraße 7, Offenbach am Main
6. Reichenbach, Christel, geb. 1944 in Offenbach am Main, Hausfrau, Am Aussichtsturm 23, Offenbach am Main
7. Weiland, Karl, geb. 1931 in Offenbach am Main, Elektro-Ingenieur, Am Klängenrain 4, Offenbach am Main
8. Hammann, Günther, geb. 1946 in Marburg/Lahn, Polizeibeamter, Mühlheimer Straße 202, Offenbach am Main
9. Lohrber, Theodor, geb. 1937 in Offenbach am Main, techn. Angestellter, Odenwaldring 39, Offenbach am Main

Liste 2**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Walther, Norbert, geb. 1940 in Offenbach am Main, Dipl.-Verwaltungswirt, Bildstockstraße 8, Offenbach am Main
2. Dr. Schmitt-Wellbrock, Wolfgang, geb. 1948 in Melkendorf, Richter, Blumenstraße 15, Offenbach am Main
3. Schmieden, Arnold, geb. 1937 in Saarbrücken, Verw.-Beamter, Luisenstraße 2, Offenbach am Main

4. von Rockenthien, Albert, geb. 1936 in Delitzsch, Prokurist, Am Hirtenschild 23, Offenbach am Main
5. Skowronek, Gisela, geb. 1945 in Funnix, Sekretärin, Alicestraße 45, Offenbach am Main
6. Wildhirt, Stephan, geb. 1954 in Offenbach am Main, Dipl.-Pädagoge, Senefelderstraße 120, Offenbach am Main
7. Noé, Walter, geb. 1955 in Münstereifel, Dipl.-Geograph, Bismarckstraße 159, Offenbach am Main
8. Seip-Reinersmann, Rita, geb. 1949 in Duisburg, Hausfrau, Am Pförtengraben 5 A, Offenbach am Main
9. Taise, Klaus Ernst, geb. 1924 in Soldin, Beamter a. D., Brahmsstraße 21, Offenbach am Main

Liste 3**DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Hoffmann, Ekkehard, geb. 1939 in Offenbach am Main, Gastwirt, Bismarckstraße 177, Offenbach am Main
2. Weiterschan, Thomas, geb. 1955 in Stuttgart, Designer, Speyerstraße 18, Offenbach am Main

Liste 4**Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**

1. Walther, Ferdi, geb. 1936 in Offenbach am Main, Stadtrat a. D., Obere Grenzstraße 97, Offenbach am Main
2. Heising, Wilderich, geb. 1939 in Berlin, Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Berliner Straße 282, Offenbach am Main
3. Carls, Heidie, geb. 1948 in Gelsenkirchen, Angestellte, Lindenstraße 21, Offenbach am Main
4. Dr. Drosdeck, Thomas, geb. 1960 in Offenbach am Main, Rechtsreferendar, Ahornstraße 71, Offenbach am Main
5. Grenz, Amelie, geb. 1947 in Offenbach am Main, Juristin, Brandsbornstraße 73, Offenbach am Main

Liste 5**Deutsche Kommunistische Partei (DKP)**

1. Usinger, Helmut, geb. 1930 in Offenbach am Main, kfm. Angestellter, Hamburger Straße 39, Offenbach am Main
2. Renell, Eveline, geb. 1947 in Werder, Lehrerin, Taunusring 3, Offenbach am Main
3. Welzenheimer, Rudolf, geb. 1950 in Frankfurt am Main, kfm. Angestellter, Ludwigstraße 11, Offenbach am Main
4. Keim, Christiane, geb. 1961 in Offenbach am Main, Arzthelferin, Kaiserstraße 80, Offenbach am Main
5. Hartmann, Klaus, geb. 1954 in Offenbach am Main, Beamter, Starkenburgring 4, Offenbach am Main
6. Wabra-Collet, Franz, geb. 1943 in Asch/CSSR, Angestellter, Taunusring 13, Offenbach am Main
7. Hüpenbecker, Anneli, geb. 1954 in Offenbach am Main, Angestellte, Wikingerstraße 53, Offenbach am Main
8. Borst, Dora, geb. 1929 in Neustadt, Angestellte, Kaiserstraße 37, Offenbach am Main
9. Seibert, Wolfgang, geb. 1949 in Frankfurt am Main, Korrektor, Waldstraße 109, Offenbach am Main
10. Diehl, Günther, geb. 1946 in Wiesbaden, kfm. Angestellter, Konrad-Adenauer-Straße 48, Offenbach am Main

Liste 6**Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**

1. Götz, Ralf, geb. 1968 in Offenbach am Main, Wehrdienstleistender, Waldstraße 229, Offenbach am Main
2. Schäfer, Brigitte, geb. 1942 in Fürstenwalde, Bankangestellte, Blumenstraße 76, Offenbach am Main

Wahlkreis III**Hochtaunuskreis****Liste 1****Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1. Dr. Jürgens, Klaus-Peter, geb. 1933 in Arnberg/Ostprien, Landrat, Leopoldsweg 45, Bad Homburg v. d. Höhe
2. Liese, Gerhard, geb. 1939 in Gernrode, Ltd. Schulamtsdirektor, Herrengarten 2, Usingen
3. Prof. Söhnlein, Walter, geb. 1931 in Amberg/Bayern, Hochschullehrer, Marienbader Platz 20, Bad Homburg v. d. Höhe
4. Harders, Rudolf, geb. 1935 in Emden, Bürgermeister/Assessor, Gotische Straße 16, Oberursel (Taunus)
5. König, Josef, geb. 1931 in Unterlohma, Bürgermeister a. D., Sennestraße 2, Wehrheim

6. Weber, Antonius, geb. 1930 in Köln, Bürgermeister, Reichenbachweg 21 e, Königstein im Taunus
7. Alsheimer-Barthel, Cornelia, geb. 1962 in Bad Homburg v. d. Höhe, Studienreferendarin, Georg-Pingler-Straße 6, Königstein im Taunus
8. Martin, Walter, geb. 1928 in Frankfurt am Main, Beamter a. D., Birkenweg 10, Steinbach (Taunus)
9. Tröger, Sighart, geb. 1934 in Bautzen, Dipl.-Ingenieur, Im Sand 15, Kronberg im Taunus
10. Bellino, Holger, geb. 1959 in Bad Homburg v. d. Höhe, Dipl.-Kaufmann, Rosenweg 3, Neu-Anspach
11. Namyslo, Alfred, geb. 1926 in Schwesterwitz/Oberschlesien, Industriekaufmann, Brendelstraße 16, Friedrichsdorf
12. Herber, Hellwig, geb. 1957 in Ulmbach/Steinau, Bürgermeister, Frankfurter Straße 56, Grävenwiesbach
13. Hahl, Martin, geb. 1959 in Bad Homburg v. d. Höhe, Verw.-Beamter, Am Arnsgarten 17, Schmitten
14. Messinger, Werner, geb. 1943 in Bad Camberg, Bankangestellter, In der Schweiz 6, Weilrod
15. Sowaidnig, Axel, geb. 1938 in Dresden, Architekt, Auf der Platt 22, Glashütten
16. Sothmann, Bärbel, geb. 1939 in Neuruppin, Betriebswirt, Friedrichsdorfer Straße 1, Bad Homburg v. d. Höhe
17. Gab, Josef, geb. 1943 in Steinbach/Westerwald, Verw.-Beamter, Tilsiter Straße 6, Oberursel (Taunus)
18. Dr. Drexelius, Günter, geb. 1939 in Ennest/Olpe, Beamter/Präsident, Johann-Sebastian-Bach-Straße 81, Usingen
19. Oehling, Alois, geb. 1936 in Frankfurt am Main, Dipl.-Finanzwirt, Am Hebestumpf 1, Wehrheim
20. Mann, Helmut, geb. 1952 in Schmitten, Bankfachwirt, Dürerstraße 95, Neu-Anspach
21. Schulte-Mattler, Wilhelm, geb. 1932 in Hamburg, Architekt, Im Haderheck 23, Königstein im Taunus
22. Fischer, Klaus-Jürgen, geb. 1939 in Köritz/Dosse, Dipl.-Ingenieur, Obererlenbacher Straße 30, Friedrichsdorf
23. Münch, Peter, geb. 1930 in Berlin, Kaufmann, Heinrich-von-Kleist-Straße 54, Bad Homburg v. d. Höhe
24. Tausch, Rolf, geb. 1945 in Laubach, Verw.-Beamter, Am Schindling 25, Grävenwiesbach
25. Milberg, Gunnar, geb. 1955 in Königstein im Taunus, Jurist, Steinstraße 29, Kronberg im Taunus
26. Klima, Wolfram, geb. 1954 in Duisburg, Bundesbahnbeamter, Frankfurter Straße 14, Steinbach (Taunus)
27. Paris, Gudrun, geb. 1944 in Blieskastell, Hausfrau, Weserstraße 11, Wehrheim
28. Kloepfel, Edmund, geb. 1929 in Aachen, Dipl.-Ingenieur, Steinbacher Weg 3, Bad Homburg v. d. Höhe
29. Stroh, Hans, geb. 1936 in Frankfurt am Main, Dipl.-Bauingenieur, Lindenweg 9, Kronberg im Taunus
30. Kumpel, Richard, geb. 1923 in Hamburg, Ingenieur i. R., Am Belzbecker 28, Neu-Anspach
31. Kaunzner, Heidrun, geb. 1960 in Frankfurt am Main, Dipl.-Ingenieur, Lindenstraße 55, Bad Homburg v. d. Höhe
32. Berg, Ingrid, geb. 1936 in Oldenburg/Holstein, Hausfrau, Nachtigallenweg 3, Glashütten
33. Kuchler, Wilhelm, geb. 1936 in Frankfurt am Main, Dipl.-Kaufmann, Burger Straße 8 a, Kronberg im Taunus
9. Klein, Ernst, geb. 1931 in Frankfurt am Main, Fernmeldetechniker, Schreyerstraße 40, Kronberg im Taunus
10. Dr. Klar-Scheinert, Dietlinde, geb. 1951 in Bad Soden-Salmünster, Dipl.-Biologin, An der Flurscheid 47, Bad Homburg v. d. Höhe
11. Dornbusch, Klaus, geb. 1950 in Anspach, Vermessungstechniker, Saalburgstraße 16 a, Neu-Anspach
12. Dr. Otto, Johannes, geb. 1931 in Tschischdorf, Dipl.-Landwirt, Forsthausstraße 14, Wehrheim
13. Damerow, Dieter, geb. 1935 in Ratzeburg, Tischlermeister, Odenwaldstraße 14, Bad Homburg v. d. Höhe
14. Hartherz, Renate, geb. 1937 in Eisenach/Th., Lehrerin, Kurt-Schumacher-Straße 9 b, Neu-Anspach
15. Ludwig, Henny, geb. 1933 in Berlin, Verwaltungsangestellte, Herderstraße 24, Bad Homburg v. d. Höhe
16. Schmück, Manfred, geb. 1937 in Anspach, Angestellter, Usastraße 58, Neu-Anspach
17. Vietor, Konrad, geb. 1926 in Frankfurt am Main, Rentner, Louisenstraße 89, Bad Homburg v. d. Höhe
18. Münnich, Brigitte, geb. 1944 in Siegen/Westf., Angestellte/Hausfrau, Feldbergstraße 11, Neu-Anspach
19. Beithan, Karl-Heinz, geb. 1927 in Frankfurt am Main, Rentner, Köppler Weg 18, Grävenwiesbach

Liste 3**DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Lange, Dirk, geb. 1962 in Schwelm, Student, Eichelweg 25, Weilrod
2. Springer, Wolfgang, geb. 1944 in Tettang, Angestellter, Im Hirschgarten 17, Glashütten
3. Burghardt, Horst, geb. 1958 in Friedrichsdorf, Verwaltungsangestellter, Wimsbacher Straße 23, Friedrichsdorf
4. Brehmer-Hondrich, Gudrun, geb. 1949 in Remscheid, Mutter, Schreyerstraße 2, Kronberg im Taunus

Liste 4**Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**

1. Beck, Klaus, geb. 1943 in Schwandorf, Jurist, Altkönigblick 8, Oberursel (Taunus)
2. Gerhold, Heinrich, geb. 1937 in Hannover, Stadtrat, Kösliner Weg 6, Bad Homburg v. d. Höhe
3. Heß, Wilhelm, geb. 1947 in Frankfurt am Main, kfm. Angestellter, An der Schnepfenburg 1, Friedrichsdorf
4. Bonnet, Reiner, geb. 1941 in Frankfurt am Main, Wirtschaftsingenieur, Galgenfeld 3, Schmitten
5. Wischer, Gerlinde, geb. 1936 in Lübeck, Hausfrau, Heuhohlweg 8, Königstein im Taunus
6. Klose, August, geb. 1939 in Waissak/CSSR, Studiendirektor, Nassauer Ring 4, Neu-Anspach
7. Dietz, Martin, geb. 1937 in Heidelberg, Dipl.-Landwirt, Wiesenau 81, Wehrheim
8. Gruber, Ulrich, geb. 1937 in Berlin, Direktor, Heuholweg 1 a, Königstein im Taunus
9. Schön, Helmuth, geb. 1934 in Gurschdorf, Steinmetzmeister, Herzbergstraße 22, Steinbach (Taunus)
10. Marx, Norbert, geb. 1948 in Bad Homburg v. d. Höhe, Kaufmann, Dürerweg 6, Friedrichsdorf
11. Gries, Ekkehard, geb. 1936 in Eichenberg/Nordhessen, MdB, Im Hopfengarten 22, Oberursel (Taunus)

Liste 2**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Herbst, Walter, geb. 1929 in Frankfurt am Main, Bürgermeister, Stettiner Straße 101, Steinbach (Taunus)
2. Pfaff, Karlheinz, geb. 1926 in Oberursel (Taunus), Bürgermeister a. D., Meiersberg 5, Oberursel (Taunus)
3. Hahn, Bruno, geb. 1927 in Deutsch-Damerau, Pensionär, Bachstraße 4, Weilrod
4. Born, Heinz, geb. 1935 in Frankfurt am Main, Bürgermeister, Bahnhofstraße 36, Neu-Anspach
5. Riecke, Ulf, geb. 1946 in Celle, Geschäftsführer, Saalburgstraße 10 b, Friedrichsdorf
6. Schubert, Gabriele, geb. 1944 in Berlin, Oberstudienrätin, Buchenbuschweg 19, Schmitten
7. Gratz, Hans-Jürgen, geb. 1938 in Königsberg, Angestellter, Akazienstraße 2, Bad Homburg v. d. Höhe
8. Braun, Norbert, geb. 1950 in Bremen, Dipl.-Kaufmann, Gartenstraße 33, Usingen

Liste 5**Deutsche Kommunistische Partei (DKP)**

1. Dr. Jung, Heinz, geb. 1935 in Frankfurt am Main, wissenschaftl. Angestellter, Prinz-Eugen-Straße 19, Weilrod
2. Hüter, Rainer, geb. 1964 in Dietzenbach, Altenpfleger, An der Billwiese 16, Oberursel (Taunus)
3. Ehret, Jörg, geb. 1950 in Freiburg, Angestellter, Erlenweg 37, Bad Homburg v. d. Höhe
4. Christ, Klaus-Peter, geb. 1950 in Frankfurt am Main, Angestellter, Freiherr-vom-Stein-Straße 24, Oberursel (Taunus)
5. Carl, Harald, geb. 1955 in Nauheim, Kraftfahrer, Haberweg 19, Bad Homburg v. d. Höhe
6. Süß, Thomas, geb. 1958 in Bad Homburg v. d. Höhe, Student, An der Billwiese 16, Oberursel (Taunus)
7. Kistenmacher, Thomas, geb. 1951 in Hamburg, Sozialarbeiter, Oberhöchstädter Straße 53, Oberursel (Taunus)

8. Haas, Roland, geb. 1951 in Frankfurt am Main, Bankkaufmann, Akazienstraße 18, Oberursel (Taunus)

Liste 6**Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**

1. Dörfler, Christian, geb. 1967 in Friedberg, Student, Eichenheide 26, Kronberg im Taunus
2. Krause, Ingrid, geb. 1935 in Frankfurt am Main, Bankangestellte, Kransberger Straße 15, Wehrheim
3. Simon, Walter, geb. 1941 in Frankfurt am Main, Bankangestellter, Kransberger Straße 15, Wehrheim

Wahlkreis IV**Main-Taunus-Kreis und Stadt Kelsterbach****Liste 1****Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1. Flaccus, Friedrich, geb. 1930 in Saarburg/Trier, Bürgermeister, Schwarzbachstraße 1, Hofheim am Taunus
2. Dr. Stephan, Winfried, geb. 1935 in Kelkheim-Hornau, Bürgermeister, Heinrich-von-Kleist-Straße 3, Kelkheim
3. Lauck, Mathäus, geb. 1931 in Flörsheim am Main, Dipl.-Ingenieur, Konrad-Adenauer-Ufer 1, Flörsheim am Main
4. Börs, Hans-Werner, geb. 1928 in Bonn, Bürgermeister, Wiesbadener Straße 13, Kriftel
5. Morhardt, Heinrich, geb. 1919 in Sulzbach (Taunus), Landwirtschaftsmeister, Eschborner Straße 21, Sulzbach (Taunus)
6. Steinbrech, Hermann, geb. 1926 in Kelsterbach, Ingenieur, Dachsgraben 14, Kelsterbach
7. Sauerborn, Herbert, geb. 1936 in Frankfurt am Main-Höchst, Chemielaborant, Kirchgasse 29, Eppstein
8. Zintel, Volker, geb. 1946 in Darmstadt, Bürgermeister, Danziger Allee 43, Hochheim am Main
9. Wehrle, Karl Hermann, geb. 1932 in Lahr, Dipl.-Volkswirt, Am Kalkofen 5, Liederbach am Taunus
10. Fischer, Christian, geb. 1960 in Düsseldorf, kfm. Angestellter, Max-Planck-Straße 19, Eschborn
11. Kollmeier, Wolfgang, geb. 1952 in Okriftel, Studienrat, Flörsheimer Straße 39, Hattersheim am Main
12. Dr. Paschke, Eberhard, geb. 1925 in Danzig, Pensionär, Frankfurter Straße 6, Hofheim am Taunus
13. Simon, Wilfried, geb. 1948 in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt, Hebelstraße 7, Eppstein
14. Appel, Gudrun, geb. 1936 in Berlin, Hausfrau, Staufenstr. 49, Kriftel
15. Paganetti, Karl Otto, geb. 1924 in Kettig, Bundesbahndirektor a. D., Westring 33, Schwalbach am Taunus
16. Häuser, Peter, geb. 1948 in Okriftel, Gewerkschaftssekretär, Waldstraße 83, Kelsterbach
17. Schilling, Liesel, geb. 1941 in Düsseldorf, selbständig, Erlenweg 27, Bad Soden am Taunus
18. Dr. Michel, Franz, geb. 1932 in Berlin, Kaufmann, Rathausstraße 30, Hochheim am Main
19. Siegemund, Dagmar, geb. 1947 in Bad Honnef, Hausfrau, Frankfurter Straße 21, Hofheim am Taunus
20. Dr. Noeske, Gerhard, geb. 1955 in Frankfurt am Main, Arzt, Am Wolfsgraben 23, Kelkheim

Liste 2**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Parian, Bernhard, geb. 1923 in Hochheim am Main, Pensionär, Neugasse 17, Eppstein
2. Treutel, Friedrich, geb. 1929 in Kelsterbach, Bürgermeister, Gerauer Straße 6, Kelsterbach
3. Neuhold, Dora, geb. 1927 in Berlin, Geschäftsführerin, Freiligrathstraße 4, Hofheim am Taunus
4. Grüneberg, Gerd, geb. 1948 in Göttingen, Lehrer, Bahnstraße 35, Kelkheim
5. Wehrheim, Hans Georg, geb. 1929 in Bad Homburg v. d. Höhe, Unternehmensberater, Pestalozzistraße 24, Eschborn
6. Bornemann, Heino, geb. 1944 in Bispingen/Soltau, Beamter, Pfarrgasse 41a, Hochheim am Main
7. Peter, Fredi, geb. 1925 in Großalmerode, Finanzbeamter, Friedrich-Ebert-Straße 12, Hofheim am Taunus
8. Kunze, Dieter, geb. 1938 in Halle, Dipl.-Ingenieur, Friedrich-Ebert-Straße 19, Schwalbach am Taunus
9. Zeller, Jürgen, geb. 1943 in Kelsterbach, Speditionskaufmann, Kantstraße 4, Kelsterbach

10. Mantel, Gerhard, geb. 1944 in Wittenberge, Dipl.-Ingenieur, Fuchstanzstraße 8, Kriftel
11. Löffelholz, Ulrich, geb. 1958 in Frankfurt am Main, Beamter, Am Markt 7, Hattersheim am Main
12. Grallert, Siegfried, geb. 1938 in Hirschberg/Schlesien, Schriftsetzer, Am Untertor 6, Flörsheim am Main
13. Laun, Horst, geb. 1938 in Kelsterbach, Architekt, Schöne Aussicht 13, Kelsterbach
14. Thumser, Karl, geb. 1948 in Bad Soden am Taunus, Regierungsoberrat, Am Haag 32, Bad Soden am Taunus
15. Gehlhaar, Franz-Adolf, geb. 1937 in Königsberg, päd. Leiter i. R., Bergstraße 7, Liederbach am Taunus
16. Stadler, Elke, geb. 1943 in Frankfurt am Main-Höchst, Buchhalterin, Hauptstraße 66, Sulzbach (Taunus)
17. Frank, Manfred, geb. 1939 in Frankfurt am Main, kfm. Angestellter, Talstraße 19, Hofheim am Taunus
18. Schuch, Hans-Joachim, geb. 1934 in Mainz, Kaufmann, Mainzer Landstraße 59, Hattersheim am Main
19. Besser, Siegfried, geb. 1931 in Chemnitz, Hausmeister, Staufenstr. 35, Sulzbach (Taunus)
20. Eirich, Elcke Hermann, geb. 1938 in Hofheim am Taunus, Verw.-Beamter, Zeilsheimer Straße 18, Hofheim am Taunus
21. Weibächer, Hermann, geb. 1949 in Hochheim am Main, Rechtsanwalt, Schwalbenweg 14, Hofheim am Taunus
22. Mehler, Gerd, geb. 1951 in Wiesbaden, Dipl.-Volkswirt, Hauptstraße 51, Flörsheim am Main
23. Giebitz, Josef, geb. 1927 in Blattnitz, Angestellter, Bockenheimer Straße 27, Schwalbach am Taunus

Liste 3**DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Stuchly, Eleonore, geb. 1932 in Bautzen, Angestellte, Schleenweg 10, Eschborn
2. Wolf, Roger, geb. 1962 in Hagen, Student, Rossertstraße 52, Eppstein
3. Thalheimer, Stefan, geb. 1955 in Frankfurt am Main, Lehrer, Feldbergstraße 116, Kelkheim
4. Etzelsberger, Sven, geb. 1969 in Flörsheim am Main, freiberuflich, Adam-Stegerwald-Straße 3, Flörsheim am Main
5. Bender, Monika, geb. 1949 in Oldenburg, Beamtin, Kronberger Straße 39 A, Eschborn
6. Tobisch-Schuster, Therese, geb. 1953 in Böttigheim, Bibliothekarin, Mainstraße 10, Hattersheim am Main
7. Bernhardt, Arnold, geb. 1951 in Treysa, Rechtspfleger, Taunusstraße 20, Schwalbach am Taunus

Liste 4**Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**

1. Knoll, Wolfgang, geb. 1929 in Hirschberg-Cunnersdorf, Erster Kreisbeigeordneter, Philipp-Kremer-Straße 19, Kelkheim
2. Dennig, Rainer, geb. 1941 in Baden-Baden, Stadtrat, Mainstraße 15, Bad Homburg v. d. Höhe
3. Jung, Hans-Jürgen, geb. 1945 in Frankfurt am Main-Höchst, Werbeberater, Villebon-Platz 1, Liederbach am Taunus
4. Muth, Dietrich, geb. 1937 in Frankfurt am Main, kfm. Angestellter, Hölderlinring 14, Hattersheim am Main
5. Jansen, Peter, geb. 1943 in Chemnitz, Dipl.-Ingenieur, Königsberger Straße 32, Kriftel
6. Kohlhauer, Friedrich, geb. 1937 in Frankfurt am Main, Versicherungskaufmann, Im Tokayer 8, Eschborn
7. Henne, Friedhelm, geb. 1940 in Hannover, Werbeberater, Danziger Allee 85e, Hochheim am Main
8. Schneider, Ulrich, geb. 1944 in Erbach, Dipl.-Verwaltungswirt, Taunusstraße 48, Schwalbach am Taunus
9. Menze, Günter, geb. 1935 in Bochum, Erster Stadtrat, Parkstraße 17, Bad Soden am Taunus
10. Dr. Hornke, Ingolf, geb. 1937 in Berlin, Dipl.-Chemiker, Zeilring 19, Eppstein
11. Kolb, Roswitha, geb. 1940 in Angerburg, Hausfrau, Bad-Sodener Straße 1, Sulzbach (Taunus)
12. Fromme, Friedhelm, geb. 1941 in Verl, kfm. Angestellter, Haingrabenstraße 15, Sulzbach (Taunus)

Liste 5**Deutsche Kommunistische Partei (DKP)**

1. Paulus, Gertrude, geb. 1934 in Frankfurt am Main, Angestellte, Rheinlandstraße 6, Schwalbach am Taunus

2. Wagner, Helge, geb. 1953 in Frankfurt am Main-Höchst, Lithograf, Niddastraße 4, Eschborn
3. Pinkowsky, Peter, geb. 1944 in Münzenberg, Werkzeugmacher, Höchster Straße 1, Hattersheim am Main
4. Ahuja, Ravi, geb. 1961 in Aachen, Angestellter, Langer Weg 3, Eschborn

Liste 6**Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**

1. Stühler, Heinrich, geb. 1953 in Frankfurt am Main, Dipl.-Ingenieur, Frankfurter Straße 17, Hofheim am Taunus
2. Artur Brunner, geb. 1949 in Hausen/Taunus, Rentner, Kantstraße 11a, Eschborn
3. Kautsch, Thomas, geb. 1966 in Frankfurt am Main, Student, Max-Baginski-Straße 21, Bad Soden am Taunus

Wahlkreis V**Landkreis Offenbach und Stadt Maintal****Liste I****Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1. Meudt, Hans, geb. 1920 in Frankfurt am Main, Bürgermeister a. D., Breitseeweg 53, Dreieich
2. Faust, Alfons, geb. 1936 in Wattenscheid, Erster Kreisbeigeordneter, Auf der Bulau 18, Dietzenbach
3. Roth, Robert, geb. 1929 in Lämmerspiel, Bürgermeister, Heusenstammer Straße 23, Obertshausen
4. Sukatsch, Joachim, geb. 1937 in Beuthen, Bauingenieur, Riedseestraße 2, Maintal
5. Sattler, Helmut, geb. 1935 in Weiskirchen, Kaufmann, Falltorstraße 20, Rodgau
6. Maurer, Alfons, geb. 1940 in Ober-Roden, Erster Stadtrat, Donaustraße 14, Rödermark
7. Klein, Gerhard, geb. 1947 in Jügesheim, Ingenieur, Giselastraße 44, Seligenstadt
8. Keune, Heinrich, geb. 1928 in Göttingen, Geschäftsführer, Schönbornring 7, Neu-Isenburg
9. Schneider, Klaus-Dieter, geb. 1955 in Weisweil, Stadtplaner, Westendstraße 4b, Langen
10. Jung, Karlheinz, geb. 1939 in Hainstadt, Studiendirektor, Südring 28, Hainburg
11. Bodensohn, Wilfried, geb. 1954 in Lämmerspiel, Dipl.-Finanzwirt, Mühlheimer Straße 28, Mühlheim am Main
12. Schmitz, Lothar, geb. 1942 in Heusenstamm, Bauingenieur, Nieder-Röder Weg 16, Heusenstamm
13. Kirschniok, Leonhard, geb. 1925 in Schoppinitz, Kaufmann, August-Bebel-Straße 23, Egelsbach
14. Simon, Josef, geb. 1939 in Zellhausen, kfm. Angestellter, Bahnhofstraße 149, Mainhausen
15. Lange, Hans-Jürgen, geb. 1949 in Seligenstadt, Geschäftsführer, Wiesenstraße 13, Rodgau
16. Abeln, Bernhard, geb. 1942 in Havixbeck, Bürgermeister, Blumenstraße 2a, Dreieich
17. Schwarz, Georg, geb. 1928 in Seligenstadt, Studiendirektor, Hanauer Landstraße 13, Seligenstadt
18. Himmel, Johannes, geb. 1943 in Streubendorf, Bauingenieur, Rodgaustraße 30, Dietzenbach
19. Pätzold, Leonhard, geb. 1941 in Ratibor, Bauingenieur, Barbarossastraße 64, Dietzenbach
20. Bühl, Hildegard, geb. 1928 in Wiesbaden, Sozialarbeiterin, Bieberer Straße 111, Obertshausen
21. Renftel, Christa, geb. 1931 in Dortmund, Bankkauffrau, Hermann-Löns-Straße 7, Maintal
22. Quilling, Dirk-Oliver, geb. 1965 in Offenbach am Main, Student, Hugenottenallee 6, Neu-Isenburg
23. Korb, Gerhard, geb. 1951 in Hainstadt, Dipl.-Ingenieur, Reichenberger Ring 47, Hainburg
24. Heidler, Wolfgang, geb. 1958 in Frankfurt am Main, Student, Schillerstraße 27, Egelsbach
25. Eisinger, Jutta, geb. 1947 in Herleshäusen, Hausfrau, Ketteler Straße 56, Hainburg
26. Rickert, Michael, geb. 1951 in Seligenstadt, Dipl.-Ingenieur, Hauptstraße 139, Seligenstadt
27. Rhein, Eberhard, geb. 1930 in Oberglogau, Oberstudiendirektor, Luisenstraße 37, Neu-Isenburg
28. Wichtel, Heinz Peter, geb. 1949 in Büdingen, kfm. Angestellter, Darmstädter Straße 56, Obertshausen

29. Gossmann, Horst, geb. 1932 in Offenbach am Main, Feinsattler, Weiskircher Straße 57, Rodgau
30. Flühr, Susanne, geb. 1962 in Frankfurt am Main, Bürokauffrau, Ahornweg 19, Neu-Isenburg
31. Hölzer, Klaus-Peter, geb. 1954 in Frankfurt am Main, Verwaltungsangestellter, Taunusstraße 21, Obertshausen
32. Burow, Klaus, geb. 1939 in Verchentin, Wildmeister, Triebweg 6, Hainburg
33. Ahlborn, Rudolf, geb. 1917 in Wörlitz, Rentner, Friedrich-List-Straße 49, Neu-Isenburg
34. Castner, Gisela, geb. 1925 in Mühlheim am Main, Rentnerin, Breslauer Straße 25, Mühlheim am Main
35. Khalaf, Mahmoud, geb. 1942 in Kairo, Dipl.-Ingenieur, Schwarzbachstraße 3, Rödermark
36. Fürst, Berthold, geb. 1966 in Frankfurt am Main, Student, Schillerstraße 89, Neu-Isenburg
37. Seydewitz, Alfred, geb. 1953 in Katzhütte, Dipl.-Ingenieur, Stauffenbergstraße 12, Mühlheim am Main
38. Holzamer, Horst, geb. 1938 in Heusenstamm, Dipl.-Ingenieur, Rubensstraße 5, Rodgau
39. Haßdenteufel, Helga, geb. 1957 in Friedrichsthal, Industriekaufmann, Dieburger Straße 120, Rödermark
40. Lutz, Klaus Dieter, geb. 1957 in Mainflingen, Verwaltungsjurist, Friedhofstraße 7, Mainhausen
41. Groß, Ladislaus, geb. 1925 in Deutsch-Proben, Rentner, Robert-Bloch-Straße 18, Rödermark
42. Schäfer, Josef, geb. 1942 in Nieder-Roden, freier Handelsvertreter, Krümmelingsweg 28, Rodgau

Liste 2**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Hildebrandt, Helga, geb. 1930 in Kelbra, Speditionskauffrau, Danziger Straße 2, Mainhausen
2. Dr. Keller, Friedrich, geb. 1943 in Landsberg/Warthe, Bürgermeister a. D., Römerstraße 2, Dietzenbach
3. Thomin, Wilhelm, geb. 1923 in Egelsbach, Erster Kreisbeigeordneter a. D., Am Berliner Platz 6, Egelsbach
4. Bettelhäuser, Heinrich, geb. 1948 in Berghausen, Geschäftsführer, Wilhelm-Umbach-Straße 7, Langen
5. Schild-Kreuziger, Kornelia, geb. 1943 in Tetschen/Bodenbach, Kulturamtsleiterin M. A., Hindemithstraße 16a, Maintal
6. Lehr, Horst, geb. 1937 in Mühlheim am Main, Erster Stadtrat, Waldheimer Straße 30, Mühlheim am Main
7. Wendel, Rosemarie, geb. 1937 in Dortmund, Bilanzbuchhalterin, Schneidemühler Straße 9, Rodgau
8. Frey, Hans-Erich, geb. 1935 in Riga, geschäftsführender Direktor, Friedensallee 164, Neu-Isenburg
9. Jesgarek, Michael, geb. 1943 in Berlin, freier Architekt, Buchschlager Allee 12, Dreieich
10. Sänger, Eckart, geb. 1942 in Danzig, Dipl.-Betriebswirt, Im Taubhaus 30, Rödermark
11. Lubig, Heinz, geb. 1926 in Kohlfurt, Angestellter i. R., Martinstraße 31, Hainburg
12. Wenz, Roland, geb. 1939 in Homberg, Betriebswirt, Darmstädter Straße 39, Obertshausen
13. Burkard, Dieter, geb. 1954 in Seligenstadt, Lehrer, Grabenstraße 60, Seligenstadt
14. Truszczynski, Adam, geb. 1918 in Offenbach am Main, Rentner, Hohebergstraße 109, Heusenstamm
15. Schönberg, Karl-Heinz, geb. 1950 in Dudenhofen, Umweltinformatiker, Seestraße 23, Rodgau
16. Wegmann, Hans-Joachim, geb. 1923 in Berlin, Oberingenieur, Schönbornring 5, Neu-Isenburg
17. Roßberg, Helga, geb. 1948 in Neukirchen/Ziegh., Dipl.-Ingenieur/Angestellte, Wernerplatz 2, Langen
18. Bergmann, Gert, geb. 1941 in Hannover, Angestellter, Julius-Leber-Weg 15, Dietzenbach
19. Juritko, Klaus Wilhelm, geb. 1928 in Beuthen, Verwaltungsangestellter, Stettiner Straße 8, Maintal
20. Barthelmes, Klaus, geb. 1957 in Mühlheim am Main, Dipl.-Verwaltungswirt, Büttnerstraße 37, Mühlheim am Main
21. Oberfranz, Karl-Heinz, geb. 1952 in Grebendorf, Grafiker, Am Bienengarten 14, Rödermark
22. Kress, Brigitte, geb. 1943 in Thorn, Hotelfachfrau, Eichen-dorfstraße 63a, Seligenstadt

23. Werner, Anton, geb. 1933 in Klein-Krotzenburg, Geschäftsführer, Spessartstraße 49, Hainburg
24. Wehner, Heide-Marie, geb. 1945 in Römershausen, Verwaltungsamtsrätin, Erich-Kästner-Straße 100, Egelsbach
25. Jahn, Dieter, geb. 1944 in Mainflingen, Verwaltungsobererrat, Gartenstraße 1, Mainhausen
26. Schittek, Günter, geb. 1936 in Gelsenkirchen, Konstrukteur, Spessartring 33, Rodgau
27. Schenzer, Dieter, geb. 1938 in Offenbach am Main, Dozent, Rheinstraße 5, Dietzenbach
28. Krieger, Erich, geb. 1941 in Idstein/Wörsdorf, Kaufmann, Habichtweg 5, Rödermark
29. Fichtner, Dietrich, geb. 1932 in Lengensfeld, EDV-Organisator, Leipziger Straße 21, Seligenstadt
30. Böhn, Joseph Wilhelm, geb. 1911 in Hainstadt, Bürgermeister a. D., Hüttengasse 17, Hainburg
31. Graf, Peter, geb. 1947 in Egelsbach, Magistratsrat, Woogstraße 20, Egelsbach
32. Bergert, Rainer, geb. 1943 in Johanngeorgenstadt, Beamter, Jakob-Heil-Weg 8, Rodgau
33. Rümke, Herbert, geb. 1933 in Syke, techn. Angestellter, Schubertstraße 13, Seligenstadt
34. Eberle, Helmut, geb. 1941 in Teplitz/Weiskirchlitz, Dipl.-Verwaltungswirt, Mozartstraße 1, Hainburg
35. Thiele, Rudolf, geb. 1937 in Zeil/Main, Verwaltungsangestellter, Am Feldkreuz 13, Rodgau

Liste 3**DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Klauer, Hans-Georg, geb. 1936 in Frankfurt am Main, Beamter a. D., Bornweg 24 A, Mühlheim am Main
2. Gerl, Stefan, geb. 1956 in Frankfurt am Main, Vermessungstechniker, Kinzigstraße 30, Rödermark
3. Kaufmann, Dieter, geb. 1953 in Frankfurt am Main, Student, Anemonenweg 8, Langen
4. Klein, Wolfgang, geb. 1964 in Frankfurt am Main, selbst. Transportunternehmer, Friedrich-Ebert-Straße 33, Mainhausen
5. Schöner, Roland, geb. 1962 in Karlsbad, Student, Frankfurter Straße 79, Langen
6. Klar, Rolf-Dewet, geb. 1937 in Wildeshausen, Sprachlehrer, Fechenheimer Weg 35, Maintal
7. Jarosch, Robert, geb. 1959 in Offenbach am Main, Industriekaufmann, Eger Straße 5, Mainhausen

Liste 4**Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**

1. Kaiser, Axel, geb. 1937 in Wiesbaden, Bauingenieur, Nibelungenstraße 105, Dietzenbach
2. Reitzlein, Karl Heinz, geb. 1930 in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt, Eichendorffstraße 1, Dreieich
3. Fröhlich, Gregor, geb. 1946 in Fulda, Architekt, Meisenweg 5, Rodgau
4. Voigt, Mechthild, geb. 1938 in Hamburg, Hausfrau, Schönbornring 26, Neu-Isenburg
5. Gräber, Gerhard, geb. 1947 in Offenbach am Main, Verwaltungsleiter, Friedrich-List-Straße 42, Neu-Isenburg
6. Lapp, Wilhelm, geb. 1912 in Dörnigheim, Rentner, Dietesheimer Straße 18, Maintal
7. Grebe, Birgit, geb. 1950 in Lünen, Studentin, Hunsrückstraße 16c, Rodgau
8. Rebscher, Dieter, geb. 1964 in Frankfurt am Main, Student, Annastraße 39, Langen
9. Engelken, Dora, geb. 1922 in Burgsteinfurt, Hausfrau, Jägerweg 9, Dreieich
10. Emrich, Karl, geb. 1944 in Merseburg, selbst. Kaufmann, Bornstraße 4, Mühlheim am Main
11. Karsten, Ilse, geb. 1932 in Saaz/CSSR, Hausfrau, Gravenbrucher Weg 36, Heusenstamm
12. Hönig, Armin, geb. 1938 in Brensbach, Dipl.-Physiker, Niederröder Straße 28, Rodgau

Liste 5**Deutsche Kommunistische Partei (DKP)**

1. Koppey, Gerd, geb. 1937 in Rüsselsheim, Chemielaborant, Klausnerstraße 1, Rödermark
2. Rous, Wolfgang, geb. 1946 in Bad Honnef, Konstrukteur, Waldstraße 5, Neu-Isenburg

3. Heß, Renate, geb. 1941 in Frankfurt am Main, Hausfrau, Neckarstraße 60, Dietzenbach
4. Elsinger, Rainer, geb. 1947 in Langen, Prüftechniker, Mörfelder Landstraße 33, Langen

Liste 6**Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**

1. Laupus, Silvia, geb. 1962 in Maintal, Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin, Stoltzestraße 24, Maintal
2. Herion, Karl-Heinz, geb. 1948 in Weinsberg, Dipl.-Ingenieur, Ernst-Ludwig-Straße 17, Egelsbach
3. Heim, Silvia, geb. 1955 in Frankfurt am Main, Apothekerin, Buchschlager Allee 13, Dreieich

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 24. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 27. Februar 1989, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG überörtliche Abwasserbeseitigung;
hier: Generelle Planung für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt
2. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 13. Februar 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1988

Mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1989 — IV B 3 — 39 g 05 — 24/89 — erhebt die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt für das Kalenderjahr 1988 einen Beitrag von 1,— DM je 100,— DM Umlagekapital. Der Mindestbeitrag beträgt 10,— DM.

6100 Darmstadt, 2. Februar 1988

Hessische Brandversicherungskammer
Im Auftrag
Listmann

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär hat auf Grund des § 7 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in ihrer Sitzung am 3. Februar 1989 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär vom 1. September 1979
beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3588 Homberg/Efze, 3. Februar 1989

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär
Der Verbandsvorstand
Hasheider, Landrat
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 KGG öffentlich bekanntgemacht.

3588 Homberg/Efze, 6. Februar 1989

Hasheider, Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen



**Kreis Offenbach
Der Kreisausschuß**

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. 0 69 / 80 68-1

Baumaßnahme: Neubau der 4. Grundschule,
Theodor-Heuss-Ring 5,
6057 Dietzenbach-Steinberg
Umbauter Raum: ca. 8 000 m³

**mit folgendem
Gewerk:** Erd-, Kanal-, Maurer-, Beton-
und Stahlbetonarbeiten

Baubeginn: Mai 1989

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausführung ab 2. März 1989 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Tel. 80 68-2 83, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, angefordert bzw. abgeholt werden.

Die Schutzgebühr für die Angebotsunterlagen beträgt 20,— DM. Sie ist bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung zu entrichten.

Angebotsschluß: am 4. April 1989, um 13.45 Uhr, Zimmer 1303.

Angebotseröffnung: Dienstag, den 4. April 1989, um 14.00 Uhr, für Bieter oder deren Bevollmächtigte.

6050 Offenbach am Main, 13. Februar 1989 **Der Kreisausschuß**



**Kreis Offenbach
Der Kreisausschuß**

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. 0 69 / 80 68-1

Baumaßnahme: Neubau der 4. Grundschule,
Theodor-Heuss-Ring 5,
6057 Dietzenbach-Steinberg
Umbauter Raum: ca. 8 000 m³

**mit folgendem
Gewerk:** Zimmerarbeiten
Baubeginn: September 1989

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausführung ab 2. März 1989 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Tel. 80 68-2 83, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, angefordert bzw. abgeholt werden.

Die Schutzgebühr für die Angebotsunterlagen beträgt 20,— DM. Sie ist bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung zu entrichten.

Angebotsschluß: am 4. April 1989, um 14.30 Uhr, Zimmer 1303.

Angebotseröffnung: Dienstag, den 4. April 1989, um 14.45 Uhr, für Bieter oder deren Bevollmächtigte.

6050 Offenbach am Main, 13. Februar 1989 **Der Kreisausschuß**



**Kreis Offenbach
Der Kreisausschuß**

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. 0 69 / 80 68-1

Baumaßnahme: Neubau der 4. Grundschule,
Theodor-Heuss-Ring 5,
6057 Dietzenbach-Steinberg
Umbauter Raum: ca. 8 000 m³

**mit folgendem
Gewerk:** Dachdecker- und Spenglerarbeiten
Baubeginn: Oktober 1989

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausführung ab 2. März 1989 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Tel. 80 68-2 83, Berli-

ner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, angefordert bzw. abgeholt werden.

Die Schutzgebühr für die Angebotsunterlagen beträgt 20,— DM. Sie ist bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung zu entrichten.

Angebotsschluß: am 4. April 1989, um 15.00 Uhr, Zimmer 1303.

Angebotseröffnung: Dienstag, den 4. April 1989, um 15.30 Uhr, für Bieter oder deren Bevollmächtigte.

6050 Offenbach am Main, 13. Februar 1989 **Der Kreisausschuß**

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 63/89: Betriebshof Ost,
Fensteranlagen**

Zur Ausführung kommen:

Schallschutzklasse 3 bzw. 4

ca. 5 St. vierflügelige Falttoranlagen ca. 4 × 4 m

ca. 2 St. Türelemente ca. 2 × 3 m

ca. 4 St. Fensterelemente ca. 3 × 6,5 m

1 St. kombiniertes Tür-/Fenster-Element ca. 3 × 2,5 m

ca. 5 St. Sonnenschutz-Markisen

ca. 10 St. Brandschutzplatten

Kostenbeteiligung: 96,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: 16. bis 22. Kw. 1989

Submissionstermin: Ende März 1989

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

**Nr. Ö 64/89: Lager- und Werkstättengebäude,
Installationsdoppelboden**

Zur Ausführung kommen:

ca. 500 m² Doppelboden, Rastermaß 600 × 600
Flächenlast mind. 1 500 kg/m²

ca. 275 m Randanschlüsse

ca. 150 St. Einbauteile, Technotranten etc.

Kostenbeteiligung: 25,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: 26. bis 31. Kw. 1989

Submissionstermin: Anfang April 1989

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

**Nr. Ö 65/89: Vorfeld Ost BA II a,
Aufbruch-, Erd-, Ver- und Entsorgungsarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

ca. 5 520 m² Betondecken

ca. 600 m² Asphaltdecken

als Flugbetriebsflächen einschließlich der erforderlichen Erd-, Verfestigungs- und Fugenarbeiten und der PVC-Kabelrohre, Betondecken einlagig in B 45—36 cm dick mit 20 cm Bodenverfestigung.

Kostenbeteiligung: 75,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: Mai bis September 1989

Submissionstermin: Ende März 1989

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 86

**Nr. Ö 66/89: Fernwärmeversorgung Ost,
Heizung**

Zur Ausführung kommen:

ca. 1 200 m Kunststoffmantelrohr mit HDW-System
DN 100—300

ca. 16 St. Absperrreinrichtungen DN 100—300 PN 25

**Für die Durchführung sind nur geprüfte Schweißer zugelassen.
Nachweis der Nahtqualität durch Materialprüfamt Stuttgart.**

Kostenbeteiligung: 95,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: Mai 1989 bis Dezember 1990

Submissionstermin: Ende März 1989

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 61

Schlußtermin für alle Anforderungen: 28. Februar 1989.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß der Kostenbeteiligungsbetrag auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

Ein Datenaustausch der LVs per Diskette (3 1/2" oder 5 1/4") kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB-Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu vermerken.

6000 Frankfurt am Main 75, 9. Februar 1989

**Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen**

Stellenausschreibungen

Im Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Abteilung Landentwicklung, in Wiesbaden,

ist frühestens zum 1. Mai 1989 die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (Büroleitung) zu besetzen.

Neben den Aufgaben der Büroleitung „Aufsicht über den inneren Dienstbetrieb, Mitwirkung im Bereich der Organisation, des Personal- sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens“ soll der/die Stelleninhaber/in auch mit Koordinationsaufgaben innerhalb der Landentwicklung betraut werden.

Erforderliche Qualifikation: Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung und nach Möglichkeit Erfahrung im staatlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen und Personalwesen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens 3. März 1989 zu richten an das

Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48/50, 3500 Kassel.



Stadt Weilburg

Die Stadt Weilburg sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Diplom-Ingenieur/in

– Fachrichtung Tiefbau –

als Sachgebietsleiter/in im Stadtbauamt.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen im Kanal- und Straßenbau.

Gesucht wird ein/e engagierte/r und einsatzfreudige/r Mitarbeiter/in mit fundierten Fachkenntnissen. Bewerber/innen mit einschlägiger Berufserfahrung, insbesondere auf dem Gebiet der Stadtentwässerung, werden bevorzugt.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT).

Die Stadt Weilburg hat ca. 12 500 Einwohner. Sie ist Mittelzentrum in günstiger Verkehrslage zwischen Rhein-Main- und Ruhrgebiet (jeweils eine Autostunde), hat einen hohen Wohn- und Freizeitwert (Luftkurort, Landschaft, Wasser, Wald, Tierpark, Campingplatz, Kristallhöhle, Schloß, Tennis, Reiten, Rudern, Angeln) und verfügt über alle Schulformen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige erbeten an den

**Magistrat der Stadt Weilburg,
Mauerstraße 8, 6290 Weilburg.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



MAIN-KINZIG-KREIS

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt den/die

Amtsleiter/in

für unser Sozialamt.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesO bewertet.

Wir setzen voraus:

- mehrjährige Berufserfahrung
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Sozialhilferechts
- Führungsqualitäten
- Organisationsgeschick
- soziales Verständnis

Der Main-Kinzig-Kreis strebt an, im Rahmen seiner Frauenförderung den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Bei gleicher Qualifikation werden daher Bewerbungen von Frauen vorrangig berücksichtigt.

Haben Sie Interesse? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisse über Ausbildung und bisherige Tätigkeit) innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises – Personalamt –, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau.

Für telefonische Auskünfte steht Herr Würtele unter der Rufnummer 0 61 81/29 22 53 zur Verfügung.

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71
Apparat 88**

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 8 vom 20. Februar 1989 beträgt 52 Seiten.